MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80533-9

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

HEIDTMANN, LUDGER

TITLE:

GERICHTSVERFASSUNG DER STADT WARBURG

PLACE:

MUNSTER

DATE:

1910

Master Negative #

92-80533-9

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943W
Z8

Heidtmann, Ludger: Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. Münster: Regensberg 1910. 113 S. 8° ¶(Aus: Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Altertumsk. Bd 68, Abt. 1.)

Münster, Phil. Diss. v. 27. Dez. 1910, Ref. Meister

[Geb. 28. Juli 86 Münster i. W.; Wohnort: Münster; Staatsangeh.: Preußen; Vorbildung: Paulin. Gymn. Münster Reife O. 06; Studium: Münster 9 S.; Rig. 1. Juni 10.]

[U 11. 3951

Bibliography p 7-12

34484

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35m REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4/6/92 INITIALS RD
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

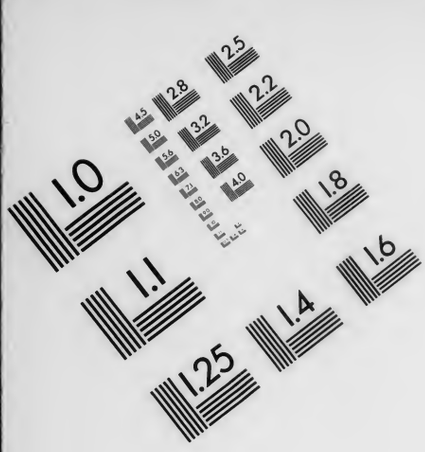

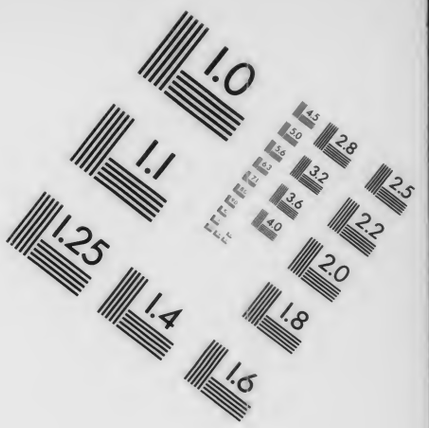

AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

Centimeter

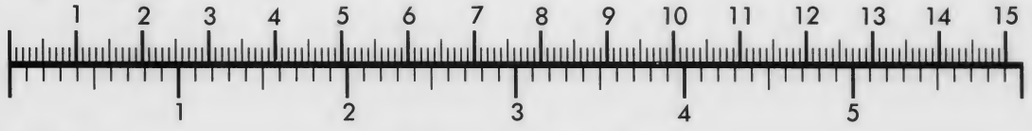

Inches

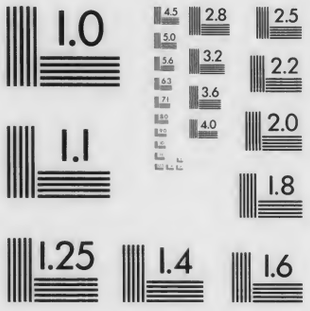

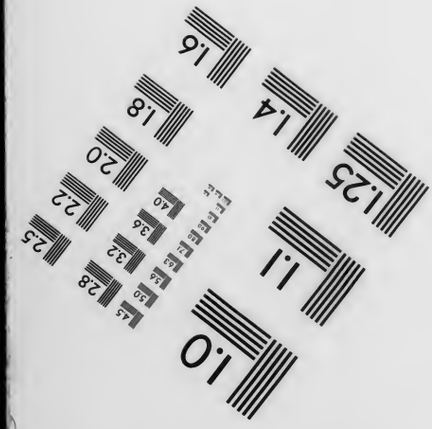

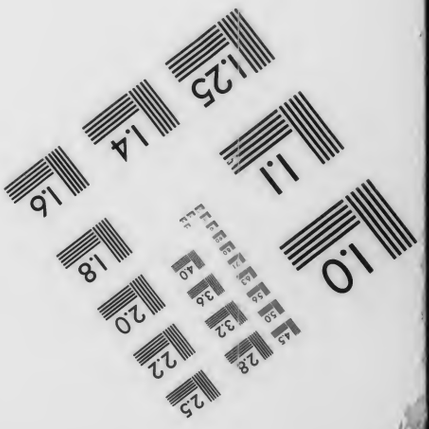

MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

943 W
Z 8

Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Ludger Heidtmann

aus **Münster i. W.**

Münster 1910.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Dekan: Professor Dr **W. Kroll.**

Referent: Professor Dr **A. Meister.**

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur	1—6
Einleitung: Die Entstehung der beiden Städte Warburg, der Alt- und der Neustadt . . .	7—14
Erstes Kapitel: Die landesherrliche Gerichtsbarkeit seit ihrer Begründung	14—30
1. Das landesherrliche Niedergericht . . .	21—27
2. Der landesherrliche Blutbann . . .	27—30
Zweites Kapitel: Die Entwickelung der städtischen Gerichtsbarkeit	30—39
Drittes Kapitel: Die Konkurrenz zwischen dem Landesherrn und der Stadt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit	39—79
1. Die landesherrliche und städtische Gerichtsbarkeit seit dem späteren Mittelalter im allgemeinen.	39—51
2. Die hohe Gerichtsbarkeit im besonderen .	51—60
3. Das landesherrliche Stadt- Go- und Freigericht.	60—79
Viertes Kapitel: Das bischöfliche Sendgericht .	79—84
Fünftes (Schluß-) Kapitel: Der Übergang des Paderborner Landes zuerst an Preußen (1802), dann an das Königreich Westfalen (1807) und die damit verbundenen Änderungen im Gerichtswesen .	84—86
Anhang: Die wichtigsten Urkunden zur Geschichte des Gerichtswesens der Stadt Warburg . . .	87—108

Vorwort.

Die Anregung zur Bearbeitung vorliegenden Themas gab Herr Professor Dr. Adolf Gottlob in Münster i. W. Als zeitliche Grenze war zuerst das Jahr 1436, in dem die Alt- und Neustadt Warburg zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigt wurden, ins Auge gefaßt. Da jedoch das Urkundenmaterial wenig sicheren Aufschluß über die ältere Zeit bot, wurde sie bis zur Auflösung des Fürstbistums Paderborn, zu dem Warburg als Landstadt gehörte, ausgedehnt. Bei dieser Ausdehnung der Arbeit trat besonders deutlich vor Augen, wie die verschiedenen Gerichtsorganisationen einander ablösen, und wie die alten nach Eintritt der neuen, ihrer alten Machtvollkommenheit zwar entkleidet, noch weiter bestehen. Dies trifft vor allem für das Frei- und Gogericht zu. Ich hatte Gelegenheit, zu zeigen, wie diese Gerichte, deren nachmittelalterliche Tätigkeit in den Rechtsgeschichten mit dem allgemeinen Ausdruck „Rügegericht" bezeichnet wird, in den Jahrhunderten der Neuzeit wirksam waren.

An dieser Stelle sei mir gestattet, dem Referenten meiner Arbeit, Herrn Universitätsprofessor Dr. Alois Meister, an dessen Seminarübungen ich während meiner Studienzeit teilnahm, für die vielfache Förderung, die ich durch ihn erfahren habe, meinen ergebensten Dank auszusprechen. Dieser gebührt wie allen meinen akademischen Lehrern, so vor allem auch Herrn Professor Gottlob, der bei der Anfertigung der Arbeit mir mit wohlwollendem Rat zur Seite stand.

Münster i. W., den 9. Juli 1910.

Ludger Heidtmann.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a. Ungedruckte.

1. Stadtarchiv Warburg. (Zitiert: W. St. A.).
1. Abteilung Urkunden (Zitiert: U.).
2. Collectio Rosenmeyer. Mappe I—X, besonders Mappe V. (Zitiert: Coll. Ros.).
3. Ratsakten. Mappe I—X, besonders Mappe V. (Zitiert: R. A.).
4. Protocollum curiae Warburgensis. (Zitiert: Prot. cur. Warb.).
5. Kämmereiregister, nur z. T. benutzt. (Sie sind noch nicht geordnet).

2. Staatsarchiv Münster. (Zitiert: St. A. M.)
1. Abteilung Urkunden des Fürstbistums Paderborn. (Zitiert: Frst. Pad.).
2. Repertorium der Urkunden des Warburger Dominikanerklosters. (Zitiert: Rep. Warb. Dom. Kl.).
3. Repertorium der Urkunden des Klosters Wormeln. (Zitiert: Rep. Kl. Wormeln).
4. Repertorium der Urkunden des Klosters Willebadessen. (Zitiert: Rep. Kl. Willeb.).
5. Repertorium der Urkunden des Klosters Hardehausen. (Zitiert: Rep. Kl. Hardehausen).
6. Oberamt Dringenberg. Das Aktenmaterial ist in dem Repertorium eingeteilt nach Loculi, die nach alphabetisch folgenden Literae untergeteilt sind. (Zitiert: Dringenberg, Loc. Lit.).
7. Aktenmaterial des Paderborner Geheimen Rates, Abteilung Warburgensia. (Zitiert: Pad. Geh. Rat, Warburgensia).
8. Aktenmaterial der Paderborner Hofkammer. (Zitiert: Pad. Hofkammer).

b. Gedruckte.

1. vollständige Urkundendrucke.
1. Westfälisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster.

Bd. I u. II. Regesta historiae Westfaliae. Accedit codex diplomaticus. Bearbeitet und herausgegeben von H. A. Erhard.
Bd. I. Von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis zum Jahre 1125. 1847; Bd. II: Vom Jahre 1126—1200. 1851.
Index zu H. A. Erhards Regesta hist. Westfal. Bearbeitet von R. Wilmans. 1861. (Zitiert: W. U. B. Erh. Reg. bzw. W. U. B. C. D. mit der laufenden Nummer der Urkunden.
Bd. IV. Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201 bis 1300. 1201—1250 bearbeitet von R. Wilmans. 1251—1300 bearbeitet von H. Finke. Nebst Personen- und Ortsregister, Siegelverzeichnis und Glossar von Hoogeweg. 1877—94. (Zitiert: W. U. B. IV mit der laufenden Nummer der Urkunden).
2. Urkunden der Stadt Warburg: Privileg für die Neustadt Warburg zur Errichtung von Mauern aus dem Jahre 1260 und Privileg für die Stadt Warburg über die freien Jahrmärkte von 1366. Gedruckt in Wigands, Archiv III 4, S. 186—193.
3. Statuten der Städte Warburg vom Jahre 1312 nach einer alten Handschrift gedruckt in Wigands, Archiv IV 3, S. 293 f. unter „Kleine historische Beiträge".
4. Vereinigung der beiden Städte Warburg zur wechselseitigen Rechtssicherheit ihrer Bürger vom Jahre 1333. Gedruckt in Wigands Archiv, IV 3, S. 294 f. unter „Kleine historische Beiträge".
5. Privileg Bischofs Balduin von Paderborn (1341—1361) für die Stadt Warburg vom Jahre 1341 als Anhang von W. Spancken, „Zur Geschichte des Gaues Soratfeld und der Go- und Freigerichte im paderborner Lande" in der Westfälischen Zeitschrift Bd. 40 II (1882) S. 50 f. gedruckt.
6. Fr. X. Schrader, Nachrichten über die der Stadt Warburg von dem Fürstbischofe von Paderborn bewilligten Jahrmärkte in Westf. Zeitschrift, Bd. 64 II (1906) S. 168—171. Hier sind die betreffenden Urkunden gedruckt.
7. Hüser, Die sogenannte Bauersprache der Stadt Warburg. Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium zu Warburg. 1903. Dort findet sich auch der Abdruck zweier anderer Urkunden: Erbschaftsgesetz von 1312 und „große Brief" vom Jahre 1436.
8. Bestimmungen über das Warburger Freigericht. Gedruckt: 1. Wigands, Archiv, IV 1, 126 in Miszellen zur Rechtsgeschichte III; 2. Wigands, Archiv, IV 2, S. 215 f. in Kleine geschichtliche Beiträge: II. Kompetenz der Freigerichte.
9. H. v. Sybel und Th. v. Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen. 11 Lieferungen. 1880—91.
10. Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens. II. Bd. 1. Abt. 1880.
11. Keutgen, F., Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. 1901.

2. Regestensammlungen von Urkunden.

1. Geck, Westfälische Stadtrechte und Statuten. 2. Die Stadt Warburg. Wigands, Archiv, II 3, S. 302—312.
2. H. G. Gengler, Stadtrechte des Mittelalters. 1852, S. 512 Nr. CCCLX, Regesten von Urkunden der Stadt Warburg.

3. Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn. Bearbeitet von Bernhard Stolte. 1905. (Zitiert: Stolte mit Angabe der Seitenzahl).
4. J. F. Böhmer, Regesta imperii. 1831 ff.
5. K. F. Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI., und XII. Jahrhunderts. Bd. 2. 1865—83. (Zitiert: St. R.).

II. Literatur.

a. Besondere auf Warburg bezügliche.

Giefers, W. E., Die Anfänge der Stadt Warburg, W. Z. Bd. 31 II (1873), S. 189—206.
Gottlob, A., Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg, W. Z. Bd. 60 II (1902), S. 109—175.
Gottlob, A., „Ein Warburger Hexenprozeß (1674—75)", „Westfalen", Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. 1. Jahrgang: Heft 3, 1909, S. 65—91.
Heidenreich, J. K., Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert. 1909.
Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder aus der Vergangenheit Warburgs. Ein Vortrag. Gedruckt: W. Z. Bd. 65 II (1907), S. 113 bis 145.
Koch, J. J., Nachrichten vom ehemaligen Zustande der Stadt Warburg, Neues westfälisches Magazin für Geographie, Historie und Statistik, herausgegeben von M. P. F. Weddigen. II. Bd. 5.—8. Heft. 1790.
Mönks, A., Die gewerblichen Verbände der Stadt Warburg bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Münster 1908; auch gedruckt: W. Z. Bd. 66, (1908), S. 1—77.
v. Pappenheim, G., Die Warburger Burgkapelle und die ehemalige Burgkirche auf dem Wartberge, W. Z. Bd. 49 II (1891), S. 149—162.
Sagel, Joh., Warburg im dreißigjährigen Kriege, Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. 3. Bd. 13. Heft. 1908.
Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Königlichen Preußischen Stadt Warburg pro 1885, Warburg 1886.

b. Allgemeine.

Below, G. von, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Historische Zeitschrift, Bd. 58 (1887) und Bd. 59 (1888).
Below, G. von, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.
Below, G. von, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung, H. Z. Bd. 75 (1895) S. 414 ff.
Below, G. von, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 1898.
Breßlau, H., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. 1879—84.

Brunner. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903.
Brunner, H., Quellen und Geschichte des deutschen Rechts. Franz von Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. 1904.
Dürre, H., Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses. W. Z. Bd. 42 II (1884) S. 1—85.
Erhardt, H. A., Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Stifts ss. Petri et Andreae zu Paderborn. W. Z. Bd. 4 (1841).
Gehrken, Andeutungen über die ehemalige Stadt Blankenrode im Fürstbistum Paderborn, ihre vorgeblichen Burgmänner, und den in ihren Gemarkungen betriebenen Bergbau. Wigands, Archiv, III 2, (1828), S. 165—185.
Gehrken, Beitrag zur Geschichte der Gau- und Gerichtsverfassung Westfalens, Wigands, Archiv III 3 (1828), S. 46—96.
Giefers, W. E., Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg, W. Z. Bd. 32 (1874) S. 61 ff.
Giefers, W. E., Beiträge zur Geschichte der Herren von Brackel, W. Z. Bd. 37 II (1879), S. 91—165.
Grüe, L., Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz, W. Z. Bd. 43, 44, 45, 46.
Haff, K., „Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen," Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. VIII 1. Heft. (1910).
Herold, F.,. Gogerichte und Freigerichte in Westfalen besonders im Münsterland. Deutschrechtliche Beiträge, herausgegeben von K. Beyerle. Bd. II, Heft 5. 1909.
Hilling, N., Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern. Archiv für katholisches Kirchenrecht (zitiert: A. f. K. R.), Bd. 80 u. 81.
Hilling, N., Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltnng des Bistums Halberstadt I, 1902.
Hilliug, N., Die Entstehungsgeschichte der münsterschen Archidiakonate. W. Z. Bd. 60 I (1898).
Heusler, A., Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1872.
Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiakonaten, Gauen und alten Gerichten. W. Z. Bd. 41 II (1883).
Hirsch, S., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. 3 Bde. 1862—74.
Hübinger, A., Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter. 1899.
Ilgen, Th., Besprechung von Hegel, Städte und Gilden, Historische Zeitschrift, Bd. 69 (1892) S. 487.
Ilgen, Th., Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter in „Aus Westfalens Vergangenheit", Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens. 1893. S. 81—109.
Ilgen, Th., Besprechung von Keutgen, Stadtverfassung, Historische Zeitschrift, Bd. 77 (1896) S. 102.
Kampschulte, H., Beiträge zu einer Geschichte der Beziehungen Westfalens zum Reiche. W. Z. Bd. 21 (1861) S. 1—230.

Keutgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.
Kniecke, A., Die Einwanderung in die westfälischen Bischofsstädte. 1893.
Koch, Fr. A., Älteste Kirchen im Sprengel Paderborn. W. Z. Bd. 20 (1859), S. 94—141.
Königer, M. A., Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I. Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München. III. Reihe Nr. 2. 1907.
Kretzschmer, K., Historische Geographie von Mitteleuropa. 1904.
Lappe, J., Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 97. Heft, 1908.
Lappe, J., Die Sondergemeinden der Stadt Lünen. Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Programm Dortmund. 1909.
Lindner, Th., Die Veme, 1888.
Maurer, G. L. v., Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. 1869—71.
Merian, Topographia Westfaliae.
Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. 1907.
Meisterernst, B., Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter. Münstersche Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Heft XXIV. 1909.
Meyer, Der Desenberg bei Warburg. Wigands, Archiv I 2, S. 25—48.
Philippi, F., Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. 1894.
Philippi, F., Besprechung von Rietschel, Markt und Stadt Hansische Geschichtsblätter. 1897.
Philippi, F., Landrechte des Münsterlandes. Westfälische Landrechte I. Veröffentlichungen der historischen Kommission von Westfalen. 1907.
Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert. 1892.
Richter, W., Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. W. Z. Bd. 62, 63, 64, 65. (1904—07).
Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897.
Rietschel, S., Zur Lehre von den städtischen Sondergemeinden. Historische Vierteljahrschrift Bd. 1, S. 559 ff. 1898.
Rietschel, S., Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit. 1905.
Rietschel, S., Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen. Historische Zeitschrift 1909.
Rosencranz, G. J., Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit. W. Z. Bd. 12 (1851).
Schmitz, Joh., Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. W. Z. Bd. 59 II (1900).

Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907.
Schulz, F., Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: Die Vogtei. 1903.
Schultz, A., Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. 1892.
Seibertz, J. S., Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. 4 Bde. 1860—75.
Sohm, R., Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1890.
Spancken, W., Zur Geschichte des Gaues Soratfeld und der Go- und Freigerichte im Paderborner Lande. W. Z. Bd. 40 II (1882).
Waitz, G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. V 2 (1893), Bd. VII u. VIII.
Weddigen, P. F., Paderbornische Geschichte, 1801.
Wenck, K., Zur Geschichte des Hessengaues. Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde. Neue Folge. 26. Bd. 1903.
Wigand, P., Das Femgericht Westfalens. 1825.
Wigand, P., Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey in Westfalen. Bd. 1—3. 1832.
Wigand, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Bd. 1—7. 1826—27; 1828—1838.
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 1838 ff.

Da in den Anmerkungen die Verweise auf den Urkundenanhang mit den Seitenzahlen des Bandes 68 der Zeitschrift für Westfälische Geschichte und Altertumskunde, in dem diese Arbeit als Beitrag erscheint, stehen geblieben sind, so wolle man beim Aufsuchen der Urkunden sich nur an die Nummer halten. Aus gleichem Grunde ändere man

Seite 32, Anm. 6 — S. 33, Anm. 7 u. S. 34.
„ 40, Anm. 4 — S. 39.
„ 43, Anm. 1 — S. 38.
„ 57, Anm. 9 — S. 46.
„ 81, Anm. 4 — S. 80.
„ 83, Anm. 2 — S. 82.
Anm. 5 — S. 78.
„ 85, Anm. 2 — S. 78.

Einleitung.

Die Entstehung der beiden Städte Warburg, der Alt- und der Neustadt.

Der Name Warburg umfaßt ursprünglich zwei Städte, eine Alt- und eine Neustadt. Diese beiden Bezeichnungen bestanden schon im Mittelalter neben einander. Bis 1436 waren es auch zwei gesonderte Gemeinwesen. Die Altstadt ist die Ansiedelung im Diemeltale; sie reichte jedoch ursprünglich nicht bis unmittelbar an den Fluß heran, sondern lag etwas abseits, nördlich oder links des Flusses, ganz dicht unter dem Bergrücken, auf dem die Burg erbaut war, und der auch die Neustadt trägt. Zwischen der Burg und der Neustadt ist eine leicht angedeutete Senkung oder Mulde, sodaß die im Westen gelegene Burg dadurch etwas abgesondert lag. Der Neustädter Berg senkt sich nach Osten allmählich und erreicht die Talsohle erst weit draußen, östlich der Stadt. Nach Süden und Norden ist der Abfall ziemlich steil, besonders aber nach Süden zur Altstadt hin.[1])

Zum ersten Male wird der Name Warburg, in der ursprünglichen Form „Uuartberch", zum Jahre 1010 in der Lebensbeschreibung des Paderborner Bischofs Meinwerc (1009—1036) erwähnt. Es ist die Bezeichnung des Burgsitzes des Grafen Dodico.[2]) Damals weilte Meinwerc dort zum Besuche des Grafen. Auch im Jahre 1015 hielt sich der Bischof zeitweise auf dem Wartberge auf und nahm dort Schenkungen an die Paderborner Kirche entgegen.[3]) Durch

[1]) Die Lage der Stadt Warburg ist genauer beschrieben bei Koch, Nachrichten von Warburg, S. 265 f.; vgl. auch Koch, Älteste Kirchen im Paderborner Sprengel, S. 114; Giefers, Anfänge von Warburg S. 189 ff.; eine Abbildung der Stadt bei Merian, Topographia Westfaliae, S. 69.

[2]) Giefers, Anfänge S. 191, Anm. 3 u. S. 192; Meyer, Desenberg S. 27 f; die verschiedenen Schreibungen des Namens Warburg sind zusammengestellt in Bömers Register zur Westf. Zeitschrift, S. 470 und im Index des W. U. B. IV, S. 1429.

[3]) W. U. B. Erh. Reg. 795, 798, 817.

Schenkung Dodicos erhielt er im Jahre 1018 Güter in „Wartberghi".[1]) Damit wurde der Paderborner Bischof in Warburg Grundherr. Im Jahre 1036 findet sich „Uuartberch et tres voruerc ad eam pertinentes" unter den „curtes dominicales".[2]) Die Burg wird im Anfange des 13. Jahrhunderts als „castrum" bezeichnet.[3]) Bischöfliche Ministerialen versahen den Burgmannendienst. Sie wurden „castrenses" oder „castellani" genannt.[4]) Wir richten unsere Aufmerksamkeit indes vor allem auf den bischöflichen Grundbesitz. Er war die Grundlage der späteren Stadt. Leider ist es nicht möglich, seine örtliche Verteilung zu bestimmen. Wir erfahren nur, daß es eine „inferior" und eine „superior" curia Wartberch" gab.[5]) Das Bischofsland lag also sowohl im Tale unter der Burg, als auch auf dem an deren Nordseite sich anschließenden Landrücken. Ob außerdem noch freie Grundbesitzer in dem späteren Stadtgebiete ansässig waren, bleibt ungewiß.[6]) Die Grundherren haben im 10. und 11. Jahrhundert oft aus ihrem Grundeigen ein Stück Land ausgeschieden und der Benutzung als Marktplatz überlassen. Die Begabung eines solchen Platzes mit Marktrecht war Sache des Königs. Später verliehen auch die Landesherren selbständig Marktprivilegien.[7]) Solche Marktanlage auf bischöflichem, grundherrlichem Gebiete dürfen wir auch für Warburg annehmen.[8]) Nicht nur einige Mühlen, vielleicht die ältesten, sind bis in späte Jahrhunderte landesherrlich,[1]) auch Abgaben aus der Stadt und aus der Feldflur, sowie die Bezeichnung „Hofland",[2]) die innerhalb der Weichbildgrenze galt, deuten darauf hin. Der Bischof besaß noch im 14. Jahrhundert an dem Marktplatze eine curia.[3]) Ist vielleicht auch das noch eine Erinnerung, daß das Marktgebiet ursprünglich dem Bischof gehört hat? Um den Marktplatz herum ließen sich Handwerker und Kaufleute nieder. Sie erhielten Grund und Boden zum Hausbau vom Marktherrn oder von angrenzenden Grundeigentümern und zahlten dafür einen geringen Wortzins.[4]) Der Schutz, den die Burg gewährte, bewog auch die Landbevölkerung, ihre Sitze auf dem Lande aufzugeben und unter der Burg auf grundherrlichem Boden sich neue Wohnstätten zu bauen.[5]) Diese Bewegung hat bis ins 13. Jahrhundert und darüber hinaus angehalten. So gestatten 1273 die Gebrüder von Papenheim dem Konrad von Menne, sich in der Altstadt Warburg niederzulassen unter der Bedingung, daß er in dem bisherigen Dienstverhältnisse bleibe.[6]) Auch sonst deuten die Namen der Bürger vielfach auf Einwanderung aus den benachbarten Ortschaften.[7]) Von Rodwardeshusen, das im Diemeltale in der Richtung Calenberg gelegen, und wo Graf Dodico Güter besaß, die er 1020 an die Paderborner Kirche schenkte,[8]) können wir die Abwanderung nach Warburg, in den Schutz der Burg, vor dem 13. Jahrhundert direkt nachweisen. Die Warburger besaßen vielfach Güter zu Rodwardeshusen.[9]) Nachher ist das Dorf verschwunden.

[1]) W. U. B. Erh. Reg. 891.
[2]) W. U. B., C. D. CXXVII u. Erhardt, Güterverzeichnis des Petristiftes in Paderborn S. 117.
[3]) W. U. B. IV 2587.
[4]) W. U. B. IV 152, 841, 850, 871, 1847 A, 1990, 1992, 2100; Stolte, Archiv, S. 216; vgl. Koch, Älteste Kirchen, S. 116.
[5]) Erhardt, Güterverzeichnis, S. 126.
[6]) Vgl. für andere Städte ähnlich Heusler, Stadtverfassung, S. 95 ff.
[7]) Waitz, Verfassungsgeschichte VII., S. 378—388; Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechtes, S. 233; Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 538 ff; Meister, Verfassungsgeschichte, S. 129.
[8]) Urkundlich ist ein Markt in Warburg erst im 13. Jahrhundert nachzuweisen. Vgl. Mönks, Gewerbliche Verbände, S. 5 f. Ich versuche, im Folgenden nur auf Grund der allgemeinen Städteforschung ein Bild von der Entstehung der Städte Warburg zu entwerfen.

[1]) Material darüber W. St. A. R. A. II 4.
[2]) W. St. A. U. Nr. 63; Stolte, Archiv, S. 297; die Grenzen des Hoflandes s. Urk. Nr. 8, S. 328–329.
[3]) Stolte, Archiv, S. 146.
[4]) So allgemein in Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 640 f; Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse Münsters.
[5]) Über Einwanderung vom Lande in die Städte vgl. Maurer, Städteverfassung I, S. 125, 491; Heusler, Stadtverfassung, S. 101 f; Keutgen, Stadtverfassung, S. 45; Kniecke, Einwanderung in die westfälischen Bischofsstädte. Für Warburg ist diese angedeutet bei Koch, Älteste Kirchen, S. 116; Giefers, Anfänge, S. 195 u. 202; Ilgen, Paderborner Städte, S. 84.
[6]) W. U .B. IV, 1307.
[7]) W. U. B. IV, Index, S. 1246, 1381, 1393; Giefers, Anfänge, S. 198.
[8]) W. U. B., C. D. 95; Giefers, Anfänge, S. 198; Dürre, Ortsnamen, S. 39; Giefers, Herren von Brackel, S. 189.
[9]) W. U. B. IV, 342, 513, 514, 518, 1080, 1368.

Mit der Zuwanderung an den Fuß des Wartberges und der Aufteilung des bischöflichen Grundbesitzes wurde natürlich der alte Hofverband aufgelöst. Wie das aber im einzelnen vor sich gegangen, davon haben wir keine Kunde.[1]) In mittelalterlichen Verkaufsurkunden ist nur noch der bischöfliche Zins erwähnt, der auf den Häusern lastete.[2])

Die Bevölkerung der auf dem alten bischöflichen Gutshofe entstandenen Gemeinde setzte sich also aus agrarischen und gewerblichen oder kaufmännischen Elementen zusammen. Eine besondere Marktgemeinde der Gewerbetreibenden und Kaufleute anzunehmen, die neben der bäuerlichen Gemeinde bestanden hätte, dazu kann ich mich nicht verstehen. Richard Schröder nennt Städte, bei denen die Kaufleute in die bäuerliche Gemeinde eingegliedert waren.[3]) Ähnlich ist es sicherlich in Warburg gewesen. Die Bauern bewirtschafteten von ihren neuen Wohnstätten aus ihre Äcker in der Feldmark; die Kaufleute aber vermittelten den Austausch der agrarischen Produkte mit anderen Bedürfnisartikeln.

Soweit die Gründung der Altstadt. Es heißt, die Altstadt habe schon 1130 Stadtrechte gehabt.[4]) Jedenfalls hat sie dieselben ungefähr um diese Zeit bekommen.[5])

Nun zur Entstehung der Neustadt. Während die im 16. Jahrhundert bezeugte Einteilung der Altstadt in Rotten, d. h. Bezirke für die Bildung der Bürgerwehr, von vorneherein sich als eine solche jüngeren Datums hinstellt, und eine ursprüngliche Sonderexistenz dieser Rottenbezirke vor Gründung der Altstadt ausgeschlossen ist, die Altstadt also wohl eine einheitliche Gründung städtischen Charakters war, weisen die während des ganzen Mittelalters erwähnten drei Bauerschaften der Neustadt auf vor der Gründung der Stadt schon bestehende selbständige Ansiedelungen hin.

[1]) Bei Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte I 3, S. 425 wird die Entstehung der Städte des Herzogtums Westfalen ähnlich geschildert.

[2]) W. St. A. U. Nr. 63, 302a, 305a; Stolte, Archiv, S. 194, 211, 224, 239, 241, 279, 283, 294, 298, 300.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 640, Anm. 23.

[4]) Vgl. Verwaltungsbericht für 1885, S. 4.

[5]) Vgl. Gieferς, Anfänge, S. 199. Die Urkunde von 1186, auf die er seine Annahme stützt, ist bei Erhardt (W. U. B. Erh. Reg.) falsch datiert. S. Mönks, Gewerbliche Verbände, S. 5.

Wenn wir uns mit der Entstehung der Neustadt beschäftigen, haben wir mithin vor allem die drei Bauerschaften zu berücksichtigen. Sie hießen Molhusen, Busdorf und Papenheim. Der Name Busdorf ist aus Butelsdorf, welches die ältere Form war, zusammengezogen. Im Nachmittelalter waren die drei Bauerschaften noch in der Stadt bestehende Verbände, die sich mit den Weidenutzungsrechten ihrer Mitglieder befaßten. Noch im 18. Jahrhundert wird eine Busdorfer Hude erwähnt.[1])

Auf dem Grunde der Neustadt lag ursprünglich die bischöfliche curtis superior. Noch 1036 wird sie genannt. Die Gemeinde Molhausen bestand schon im Jahre 1015,[2]) ist also nicht durch Aufteilung der curtis superior begründet worden. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts gab es demnach auf dem späteren Neustädter Gebiete bischöflichen Grundbesitz und neben diesem östlich der Burg gelegen eine Dorfsiedelung Molhausen. Busdorf und Papenheim waren nicht an das Bischofsland angelehnt. Busdorf lag weiter nördlich, während Papenheim in westlicher Richtung zu suchen ist. An allen drei Orten hatte Kloster Corvey am Ende des 12. Jahrhunderts Vogtei und Zehnten.[3]) Papenheim war sogar noch im 15. Jahrhundert Kirchdorf.[4])

Die Anlage der Neustadt erkläre ich mir folgendermaßen: Auf der curtis superior wird, wie auf der curtis inferior ein Markt angelegt. Bedenkt man die Schwierigkeiten, die infolge des steilen Absturzes dem Verkehr vom Berg aus zum Diemeltale im Wege standen, so verliert die Anlage zweier Märkte in so naher Nachbarschaft ihre Unwahrscheinlichkeit. Auch an dem Neustädter Markte ließen sich Händler und Handwerker nieder. Ebenfalls siedelten sich Bauern aus der Umgegend dort an, um den Schutz der Burg zu genießen. Die Molhauser Bauerschaft lag schon verhältnismäßig nahe an die Burg herangerückt. Die Busdorfer und Papenheimer Bauern mußten jedoch, wenn sie der Wohltat

[1]) W. St. A. R. A. 1736.

[2]) W. U. B. Erh. Reg. 767, 869, 890, 925.

[3]) W. U. B. C. D. 301, 508; Gieferς Anfänge, S. 198.

[4]) Gieferς, Anfänge, S. 196: Papenheim wird in einem Archidiakonatsregister aus dem 15. Jahrhundert als Pfarrdorf bezeichnet. Pfarrer von Papenheim aus dem 14. u. 15. Jahrhundert vgl. Bömers, Register zur Westf. Zeitschrift, 7. Lieferung (1906) S. 118.

der Burgnähe teilhaft werden wollten, ihre Hausstätten auf dem Lande verlassen. Sie erhielten Grund und Boden zu einer Wohnstätte aus dem bischöflichen Grundbesitz, hauptsächlich wohl nördlich der Burg und westlich von Molhausen, angewiesen. Bei Busdorf ist die Abwanderung früher zu Ende gekommen; sie hat das alte Dorf schneller gänzlich entleert. Denn Papenheim bestand, wie gesagt, noch im 15. Jahrhundert als selbständiges Pfarrdorf.

Für die Ordnung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse im Anfange der Neustadt würde es an und für sich drei Möglichkeiten geben, nämlich von vorneherein die Bildung einer eigenen Gemeinde, oder die Eingliederung der Ansiedler in das alte längst bestehende Dorf Molhausen, oder endlich die anfängliche örtliche und rechtliche Getrennthaltung der drei Gemeinden und Aufrechterhaltung der alten Verbände auch nach der Verlegung vieler Wohnsitze von Papenheim und Busdorf in die Nähe der Burg und des Marktes. Den ersten und zweiten Fall kann man wohl mit einiger Sicherheit ausscheiden. Für die sofortige Bildung einer neuen Gemeinde wäre die Voraussetzung die Verleihung des Stadtrechtes zugleich mit dem Marktrechte gewesen. Es wäre so eine geschlossene Grundbesitzergemeinde geschaffen worden. Da eine gleichzeitige Abwanderung aller Bauerschaftsmitglieder wohl nicht stattgefunden hat, so hätten die nachkommenden außerhalb der bestehenden Stadt sich ansiedeln müssen. Als Bürger konnten sie dann aber nicht in die Stadtgemeinde aufgenommen werden. Denn in der älteren Zeit war das Vollbürgerrecht vermittelst städtischen Grundbesitzes (Zugehörigkeit zur geschlossenen städtischen Grundbesitzergemeinde) erlangt und behalten.[1]) Die Annahme, daß die Ansiedler von Busdorf und Papenheim anfänglich in die Gemeinde Molhausen aufgenommen seien, würde voraussetzen, daß der Name des vergrößerten Molhausen dann im Laufe der Zeit, vielleicht bei Verleihung des Stadtrechtes, gewechselt hätte. Warum ist der Name Molhausen dann aber nicht einfach verschwunden und durch den Namen Warburg verdrängt worden? Und die Bauerschaftsnamen Busdorf und Papenheim wären dann beim Übergang des Gemeinwesens in eine

[1]) Haff, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde S. 54.

Stadtgemeinde erst wieder hervorgeholt? Das ist nicht sehr wahrscheinlich. Es bleibt also nur der dritte Fall, nämlich die Annahme, daß die Ansiedler ihren Muttergemeinden vorläufig eingegliedert blieben. In einem gewissen Zeitpunkte wurde dann aus den Einwohnern von Molhausen und den am Wartberge angesiedelten Angehörigen der Gemeinden Papenheim und Busdorf eine Stadtgemeinde gebildet und diese mit Stadtrecht begabt. Die Molhauser Bauern behielten aber auch jetzt noch ihre frühere Markgenossenschaft bei; ebenso schieden die Busdorfer und Papenheimer Ansiedler nicht aus ihren früheren markgenossenschaftlichen Verbänden aus. Deshalb sind die Namen der drei Bauerschaften geblieben.[1]) Nur in dieser Einrichtung haben sich die alten Gemeinden erhalten.

[1]) Lappe, Bauerschaften von Geseke, läßt diese auch aus markgenossenschaftlichen Verbänden hervorgehen. Die von mir gegebene Darstellung von der Entstehung der Neustadt Warburg deckt sich jedoch nicht mit der Entwickelung der Stadt Geseke. Bei Geseke bestand eine Stadtgemeinde mit Stadt- und Marktrecht und außerhalb dieser in der Feldmark 6 Bauerschaften. Deren Mitglieder siedelten sich außerhalb der bestehenden Stadt im Bereiche des Tores an, das zu ihrer Feldmark führte. So setzten sich also an eine bereits mehrere Jahrhunderte bestehende Markt- und Stadtgemeinde mehrere Sondergemeinden an. Zu diesen Aufstellungen Lappes hat neuerdings K. Haff in einem Aufsatze „Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen" sich geäußert. Er zeigt, daß bei der Annahme Lappes der Grundsatz der Geschlossenheit der Hausbesitzergemeinde durchbrochen sei, da die Mitglieder der außerhalb der Stadt angesiedelten Bauerschaften in die Stadt hätten aufgenommen werden müssen. Der Zug der Bauerschaften in die Städte wurde nach Haff hauptsächlich dadurch verursacht, daß die Bürger der Städte und die in den Städten wohnenden geistlichen Grundherrschaften Grundbesitz in den benachbarten Bauerschaften erwarben. Die ursprüngliche Stadtgemeinde Geseke bestand aus Gewerbetreibenden, die später zu selbständigem Ackerbau übergingen. Meine Auffassung von der Entstehung der Neustadt Warburg fußt auf von Lappes und Haffs Darlegungen abweichenden Voraussetzungen:

1. in Warburg bestand keine fertige Stadtgemeinde neben den noch selbständigen Bauerschaften,

2. die am Wartberge sich bildende Stadtgemeinde war eine gemischte, wies ackerbautreibende und gewerbliche Elemente auf.

Der oben erwähnte Einwurf Haffs gegen Lappe kann meiner Darlegung von der Entstehung der Neustadt nicht gemacht werden, da bei Warburg nicht von der Aufnahme der außerhalb der fertigen Stadtgemeinde angesiedelten Bauerschaftsmitgliedern in die schon bestehende Gemeinde die Rede ist, sondern erst nach der Ansiedelung der Bauerschaftsmitglieder am Wartberge aus diesen, den zugezo-

Abzuweisen ist für Warburg die Erklärung, die Rietschel für die Bauerschaften in den Städten gegeben hat. Er hielt sie für Bildungen des späteren Mittelalters. Von innen heraus sollen sie sich aus wirtschaftlichen und anderen Verbänden entwickelt haben.[1]) Wir haben aber gesehen, daß in Warburg die Bauerschaften auf die alten Gemeinden zurückgehen, die vor der Einrichtung der Stadtgemeinde bestanden. Auch die von Philippi u. a. vertretene Ansicht, daß die Städte, in denen sich die Einteilung in Bauerschaften oder anders benannte Sondergemeinden findet, durch „Synoikismus" entstanden seien,[2]) erhält in der Geschichte der Neustadt Warburg nicht einfach eine restlose Bestätigung. „Ein Synoikismus ist dort anzunehmen, wo durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden eine neue Stadtgemeinde entsteht".[3]) Die drei Bauerschaften der Neustadt Warburg entsprechen zwar drei ursprünglich verschiedenen Gemeinden; jedoch diese lagen nicht nebeneinander und konnten nicht einfach zu einem Gemeinwesen zusammengezogen werden. Es fand bei zwei Dörfern, bei Busdorf und Papenheim, erst Abwanderung — Verlegung der Wohnsitze — statt, und zwar eine Abwanderung, die vielleicht bei beiden, ganz entschieden aber bei Papenheim anfangs nur von einem Teile der Einwohner geschah und überhaupt wohl sehr allmählich vor sich ging.

Erstes Kapitel.

Die landesherrliche Gerichtsbarkeit seit ihrer Begründung.

Als Grundherr auf dem Wartberge war der Bischof von Paderborn im Besitze der Hofgerichtsbarkeit d. h. einer privaten Gerichtsbarkeit. Diese ist aber nicht der Ausgangspunkt für die landesherrliche Gerichtsbarkeit. Deren Grundlage ruht vielmehr im öffentlichen Rechte, das im Gerichte

genen Handwerkern und Gewerbetreibenden und den schon am Wartberge wohnenden Mitgliedern der Bauerschaft Molhausen eine Stadtgemeinde gebildet wird.

[1]) Rietschel, Markt und Stadt, S. 170; Rietschel, Sondergemeinden, S. 519 ff.

[2]) Philippi, Besprechung von Rietschel, Markt und Stadt, Hansische Geschichtsblätter 1897, S. 279.

[3]) Rietschel, Sondergemeinden, S. 520.

des Grafen gesprochen wurde. Warburg gehörte zum Hessengau.[1]) Hier übte die Grafschaftsrechte zu Anfang des 11. Jahrhunderts der Graf Dodico. Nach dessen Tode (1020)[2]) übertrug Kaiser Heinrich II. die Grafschaft dem Bischof Meinwerc von Paderborn.[3]) Kaiser Heinrichs II. Nachfolger Konrad II. schenkte sie zwar zuerst einem anderen, nämlich dem Erzbischof Aribo von Mainz (1021—1031)[4]), stellte aber nach dessen Tode dem Paderborner Bischofe eine Urkunde über den Erwerb der Grafschaft aus (1033)[5]), sodaß nun Paderborn in ruhigen Besitz gelangte. Mit dem Grafenamte aber ging auch die Gerichtshoheit an den Paderborner Bischof über[6].)

Daß in dem auf bischöflichen Grunde erbauten Gemeinwesen der Bischof Gerichtsherr war, d. h. seine Gerichtsherrschaft behielt und ausübte, läßt sich ohne weiteres annehmen. Wir haben aber auch positive Zeugnisse dafür.[7])

1. Das erste sind die Verpfändungen. Das Richteramt wurde vom Bischofe gegen Hergabe eines Kapitals bis zu seiner Rückgabe, also bis zur Wiedereinlösung, einem anderen erblich übertragen. Solche Verpfändungen sind nur aus

[1]) Giefers, Anfänge, S. 191—196 spricht vom „sächsischen Hessengau;" vgl. aber Karl Wenck, Geschichte des Hessengaues, S. 234—240.

[2]) W. U. B. Erh. Reg. 905.

[3]) M. G. DD. III 439; Sybel und Sickel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung IV, Tafel 13; Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden Westfalens II, 188 Nr. 157. Reg.: Böhmers, Regesten (1831) Nr. 1205; St. R. II 1757; W. U. B. Erh. Reg. 908. Hirsch, Jahrbücher (Heinrich II.), Bd. 3, S. 179; Kretzschmer, Historische Geographie, S. 233; Koch, Nachrichten von Warburg, S. 201.

[4]) Breßlau, Jahrbücher (Konrad II.) Bd. 1, S. 14, Nr. 2.

[5]) Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden, II. Bd. 1. Abt. Nr. 187, S. 236 f. Reg: Böhmers, Regesten (1831) Nr. 1393; St. R. II, 2045; W. U. B. Erh. Reg. 988. Breßlau, Jahrbücher (Konrad II.) Bd. 2, S. 86, Anm. 2. Weddigen, Paderbornische Geschichte S. 94 u. S. 106; Koch, Nachrichten von Warburg, S. 267 f.

[6]) Vgl. Schulz, Vogtei, S. 73.

[7]) Da es nicht möglich ist, an der Hand der Urkunden die Entwickelung des Warburger Gerichtswesens schrittweise zu verfolgen, so gebe ich zunächst ein Bild der Gerichtsverfassung, wie es aus Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts zu gewinnen ist, um dann der Frage nach der Entwickelung dieser Gerichtsverfassung näher zu treten.

späterer Zeit, nämlich dem 14. und 15. Jahrhundert bezeugt. Jedoch dürfte in den rechtlichen Verhältnissen bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts keine Änderung eingetreten sein. Besonders charakteristische Ausdrücke, aus denen man etwas schließen könnte, sind in den Verpfändungsurkunden nicht gebraucht. Eine Verpfändungsurkunde aus dem Jahre 1410 gibt aber erwünschte Auskunft über die Rechtsverhältnisse zur Zeit der Pfandschaft.[1]) Wir entnehmen ihr, daß der Pfandinhaber aus den Gerichtsgefällen, Brüchten und dgl. die Zinsen der von ihm dargeliehenen Pfandsumme erhält, (in dem angezogenen Beispiele von 70 Mark Kapital 6 Mark Zinsen). Den Überschuß der Einnahmen liefert er an den Gerichtsherrn, den Bischof, ab. Der Beliehene hatte ferner das Recht, das Richteramt weiterzugeben, d. h. einen anderen mit dessen Ausübung zu betrauen. Dieser hatte dieselben richterlichen Vollmachten, wie der Pfandinhaber. Eine bloße Stellvertretung sollte vier Wochen nicht überschreiten. War der Beliehene für längere Zeit außer stande, das Richteramt selbst zu verwalten, so hatte er zur Übertragung des Amtes auf eine andere Person die Erlaubnis des Bischofs einzuholen. Das Verhältnis der Pfandinhaber zu den tatsächlichen Richtern zeigen folgende chronologische Gegenüberstellungen.

I. Pfandinhaber und Richter in der Neustadt.

Pfandinhaber.	Richter.
1356 Arnold de Swydekessen[2])	1372 Noylten (Nolten) Hartwiges (Nolte)[3])
Conrad Bake	
Johann Grevenstein	
Hartwig de Swydekessen	
	1378 Arnold (Arnd) de Swedekessen[4])
	1381 Arnold (Arnd) de Swedelessen
	1385 Arnold (Arnd) de Swedekessen
	1396 Hartwig de Swedekessen[1])
	1402 Hartwig de Swedekessen
	1404 Diderich Baken.[2])

II. Pfandinhaber und Richter in der Altstadt.

Pfandinhaber.	Richter.
1374 Hermann Wilgodessen[3])	
1378 Johann Tucketappen[4])	
	1379 Hermann von Sultzen[5])
	1380 " " "
1382 Bernd Wyneken[6])	
	1384 Bernd Wyneken[7])
	1385 Hermann von Sultzen[8])
1385 Johann Tucketappen[9])	
	1388—1406 Rogthere (Rotger) Tucketappen[10])
1410 Reginhard Lorinden[11])	
	1416 Hinrich de Meygere[12])
	1421 Johann Regenhard[13])
	1423 " "
	1424 Tepel Hildebrandes[14])
	1425 " "

[1]) Urk. Nr. 5, S. 321.
[2]) W. St. A. Coll. Ros. V 1 (27), V 1 (25).
[3]) Stolte, Archiv, S. 191 und 192.
[4]) Pappenheim, Warburger Burgkapelle S. 161; St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 133; W. St. A. U. Nr. LIX, LXI, LXVIII.

[1]) W. St. A. U. Nr. 63; St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 159.
[2]) W. St. A. U. Nr. 73, LXXXVII.
[3]) St. A. M. Frst. Pad. 958; Pad. Kapselarch., Kapsl. 83, Nr. 835.
[4]) St. A. M. Frst. Pad. 1028; Pad. Kapselarch., Kapsl. 83, Nr. 84.
[5]) W. St. A. U. Nr. LVI, LVII; St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 135.
[6]) St. A. M. Frst. Pad. 1090; Pad. Kapselarch. Kapsel 83, Nr. 88.
[7]) Stolte, Archiv, S. 200.
[8]) St. A. M. Rep. Dominikanerkloster Warburg 62.
[9]) St. A. M. Frst. Pad. 1141.
[10]) W. St. A. U. Nr. LXXI, LXXII, LXXIV, LXXIX, LXXXI, LXXXIX; St. A. M. Rep. Dominikanerkloster Warburg 68; Stolte, Archiv, S. 222.
[11]) Urk. Nr. 5, S. 321.
[12]) Stolte, Archiv, S. 232.
[13]) Stolte, Archiv, S. 237 und 240.
[14]) St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 180; Stolte, Archiv, S. 241.

1426 Hinrich Faber[1])
1427 " "
1428 " "
1430 Tepel Hildebrandes[2])
1435 Reginhard Lorinde[3])
1442 Everd Fabers[4])
1444 Henneke Regenhard[5])
1453 " "
1454 " "
1456 Everd Fabers[6])
1458 Hans Steynwarden[7])

Als Neustädter Richter sind von 1372 bis 1404 nur Verwandte der Pfandinhaber urkundlich bezeugt. Manche zur Zeit der Verpfändungen erwähnte Richter der Altstadt sind kaum als Mitglieder der mit dem Richteramte beliehenen Bürgerfamilien anzusprechen. Hermann von Sultzen wird der nach jeweiliger Wiedereinlösung in Funktion tretende landesherrliche Richter gewesen sein. Hinrich de Meygere, Tepel Hildebrandes, Hinrich Faber und Everd Fabers waren wohl die Stellvertreter der Pfandinhaber während ihrer Behinderung.

Die Pfandinhaber Johann Tucketappen und Bernhard Wyneken gehörten Kaufmannsfamilien an.[8]) Die stellvertretenden Richter nahmen im bürgerlichen Leben eine hervorragende Stellung ein. Hinrich de Meygere und Tepel Hildebrandes haben 1399 und 1422,[9]) bzw. 1418[10]) im Rate gesessen. Daß sie bei der Ausübung des Richteramtes sich als frühere Ratsleute mehr von dem Interesse der Stadt als dem des Landesherrn leiten ließen, ist wohl anzunehmen.

[1]) Gottlob, Dominikanerkloster Warburg, S. 152; Stolte, Archiv, S. 243 u. 236.
[2]) W. St. A. U. Nr. 106.
[3]) W. St. U. Nr. 132; Stolte, Archiv, S. 257.
[4]) W. St. A. U. Nr. 208.
[5]) W. St. A. U. Nr. 239; Stolte, Archiv, S. 294; Gottlob, Dominikanerkloster Warburg, S. 160; St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 201, 202; W. St. A. U. Nr. 272.
[6]) Stolte, Archiv, S. 308; W. St. A. U. Nr. CXCVIII und Nr. 282, Nr. CCII.
[7]) W. St. A. U. Nr. 296.
[8]) Stolte, Archiv, S. 262.
[9]) Stolte, Archiv, S. 211 u. 238.
[10]) W. St. A. U. Nr. CII.

Die Verpfändungsurkunde von 1410 macht daher eine unparteiische Rechtsprechung zur Pflicht.[1])

2. Ein ferneres Zeugnis für die Aufrechterhaltung der landesherrlichen Gerichtshoheit bietet eine Urkunde von 1322.[2]) Die Warburger erkennen darin die Gerichtsherrschaft des Bischofs ausdrücklich an. Freilich scheint die Stadt jener Zeit schon besondere Rechte über das Gerichtswesen in ihren Mauern gehabt und beansprucht zu haben; aber immerhin waren die Gerichte in beiden Städten noch bischöfliche Gerichte und die Richter bischöfliche Beamte. Ebenfalls erkannte man an, daß der Bischof die letzteren ein- und absetzen könne. Es hatte also damals noch bei der rein landesherrlichen Gerichtsbarkeit sein Bewenden. Nur eine Verpflichtung, die alten Warburger Rechtsgewohnheiten zu beachten, scheint für die bischöflichen Richter bestanden zu haben.

3. Einen noch klareren Einblick in die älteste Gerichtsverfassung von Warburg erhält man durch das Privileg des Bischofs Balduin vom Jahre 1341.[3]) Es geht insbesondere daraus hervor, daß die beiden Städte damals, im 14. Jahrhundert, wenigstens in der dem Bischofe zustehenden hohen Gerichtsbarkeit, dem allgemeinen Landgerichte unterstellt waren, daß die Grafschaft für Warburg noch ihre Bedeutung hatte. Balduin aus dem Hause der Grafen von Steinfurt wurde 1341 angeblich infolge Vermittelung des päpstlichen Stuhles Bischof von Paderborn und führte den Krummstab bis zum Jahre 1361. Unter ihm ging im Bistum die Zeit der Städtegründungen, die vor allem zum Schutze gegen äußere Feinde, besonders gegen den Erzbischof von Köln, geschahen, mit Anlegung des Städtchens Schwaney zu Ende. Er zeigte aber für die städtischen Gemeinwesen großes Interesse und brachte auch noch einige grundherrliche Städte, wie Büren, Wünnenberg und Lügde in den Besitz des Bistums. Wie für Warburg, so ordnete er auch 1341 die Rechtsverhältnisse der Stadt Driburg.[4]) Die für die Gerichtsverfassung wichtigsten Sätze des Warburger Pri-

[1]) Urk. Nr. 5, S. 321.
[2]) Urk. Nr. 2, S. 318.
[3]) Urk. Nr. 4, S. 319—321.
[4]) Ilgen, Paderborner Städte, passim; Weddigen, Paderbornische Geschichte, S. 391—420.

vilegs sind folgende: „Vortmer wanne eyn gogreve stervet, zo schollen riddere un knechte un borchere beyder stede to Wartberg un dat lant of tuessit des waldes eynen biderven man kesen over er lif un over er guit, . . .“ Hiermit bleibt also die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt dem Grafen, der sich in den von ihm ausgestellten Urkunden Beamter des Bischofs von Paderborn nennt, zugewiesen. Der weitere Text der Urkunde gibt Bestimmungen über die Wahl des Grafen. Diese soll durch die Einwohner von Warburg und das „Land diesseits des Waldes“ getätigt werden. Unter dem „Lande diesseits des Waldes“ verstand man hier den südlich des Eggegebirges liegenden Teil des Hochstifts Paderborn. Da die Warburger Grafschaft als „diesseits des Waldes“ gelegen bezeichnet wird, so ist die Urkunde wahrscheinlich in Warburg ausgestellt worden. Die Gültigkeit der Wahl des Grafen wird an die Bestätigung des Erzbischofs von Köln als Herzogs von Westfalen geknüpft.[1])

Die andere für die Gerichtsverfassung in Betracht kommende Stelle der Urkunde lautet: „Vortmer ne wille wy effte uze rightere nemanden laden ut uzen beiden steden to wartberg mit geystlikeme righte ewe mit weltlikeme righte to dem Dringenberge, dan dar man ze to reghte laden magh“. Die Bürger der Stadt Warburg werden hierdurch gegen eine Ladung nach Dringenberg sichergestellt. Dringenberg war gerade damals zu Bedeutung gekommen, weil der Bischof Bernhard V. (1321—1341) dort seine Residenz gewählt hatte. Von hier aus suchten die Fürstbischöfe ihre landesherrliche Gewalt in dem oberwaldischen Distrikte des Hochstiftes oder dem „Lande diesseits des Waldes“[2]) fester zu begründen.[3]) Später wird Dringenberg als einer der Amtsbezirke des Hochstifts genannt und als solcher spielt es in der Geschichte des Warburger Gerichtswesens überhaupt eine große Rolle.[4]) Ob es schon im Jahre 1341 eine Art Obergericht war oder wenigstens Anspruch darauf erhob, bleibt zweifelhaft, kann jedoch vermutet werden. Das Verbot, die Bürger an ein solches zu laden, ist sehr gut zu ver-

[1]) Herold, Freigerichte, S. 478.
[2]) Giefers, Anfänge von Dringenberg, S. 61 ff.
[3]) „jenseits“ von Paderborn aus gesprochen.
[4]) Kretzschmer, Historische Geographie, S. 540.

stehen, da die mittelalterlichen Städte bestrebt waren, den Stadtgerichtsbezirk in jeder Hinsicht geschlossen zu erhalten.[1])

Der Bischof von Paderborn ließ die ihm über die Städte Warburg zustehende Gerichtshoheit in zwei verschiedenen Gerichten ausüben. In der hohen Gerichtsbarkeit sind die beiden Städte noch dem allgemeinen Landgerichte, das vom Grafen verwaltet wird, unterstellt. Die weiter noch bezeugten Richter der Alt- und Neustadt kommen somit nur für die niedere Gerichtsbarkeit in Betracht. In dieser bildeten also Alt- und Neustadt Warburg besondere geschlossene Stadtgerichtsbezirke. Unsere Aufgabe ist nun, zu untersuchen, wie die Aussonderung der beiden städtischen Gemeinwesen aus dem allgemeinen Gerichtsverbande des Landes geschehen ist, und in welchen Formen die landesherrlichen Gerichte der Alt- und Neustadt verwaltet wurden. Ferner müssen wir die Frage beantworten, ob der Landesherr zu allen Zeiten den Blutbann durch das Gogericht hat ausüben lassen und gegebenenfalls, auf welche andere Weise derselbe gehandhabt wurde.

1. Das landesherrliche Niedergericht.

Mit dem Vorhandensein von besonderen für die Stadt bestimmten Richtern sind auch zwei besondere Stadtgerichtsbezirke gegeben. Wir haben daher zunächst die ältesten Zeugnisse für Niederrichter in Warburg aufzusuchen. In einer Urkunde von 1230 steht mitten in der Zeugenreihe Reinfridus iudex in Wartberch.[2]) Graf Konrad von Everstein befreit gewisse Äcker des Klosters Gehrden von Abgaben an das Grafengericht. Der Schluß der Urkunde lautet: „Acta sunt hec in iudicio Wartberch“. In den Worten „Reinfridus iudex“ und „iudicium Wartberch“ haben wir wohl die Spuren von zwei verschiedenen Gerichten zu erblicken. Da es nicht wahrscheinlich ist, daß der Richter vor seinem eigenen Gerichte inmitten der Zeugenreihe genannt sei, so möchte ich nämlich in Reinfridus iudex den städtischen Niederrichter vermuten, das iudicium Wartberch in der Datumszeile hingegen als Bezeichnung für das allgemeine Land-

[1]) Vgl. v. Below, Städtische Verwaltung, S. 425; v. Below, Älteres deutsche Städtewesen. S. 74.
[2]) W. U. B. IV, 189; Holscher, Ältere Diözese Paderborn, S. 199; Lindner, Veme, S. 156, Anm. 2.

gericht nehmen. Unsere Auffassung wird noch unterstützt durch eine Urkunde aus dem Jahre 1266. Dort werden in der Zeugenreihe Gerhardus iudex und Geroldus comes nebeneinander genannt.[1]) Aussteller ist der Rat der Stadt Warburg. Da Geroldus comes zweifellos der landesherrliche Blutrichter ist, so ist hier Gerhardus iudex der Niederrichter. Mithin dürfte auch in der Urkunde von 1230 Reinfridus iudex als solcher zu betrachten sein. Ob diese und die anderen während des 13. Jahrhunderts urkundlich bezeugten iudices in der Alt- oder Neustadt ihre Funktionen ausgeübt haben, läßt sich zumeist nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Da Gerhardus iudex im Jahre 1265 als Zeuge bei einem Neustädter Verkaufsakte erscheint,[2]) so darf man vielleicht annehmen, daß er Neustädter Richter war. In den Urkunden ist als erster Niederrichter der Altstadt Johann Rudencranz im Jahre 1337,[3]) als Niederrichter der Neustadt Henrich Nessen im Jahre 1436[4]) erwähnt.

Wir können festhalten, daß die Städte Warburg seit ungefähr dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts zwei besondere Gerichtsbezirke bildeten. Gründe, die die Schaffung von besonderen Stadtgerichtsbezirken erwünscht erscheinen ließen, gab es mehrere. Auf dem Markte hatte sich ein besonderes Verkehrsrecht entwickelt, sodaß die Bestimmungen des Landrechtes hier nicht mehr genügten. Durch die Verleihung der Hofstätten zu geringem Zins entstand ein eigenes städtisches Immobiliarrecht. Diese und ähnliche Momente forderten gebieterisch eine Sonderbehandlung der Städte in der Gerichtsverfassung.[5])

Auch die ganze rechtliche Auffassung der damaligen Zeit kam diesem Verlangen entgegen. Markt und Burg standen im besonderen Frieden des Königs. Wer sich hier eines Vergehens schuldig machte, hatte die Königsbuße d. i. ein erhöhtes Strafgeld zu zahlen.[6]) Der Markt ist der besondere Vorzug der entstehenden Stadt. Zu einer Burg wird, wie

[1]) W. U. B. IV 1100.
[2]) W. U. B. IV, 1047.
[3]) W. St. A. U. Nr. X.
[4]) Stolte, Archiv, S. 164.
[5]) Vgl. v. Below, Entstehung der Stadtverfassung, S. 207 ff; Meisterernst, Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster.
[6]) Vgl. bes. Sohm, Städtewesen.

Keutgen darlegt, die städtische Ansiedelung, sobald sie eine Befestigung erhält.[1]) Als Markt und als Burg genießt die Stadt den höheren Frieden, der sie von den ländlichen Gemeinden unterscheidet.

Im Jahre 1256 bestimmte der Bischof Simon von Paderborn, daß für die Bürger der Altstadt gleiches Recht gelten solle, wie für die der Neustadt.[2]) Man kann dies auf die Rechtsgrundsätze und die Gerichtsverfassung beziehen. Die Urkunde sagt nur, die „diversitas et separatio" der beiden Städte habe die bisherige Verschiedenheit des Rechtes begründet. Auf jeden Fall sehen wir, daß die Befestigung, die die beiden Ansiedelungen von einander trennte, auf den Rechtsstand Einfluß hatte. Jede der beiden Ansiedelungen hatte ihr eigenes Recht. So sprechen auch die Jahrmarktsprivilegien von 1366 und 1372 von dem „recht der slote", nach welchem die auf dem Markte begangenen Vergehen bestraft werden sollen;[3]) „slote" aber bezeichnete gerade die ummauerte Stadt.[4]) Auch hier also die Anschauung, daß die Stadt in ihrer Eigenschaft als Burg ein besonderes Recht hat.

Wer in unserem Falle den Anstoß zur Schaffung besonderer Stadtgerichtsbezirke gegeben hat, läßt sich nicht entscheiden. Es würden der Stadtherr und die städtische Gemeinde in Betracht kommen. Besondere Zeugnisse fehlen, und wir wissen nicht einmal, ob die beiden Städte anfangs des 13. Jahrhunderts schon eine solche Bedeutung hatten, daß sie auf Exemtion dringen konnten. Es ist uns nur bekannt, daß die Neustadt im Jahre 1239 bereits einen Rat hatte.[5]) Für die Altstadt ist ein solcher erst 1260 bezeugt.[6])

Daß die landesherrlichen Stadtrichter für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig waren, ist schon gesagt worden.

[1]) Keutgen, Stadtverfassung, S. 38 ff.
[2]) W. U. B. IV, 651.
[3]) Schrader, Jahrmärkte Warburgs; Geck, Stadtrechte, S. 305 f; Ilgen, Besprechung von Hegels, Städte und Gilden in H. Z. 69 S. 487; Ilgen, Paderborner Städte, S. 6; Mönks, Gewerbliche Verbände, S. 6.
[4]) Hüser, Große Brief, S. 26; Ilgen, Paderborner Städte: Gründungsurkunden von Schwaney, S. 107—109; Maurer, Städteverfassung III, S. 493, Anm. 1.
[5]) W. U. B. IV, 288.
[6]) W. U. B. IV, 858.

Das vorhandene Quellenmaterial zeigt sie vor allem in der Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Beglaubigungen von Rechtshandlungen privater Natur, von Verträgen, Verkäufen, Verpachtungen, Schenkungen wurden vor dem Richter der Alt- oder Neustadt vorgenommen. Sie unterfertigten die Urkunden mit ihrem persönlichen Siegel. Die meisten Schriftstücke dieser Art gehören dem 14. und 15. Jahrhundert an.

Die Stadtrichter heißen in den ältesten Urkunden „iudices". Im 14. und 15. Jahrhundert werden sie „eyn geschworen wertlich richtere der aldinstadt" und „eyn geschworen wertlich richtere der nigenstadt wartberg" genannt. Der älteste bezeugte Warburger Richter Reinfridus steht in der Zeugenreihe der Urkunde von 1230 unter den milites,[1]) war also Ministeriale. Dabei kann er aber auch Stadtbürger gewesen sein. Wäre dies nicht der Fall, und könnten wir Reinfridus als einen Ministerialen des Paderborner Bischofs nachweisen, so dürften wir schließen, daß der Landesherr bei der Besetzung der Richterstellen in der damaligen Zeit auf die städtische Bürgerschaft keine Rücksicht genommen hat. Später nahm er allerdings die Richter aus der Bürgerschaft.

Der im Jahre 1280 bezeugte „Johannes de Scherue iudex" war Stadtbürger; er ist nämlich im Jahre 1273 als Konsul oder Ratsherr der Altstadt nachzuweisen.[2]) Daraus kann man wohl schließen, daß die Stadt auf die Besetzung der Stellen inzwischen einen gewissen Einfluß erlangt hatte.[3]) Auch in Driburg schrieb das Stadtrecht vor, die Stadtrichter aus der Bürgerschaft zu nehmen.[4])

Das Richteramt wurde in Warburg nicht auf Lebenszeit verliehen. Es findet sich nämlich nicht nur öfters die Bezeichnung „no tor tyd richter", manche Richter werden auch noch zu einer Zeit erwähnt, als das Amt schon von

[1]) W. U. B. IV, 189; vgl. Philippi, Westfälische Bischofsstädte, S. 63; Schulz, Vogtei, S. 25 f.

[2]) W. U. B. IV, 1578 u. 1307.

[3]) Vgl. v. Below, Entstehung der Stadtverfassung, S. 221 ff; v. Below, Älteres deutsche Städtewesen, S. 72; Waitz, Verfassungsgeschichte VII, S. 416 u. VIII, S. 77 f; Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 644; Meister, Verfassungsgeschichte, S. 130.

[4]) Bestätigungsurkunde des Bischofs Balduin über die Rechte der Stadt Driburg in Wigands Archiv II, S. 361—64.

anderen versehen wurde.[1]) Eine Beförderung des Stadtrichters zumOgraf kommt auch wohl vor.[2]) Natürlich kann man bei den Stadtrichtern des 14. und 15. Jahrhunderts nicht an juristische Schulung denken. Das zeigt schon der häufige Wechsel der Personen, ganz besonders aber auch der Umstand, daß die Richter, wie wir gesehen haben, wenigstens in späterer Zeit aus den städtischen Bürgern genommen wurden. Ja es war nicht einmal möglich, daß sie sich in die amtliche Tätigkeit gehörig einarbeiteten; zeigt doch unsere Namenstabelle aus dem 14. Jahrhundert alle paar Jahre, ja bisweilen sogar alljährlich einen anderen Namen.

Eine behördliche Entlohnung der Stadtrichter nach Art der modernen Gehälter fand nicht statt. Eine solche war dem Mittelalter überhaupt fremd. Als Entgelt für die Ausübung der richterlichen Funktionen fiel dem Richter ein Teil der von den Parteien erhobenen Kosten und Strafen zu. Strafregister und sonstige Aufzeichnungen der Einnahmen sind aber nicht vorhanden. Wir können deshalb zunächst nur ganz allgemein sagen, daß die Summe der jährlichen Einkünfte keine feststehende war. Aus den Verpfändungsurkunden läßt sich eine ungefähre Vorstellung von ihrer Höhe gewinnen. Bei Hergabe eines Kapitals von 60 oder 70 Mark Warburger Denare erhielt der Pfandinhaber aus den Gerichtseinkünften 5 oder 6 Mark Warburger Denare[3]) als Zinsen. Den Überschuß hatte er an den Bischof abzuliefern.[4]) Außerdem werden einige Nebeneinnahmen er-

[1]) Stolte, Archiv, S. 373. 1494 unter den Zeugen einer Gerichtsverhandlung „der alte Richter Hermann Pinxtmann". Er ist als Richter 1489—1493 bezeugt. (Stolte, Archiv, S. 361; W. St. A. U. Nr. 346, 347, 363, 371.) 1493, 4. Dez. ist Johannes Moguntensis als Richter nachweisbar (W. St. A. U. Nr. 367).

[2]) St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 184. Tepel Hildebrand 1430 als Richter der Altstadt bezeugt erscheint 1433 alsOgraf. Das Richteramt wird von einem anderen verwaltet. (Stolte, Archiv, S. 257).

[3]) 60 bezw. 6 Mark Warburger Denare = c. 8000, bezw. 800 Mark heutigen Geldes. „Mark" bedeutet hier eine Stückzahl, nämlich 144 Denare. Unter Zugrundelegung von Angaben der Verpfändungsurkunden habe ich den damaligen Warburger Denar auf c. 1,29 gr. Feinsilbergehalt berechnet, nach heutigem Silberwerte c. 23 Pfg. Bei Berücksichtigung der Kaufkraft des Geldes würde das c. 90—95 Pfg. sein.

[4]) S. Urk. Nr. 5, S. 321.

wähnt. Erreichten die Strafgelder eines Jahres nicht die Höhe von 5 oder 6 Mark Warburger Denare, so sollte sich der Pfandinhaber an den Einkünften des folgenden Jahres schadlos halten. In der Regel scheinen also im 14. Jahrhundert die Einnahmen ungefähr 5 oder 6 Mark Warburger Denare betragen zu haben.

Wie das Verfahren an den landesherrlichen Stadtgerichten geregelt war, können wir aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht direkt erkennen. Nach allgemeinem deutschem Recht führt der Richter nur den Vorsitz im Gerichtsverfahren.[1]) Da eine weitere Beteiligung der Richter in Warburger Urkunden nicht bezeugt ist, so werden sie auch hier nur die Verhandlungen geleitet haben. Die Urteilsfindung war Sache der Gerichtsgemeinde oder eines Ausschusses. Ursprünglich mag auch in Warburg die Gerichtsgemeinde in ihrer Gesamtheit an der Rechtsprechung beteiligt gewesen sein. Als jedoch die Gerichtsstreitigkeiten häufiger vorkamen, wird sich auch hier das Bedürfnis nach ständigen Urteilsfindern herausgestellt haben. In vielen Städten sind die Schöffen als ein ständiger Ausschuß nachzuweisen.[2]) In Warburger Gerichtsurkunden werden sie aber nicht erwähnt.[3]) Auch in anderen sächsischen Städten gab es keine Schöffen. v. Below erklärt dieses damit, daß in Sachsen das Stadtgericht dem Gogericht entsprach.[4]) Dieses hatte nämlich keine Schöffen.[5]) Somit konnte es den Stadtgerichten diese Institution auch nicht übermitteln. Nach der neuesten Gogerichtsforschung muß v. Belows Ansicht in etwa modifiziert werden.[6]) Wir müssen heute sagen, daß das Stadtgericht in Westfalen, wenn die städtische Ansiedelung als besonderer Gerichtsbezirk aus dem allgemeinen Land(Go)gericht ausgeschieden wurde, in der Organisation

[1]) Maurer, Städteverfassung III, S. 570 f; v. Below, Älteres deutsche Städtewesen, S. 72; Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 644.

[2]) Maurer, Städteverfassung, III, S. 571 ff; v. Below, Entstehung der Stadtverfassung, S. 227 ff; v. Below, Älteres deutsche Städtewesen, S. 72.

[3]) Vgl. Ilgen, Paderborner Städte, S. 104.

[4]) v. Below, Stadtgemeinde, S. 86.

[5]) Schmitz, Gogerichte, S. 116; Herold, Go- und Freigerichte, S. 469—474; Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 178.

[6]) Vgl. S. 257, Anm. 7 u. S. 258.

diesem nachgebildet wurde. Als die Gerichtsstreitigkeiten häufiger vorkamen, war es nicht mehr angängig, das Urteil durch die gesamte Gerichtsgemeinde finden zu lassen.

Wie in anderen Städten wird auch in Warburg die Urteilsfindung am landesherrlichen Stadtgerichte der Rat übernommen haben.[1]) Im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint die Zahl der Urteilsfinder beschränkt worden zu sein. Im Jahre 1494 fand nämlich eine Gerichtsverhandlung vor dem Richter der Neustadt mit drei Beisitzern statt.[2]) Ein „Vorsprech" d. i. eine Art Anwalt für die Parteien, der im allgemeinen seit den ältesten Zeiten bei den Stadtgerichten vorkommt,[3]) ist in Warburg erst am Ende des 15. Jahrhunderts bezeugt.[4]) Von Unterbeamten der Richter[5]) erfahren wir aus den Urkunden nichts. Ebenso wird uns Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen durch sie nicht bekannt. Vielleicht wurden Gerichtstage nur nach Bedarf abgehalten.

2. Der landesherrliche Blutbann.

Im 14. Jahrhundert hatten die Warburger Bürger in Sachen der hohen Gerichtsbarkeit noch an das Gogericht Folge zu leisten. Auch für andere Städte des Paderborner Landes, wie Lichtenau, Kleinenberg und Driburg ist das bezeugt.[6]) Der Bischof von Paderborn hat aber nicht von Anfang an über die Gogerichte verfügen können. Diese waren die uralten sächsischen Volksgerichte.[7]) Mit der Übertragung des Grafenamtes (1020) konnten sie also nicht in die Hand des Bischofes kommen. Denn die Gerichtsbarkeit die mit dem Grafenamte verbunden gewesen, war königlichen Ursprungs.

Die Bischöfe, die mit dem Erwerb von Grafschaften auch den Blutbann erhielten, durften diesen selbst nicht

[1]) Maurer, Städteverfassung I, S. 631—33; v. Below, Stadtgemeinde, S. 99 f., 104; v. Below, Älteres deutsche Städtewesen, S. 86.

[2]) Stolte, Archiv, S. 372.

[3]) Maurer, Städteverfassung III, S. 581—582.

[4]) S. Anm. 2.

[5]) Maurer, Städteverfassung III, S. 580, 582—583.

[6]) Spancken, Go- und Freigerichte, S. 25, Anm. 2, S. 26, Anm. 1 und S. 20; Schulz, Vogtei, S. 123, Anm. 264.

[7]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes; Herold, Go- und Freigerichte.

handhaben. Das widersprach den kanonischen Bestimmungen. Daher bedurften sie eines Stellvertreters.[1]) Allgemein vergaben die Bischöfe im Laufe des 12. Jahrhunderts mit der Vogteigewalt die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit.[2]) Die Vogteigewalt wurde in den Städten meistens dem Burggrafen übertragen. Als militärischer Kommandant der Stadt führte er den Titel Graf, nicht als Inhaber der Gerichtsgewalt.[3]) Solche Burggrafen waren auch die in Warburger Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts genannten „comites de Wartberch". Zum ersten Male ist ein Warburger Burggraf im Jahre 1196 nachzuweisen.[4]) Als den letzten finde ich 1268 Geroldus comes genannt[5]). Es läßt sich annehmen, daß diese Burggrafen im Auftrage des Paderborner Bischofs die hohe Gerichtsbarkeit in Warburg verwaltet haben. Urkundliche Zeugnisse von dieser Tätigkeit sind aber leider nicht vorhanden.

Als die ordentlichen Volksgerichte waren nun aber auch die Gogerichte in der hohen Gerichtsbarkeit zuständig. Die Gerichte der comites de Wartberch mußten daher mit ihnen in Konflikt kommen. Man könnte allerdings glauben, daß das Gogericht in dem Stadtgebiete nicht zuständig war, hier vielmehr nur die Stadtgrafen Gericht hielten. Jedoch waren diese auch auf dem Lande zuständig. Urkundlich läßt sich das allerdings nicht beweisen. Es werden zwar Rechtsgeschäfte vor den comites abgeschlossen, bei denen weder die Parteien in Warburg wohnten, noch die Objekte hier gelegen waren.[6]) Jedoch können die comites dabei nur als öffentliche Urkundspersonen beteiligt gewesen sein. Nach Analogie anderer Städte darf man vermuten, daß die Warburger comites auch außerhalb der städtischen Ansiedelung strafrichterliche Funktionen ausübten. Auf dem Lande mußten die Burggrafen also sicherlich mit dem Grafen in Konkurrenz treten. Es liegt aber kein Grund vor, eine solche im Stadtgebiete auszuschließen.

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 586.
[2]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 645.
[3]) Vgl. Rietschel, Burggrafenamt.
[4]) St. A. M. Rep. Kl. Hardehausen vgl. Giefers, Anfänge, S. 199; Ilgen, Paderborner Städte, S. 103; Lindner, Veme, S. 456.
[5]) W. U. B. IV, 1133.
[6]) Z. V. W. U. B. IV, 289a.

In dem vorhandenen Quellenmaterial ist nicht ausdrücklich bezeugt, wie der Paderborner Bischof in den Besitz des Gogerichtes gekommen ist. In anderen Gegenden kam das letztere zunächst in erblichen Besitz bestimmter Familien. Von diesen erwarb sie dann der Territorialherr. Vielleicht ist das Warburger Gogericht einen ähnlichen Weg gewandert. Durch die Erwerbung des Gogerichts seitens des Bischofs wurden die Burggrafen in der Gerichtsverfassung überflüssig.

Über die Verfassung der landesherrlichen Kriminalgerichte, sowohl des Gerichtes der comites, als auch des Gogerichtes, ferner auch über das Gerichtsverfahren, belehren uns die Urkunden nur in sehr geringem Maße. Zunächst kommt für das Gogericht wieder die Urkunde von 1341 in Betracht. Sie spricht von der Wahl des Grafen. In so später Zeit ist das auffällig; denn bei den Gogerichten des Herzogtums Westfalen war das Wahlrecht schon früh erloschen.[1]) Man könnte daher vermuten, daß die Bestimmung der Warburger Urkunde nur als eine Nachwirkung des alten Volksrechts aufzufassen sei. Gegen eine solche Annahme spricht indes die genaue Angabe der Wahlbeteiligten, sowie die Anwendung der Bestimmung auf einen speziellen Fall des Jahres 1341. Eine sichere Entscheidung dürfte kaum zu treffen sein. Urkundliche Zeugnisse über eine Wahl des Grafen sind nicht vorhanden.

Die folgenden Sätze des Privilegs beschäftigen sich mit dem Verfahren am Gogericht. Sollte ein Angeklagter vor dieses geladen werden, so mußte er zuvor bei dem für ihn zuständigen Untergerichte verfolgt werden. Für die Bürger war dieses das Stadtgericht. Wahrscheinlich hatten die Stadtrichter zu untersuchen, ob die Klagesache vor ihr Forum gehörte. Stellte sie sich als kriminal heraus, so trat das Gogericht in Tätigkeit. Auch dann war der Graf noch in der Ladung beschränkt. Die Warburger Bürger durfte er nämlich nur vor die nächste Gerichtsstätte fordern. Im Jahre 1551/53 wurde durch den Grafen Henrich Symon „nach rechte und gewonheit in der huffen vor wartberg uf der gewontlichen stette ein hoghe Gowgerichte offent-

[1]) Schmitz, Gogerichte, S. 107.

lichen gesetten".[2]) Ob auf dieser Dingstätte das Gogericht von Anfang an abgehalten worden ist, erscheint fraglich. Dagegen spricht, daß die Gogerichtsstätten häufig erst später vor die Tore der Städte gelegt sind.[2]) Da indes die Dingstätte in der Hüffert, einem Warburger Vororte, in der Nähe der Burg lag, kann sie doch alten Herkommens sein.

Bei den alten Gogerichten wurde das Urteil durch den Umstand gefunden. Ob sich das bis ins 14. Jahrhundert erhalten hat, bleibt zweifelhaft. Vielleicht ist in Anlehnung an andere Gerichte auch bei dem Gogerichte nun die Urteilsfindung Sache des Ausschusses der Gerichtsgemeinde geworden. Aus welchen Personen dieser aber zusammengesetzt war, entzieht sich unserer Kenntnis.

Zweites Kapitel.

Die Entwickelung der städtischen Gerichtsbarkeit.

Die Warburger Gerichtsurkunden des 13. Jahrhunderts sprechen nur von bischöflichen, d. h. also landesherrlichen iudices. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts übten neben ihnen auch die „consules veteris und novi oppidi wartbergh" richterliche Funktionen aus. Die ältesten Zeugnisse dafür sind zwei Urkunden aus den Jahren 1312 und 1333.[3]) Das erstgenannte Dokument ist nicht mehr im Original erhalten, sondern nur nach einer alten Handschrift in Wigands Archiv abgedruckt. Die „proconsules utriusque oppidi wartbergh" verkündigen ein Gesetz, das zu stande gekommen ist „de maturo consilio sapientiorum civium necnon de consensu civitatum ibidem". Träger des Gesetzgebungsrechtes war also die Bürgerschaft der Alt- und Neustadt; die Handhabung desselben hatte sie aber einem Ausschusse von Bürgern übertragen, an deren Spitze die proconsules standen.

Das neue Gesetz bestimmte, daß kein Bürger einen anderen vor ein geistliches Gericht laden solle außer nach Rechtsverweigerung vor den „consules„ oder den „iudices civiles." Neben den landesherrlichen Richtern erscheint also

[2]) W. St. A. U. Nr. 613.
[2]) Philippi, Landrechte des Münsterlandes, S. X, Anm. 1.
[3]) S. 317 f., Urk. Nr. 1; Urk. Nr. 3, S. 318 f.

hier die Gerichtsbarkeit der consules. Diese bildeten den ständigen Ausschuß der Stadtgemeinden der Alt- und Neustadt und in deren Auftrag versahen sie die richterlichen Funktionen. Ihre Vorsteher waren die proconsules.

Der weitere Text der Urkunde gibt Ausführungsbestimmungen für das Gesetz. Nichtbeachtung desselben soll mit 5 Denaren bestraft werden. Auch auf Kleriker und Nichtbürger wurde es ausgedehnt. Zuwiderhandlungen wurden mit Verlust des Geleites innerhalb der Städte Warburg bestraft. Unterstützte jemand einen aus der Stadt Verbannten, so hatte er eine Geldstrafe von 5 Denaren zu zahlen.

Es folgen ferner Strafbestimmungen für Körperverletzungen. Daraus ist zu schließen, daß das Ratsgericht für solche Vergehen Zuständigkeit besaß.

Weitere Auskunft gibt sodann die Urkunde von 1333. In dieser vereinigen sich die beiden Städte Warburg zur wechselseitigen Rechtssicherheit ihrer Bürger. Wenn jemand, einerlei ob Mann oder Frau, gegen einen anderen beim Rate eine Klage, ein sogenanntes „Vervolgen" wegen Schuld oder Diebstahl, erhoben hat, so sollen beide Städte dem Beklagten Sicherheit und freies Geleit verweigern, bis Genugtuung geleistet war. Das Ratsgericht war also bei Diebstahl und Schuldklagen zuständig. Beide Städte verpflichteten sich auch, den aus einer von ihnen Verbannten nicht in die andere Gemeinde aufzunehmen, sowie bei Ausschreitungen den Schuldigen dem Ratsgerichte derjenigen Stadt auszuliefern, in der der Frevel begangen worden war. Diese Vereinbarungen wurden damals vorläufig auf 5 Jahre getroffen; sie sind aber wohl später dauernd geworden.

Auch die Lebensmittelpolizei verwaltete der Rat[1]) und richtete über Vergehen gegen rechtes Maß und Gewicht.[2])

[1]) W. St. A. U. Nr. CCXXII. 1476. Die Ratsherren bekunden, daß sie Goderde den Luchtenmaker und Diderik Mathies sone, welcher Gewürze „bynamen Gengever" auf dem Markte feilgeboten, nachdem sie dieselben als minderwertig und nicht „marketgevend" in Erfahrung gebracht, solchen „Gengever" beschlagnahmt und den Verkäufer in Strafe genommen hätten.
[2]) Stolte, Archiv, S. 360 f. 1488, 26. Juni. Gerd Mittorp aus Lippstadt, der sich beim Butterverkauf in Warburg falscher Gewichte bedient hatte und deshalb verhaftet war, wird auf auswärtige Fürsprache gegen Urfehde und gegen Hinterlegung von 5 Mark freigelassen.

Ebenso wurden Schlägereien und andere Übertretungen, die bei der Abhaltung des Marktes vorkamen, von ihm bestraft.[1])

Die Ratsbehörden beider Städte sind also seit dem 14. Jahrhundert im Besitze einer Gerichtsbarkeit, durch die sie in fast alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eingriffen.

Von einem Eingreifen des Stadtherrn in diese Entwickelung des Ratsgerichtes erfahren wir nichts. Das Ratsstatut von 1312 nennt noch die landesherrlichen Richter als gleichberechtigte Instanz neben den consules. Da jedoch das von dem Landesherrn abhängige Stadtgericht der Alt- und Neustadt das ganze 14. Jahrhundert hindurch an Warburger Bürger verpfändet war, so konnte der Bischof nicht davon ein wirksames Gegengewicht gegen das Ratsgericht erhoffen. Das Ratsgericht erlangte immer größere Bedeutung und im Jahre 1436 wurde es vom Landesherrn selbst als erste Instanz anerkannt, nämlich durch Bestätigung der städtischen Verfassungsurkunde, des sogenannten „großen Briefes", der in demselben Jahre ausgefertigt ist.[2]) Hierin wird im allgemeinen die Vereinigung der Alt- und Neustadt zu einem einzigen Gemeinwesen festgesetzt.

Über das Ratsgericht wurden insbesondere folgende Bestimmungen erlassen: Wollte ein Bürger gegen einen anderen Klage erheben, so sollte er sich zunächst an den Rat wenden. Erst wenn dieser erklärt hatte, für den vorliegenden Fall nicht zuständig zu sein, durfte der Kläger den nach seiner Meinung richtigen Instanzenweg beschreiten. Zog der Rat die Klagesache vor sein Forum, so mußte der Kläger dieser Entscheidung sich fügen, widrigenfalls er vom Rate mit 10 Mark in Strafe genommen wurde. Entzog er sich durch Verlassen der Stadt der Zahlung der Strafe, so galt er als aus der Stadt verbannt, und der Rat durfte sich an seinem Gute schadlos halten. Dieselben Bestimmungen galten, wenn der Kläger ein Fremder war. Die in der Stadt Warburg wohnenden Geistlichen durften, bevor sie die Klage beim Rate anhängig gemacht hatten, keinen Einwohner vor ein geistliches Gericht laden. Der Rat hatte binnen 8 Wochen über seine Zuständigkeit Entscheidung zu fällen. Lief während dieser Frist zufällig die Amtszeit des Rates ab, so hatte er die Angelegenheit zur unverzüglichen Erledigung dem neuen Rat zu übergeben. Erhielt der Kläger innerhalb jener Zeit vom Rate keine Rechtsweisung, so durfte er die Sache bei dem nach seiner Meinung zuständigen Gerichte anhängig machen. Zuwiderhandlungen wurden mit der Verbannung bestraft. Während der „große Brief" nur von dem Rate als erster Klageinstanz spricht, scheinen andere Warburger Satzungen, die sogenannte „Saite", wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, den landesherrlichen Stadtrichter wieder als gleichberechtigte Instanz anzuerkennen, die vor der Ladung von Bürgern vor ein geistliches Gericht angesprochen werden muß.[1])

Wie der Rat zu Warburg in den Besitz der Gerichtsbarkeit gekommen ist, läßt sich nicht leicht entscheiden. Entweder wurden ihm von Anfang an richterliche Befugnisse beigelegt, oder er hatte sich ursprünglich mit anderen Aufgaben zu befassen, erhielt aber später die Gerichtsbarkeit hinzu. Welcher Fall Wirklichkeit gewesen, dürfte aus der Geschichte des Rates zu folgern sein.

Für die Neustadt ist ein Rat mit einem Bürgermeister an der Spitze zuerst im Jahre 1239 bezeugt.[2]) Ratsleute ohne Bürgermeister begegnen in den Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts als Zeugen im Verein mit den Burgmannen.[3]) Einen Rat ohne Bürgermeister scheint die Altstadt anfangs gehabt zu haben. Denn ein Bürgermeister der Altstadt kommt erst im Jahre 1268 vor.[4])

Der Rat erscheint in den Urkunden des 13. Jahrhunderts als Vertreter der Stadtgemeinde. Er schließt Verträge ab und führt die Verhandlungen mit dem Stadtherrn. Außerdem werden vor dem Rate häufig Akte der freiwilligen Ge-

[1]) W. St. A. U. Nr. 223, 1443. Urfehdebrief des Tyle von Menne. Er bekundet, sich mit den Städten Warburg gütlich vertragen zu haben wegen der „broke", in welche er verfallen war, weil er sich mit Syverde Nathegen u. a. auf der dortigen „vrygen kermisse to sunte Jacobsdage" geprügelt hatte.

[2]) Urk. Nr. 6, S. 322 f.

[1]) Siehe Urk. Nr. 7, S. 324.

[2]) W. U. B. IV, 288; vgl. Mönks, Gewerbliche Verbände, S. 8; Ilgen, Paderborner Städte, S. 84.

[3]) Z. V. W. U. B. IV, 850.

[4]) W. U. B. IV, 1133.

richtsbarkeit vorgenommen. Hieraus kann man aber noch nicht auf sonstige richterliche Tätigkeit des Rates schließen; denn jene Akte könnten ihn auch bloß als öffentliche Beurkundungsstelle beschäftigt haben.

Wie der Rat in Warburg entstanden ist, können wir nicht feststellen. Man hat sonst die verschiedensten Anknüpfungspunkte für den aufkommenden Stadtrat angenommen.[1] v. Below ist der Ansicht, daß im großen und ganzen der Stadtrat sich selbständig entwickelt habe.[2] Jedenfalls läßt sich seit dem Erscheinen des Rates in Warburg eine größere Selbständigkeit der Städte datieren. Das wird auch dadurch bestätigt, daß die Städte um dieselbe Zeit erstmalig ein Siegel führen.[3]

An der Spitze des Rates stand der Bürgermeister. Sein Amt war, wie aus Warburger Urkunden festzustellen ist,[4] jünger als die Einrichtung des Rates selbst, jedoch ist es kein prinzipiell neues.[5] Denn jede Gemeinde hatte im Mittelalter einen Vorsteher, so auch sicherlich die Gemeinden am Wartberge. Es fragt sich nur, welchen Wandlungen das Amt des alten Gemeindevorstehers bis zur Einführung des Stadtrates und des Bürgermeisteramtes unterworfen gewesen ist. In fränkischen Gemeinden wurde der Vorsteher gewöhnlich Schultheiß genannt.[6] „Sculteti" finden sich auch in Warburger Urkunden des 14. Jahrhunderts.[7] Warburg lag dem fränkischen Rechtsgebiet sehr nahe. Zwar handelt es sich hierbei in dieser Zeit nur noch um einen Familiennamen. Durch das Beiwort „milites" sind die „Sculteti" als Ministerialen gekennzeichnet. Sind sie vielleicht Nachkommen von früheren Beamten gewesen? Aus den Ministerialenfamilien nahm der Bischof in ältester Zeit seine Beamten. Vielleicht waren also die „Schultheißen von Warburg"

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 650 ff; Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechtes, S. 234; v. Below, Stadtgemeinde, S. 84 ff; Meister, Verfassungsgeschichte, S. 131.
[2]) v. Below, Stadtgemeinde, S. 97.
[3]) W. U. B. IV, 577; Abbildung: Westfälische Siegel II, Tafel 75 Nr. 5; Wigands, Archiv, IV, Tafel 1.
[4]) Siehe S. 263.
[5]) v. Below, Stadtgemeinde, S.107.
[6]) v. Below, Stadtgemeinde, S. 108.
[7]) St. A. M. Rep. Kl. Hardehausen 373; Rep. Kl. Wormeln 18; Rep. Frst. Paderborn 716.

ursprünglich die vom Bischofe eingesetzten Gemeindevorsteher. Ob diese letzteren von Anfang an vom Stadtherrn abhängig gewesen, bleibt zweifelhaft. Bei anderen Gemeinden wenigstens traten die Bischöfe erst später mit der Behauptung auf, daß die Einsetzung der Gemeindebeamten ihnen zustehe.[1] Wahrscheinlich ist das Vorsteheramt dann mit dem des öffentlichen Niederrichters verbunden gewesen. Eine Erinnerung daran, daß der Niederrichter ehemals auch Gemeindevorsteher war, bietet vielleicht die Zeugenreihe einer Urkunde aus dem Jahre 1239.[2] Hier ist „Sigfridus iudex" der Konsulreihe, die auch schon einen Bürgermeister aufweist, vorangestellt. Mit dem Wachsen der städtischen Selbständigkeit wurde die Gewalt des vom Bischofe ernannten Gemeindevorstehers eingeschränkt, indem der Rat ihm zur Seite trat. Erst im Laufe der Zeit wird er durch einen reinen Gemeindebeamten, den Bürgermeister, ersetzt.

Die Mitglieder des Rates heißen in den lateinischen Urkunden „consules".[3] Die Bürgermeister führen die Titel: „magister consulum", „magister civium", „proconsul". Im 17. Jahrhundert werden sie „consul" genannt, während der Rat als „senatus" bezeichnet wird.[4] Die Ratsmitglieder blieben immer nur ein Jahr im Amte. Über die Form der Ratswahl ist aus dem 13. und 14. Jahrhundert nichts überliefert, jedoch scheint damals das freie Wahlrecht ein wesentliches Erfordernis eines jeden Stadtrechtes gewesen zu sein.[5] Von der Zeit seines ersten Auftretens an setzt sich der Rat der Alt- und Neustadt, den Bürgermeister eingerechnet, aus 12 Bürgern zusammen.[6]

Die Geschichte des Rates der Alt- und Neustadt hat gezeigt, daß dieser zur Zeit seines ersten Auftretens eine

[1]) Philippi, Westfälische Bischofsstädte, S. 64 f.
[2]) W. U. B. IV, 288.
[3]) Über die Herkunft der Bezeichnung consules für den städtischen Rat im allgemeinen: v. Below, Stadtgemeinde, S. 100 f; von Below, Älteres deutsche Städtewesen, S. 86; Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 650, Anm. 62. Vgl. dagegen Ilgen, Besprechung von Keutgens Stadtverfassung H. Z. 77 (1896) S. 104 f. Die neueste Behandlung der Frage bei Rietschel Städtepolitik Heinrichs des Löwen, H. Z. 1909, S. 263—66.
[4]) Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 9.
[5]) Stadtrecht von Schwaney bei Ilgen, Paderborner Städte, S. 107 ff; Maurer, Städteverfassung I, S. 596.
[6]) Vgl. Ilgen, Paderborner Städte, S. 105.

Körperschaft war, die nur Verwaltungsaufgaben zu regeln hatte. Eine vom Rate ausgeübte Gerichtsbarkeit ist für die damalige Zeit noch nicht nachzuweisen. Der Rat muß sie also erst später hinzubekommen haben.

Als Verwaltungsbehörde hatte der Rat polizeiliche Funktionen auszuüben. Anstatt nun die Entscheidung über Vergehungen anderen Gerichten zu überweisen, wird er bestrebt gewesen sein, in solchen Sachen die Rechtsprechung selbst auszuüben. Es fragt sich nur, ob er auf Kosten anderer Gerichte zu seiner Gerichtsbarkeit gekommen ist, und welcher Art diese Gerichte waren. Es liegt die Vermutung nahe, daß schon die alten Gemeinden am Wartberge durch ihre Gemeindevorsteher eine wenn auch beschränkte Gerichtsbarkeit handhabten. War das der Fall, so ging sie wahrscheinlich mit dem Vorsteheramte an die landesherrlichen Stadtrichter über. Eine Nachwirkung der Ausübung gemeindeherrlicher Gerichtsbarkeit durch die Stadtrichter liegt vielleicht in einer Bestimmung der Verpfändungsurkunde von 1410. Nach dieser erhalten die Richter 4 Pfennige von den Ratsbrüchten.[1]) Das hängt wohl mit den Einnahmen zusammen, die der öffentliche Stadtrichter ursprünglich für die Ausübung der gemeindeherrlichen Gerichtsbarkeit bekam. Auch in Soest fiel dem Beamten der öffentlichen Gerichtsbarkeit ein Anteil an den Strafgeldern des Rates zu. Nicht in seiner Eigenschaft als öffentlicher Beamter zog er diese ein, sondern er übte eine ihm aus dem Gebiete der Grundherrschaft übertragene Funktion aus.[2]) Man darf also annehmen, daß die Stadtrichter ihre Jurisdiktion teils kraft öffentlichen, teils kraft alten grundherrlichen Rechtes versahen. Da die Ratsgerichtsbarkeit sich auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte, so ist schon von vorneherein zu vermuten, daß sie eben auf Kosten des landesherrlichen Niedergerichtes erworben wurde. Wir können den Vorgang jedoch auch an einem Beispiele deutlich machen. Auf den der Stadt im Jahre 1366 verliehenen Jahrmärkten stand die Entscheidung von Streitigkeiten und Vergehungen nicht dem Rate zu, sondern dem Bischofe und seinen Beamten.[3]) Später um die Mitte des 15. Jahrhunderts aber bestraft

[1]) Siehe Urk. Nr. 4, S. 321.
[2]) v. Below, Stadtgemeinde, S. 34 f.
[3]) Schrader, Jahrmärkte Warburgs. W. Z. 64, S. 168—171.

der Rat die bei diesen Jahrmärkten vorkommenden Ausschreitungen und zieht die Strafgelder ein.[1])

Der Rat, der anfangs nur Verwaltungsbehörde war, erwarb auch im Laufe der Zeit Gerichtsbarkeit. Philippi nennt als Anknüpfungspunkt für die Entstehung der Ratsgerichtsbarkeit im allgemeinen die Befugnis des Rates, bindende Gesetze zu erlassen, sowie die Übertragung der Funktion als ständige Schöffen an dem öffentlichen Gerichte.[2]) Daß die Warburger Ratsherren als Schöffen fungiert haben, ist nicht nachzuweisen. Es wäre dann allerdings leicht zu erklären, daß der Rat im Laufe der Zeit die Befugnisse des öffentlichen Gerichtes übernommen hat.

Über die Organisation und das Verfahren des Ratsgerichtes ist für die Zeiten des Mittelalters wenig überliefert. Ob die Ratsherren in ihrer Gesamtheit oder nur zum Teil den Verhandlungen beiwohnten und wieweit sie am Urteil beteiligt waren, ist nicht zu ersehen. Als Vorsitzender des Ratsgerichtes ist der Bürgermeister anzunehmen.[3]) Er erscheint in den Urkunden auch an der Spitze der Ratsherren. Bei Bekundungen des Ratsgerichtes, wie Schenkungs-, Schuld- und Verkaufsurkunden, Hypothekenbestellungen und Ausstellung von Rentenbriefen werden zuweilen alle 12 Ratsmitglieder mit dem Bürgermeister an der Spitze aufgeführt. Oft wird aber auch nur ein Teil mit Namen genannt, etwa 6, 4, 3 oder 2, und die übrigen mit dem Zusatz „ceteri consules" eingeschlossen.[4]) Wie sich der neue Rat zu den Erkenntnissen des alten Rates zu stellen hatte, wird in den Verfassungsbestimmungen nicht im einzelnen behandelt. Die „Saite" spricht nur davon, daß der zeitige Rat dem neuen Rat Rechenschaft schuldig ist.[5]) Grundsätzlich wird dieser aber gehalten gewesen sein, die Entscheidungen seines Vorgängers anzuerkennen. Die Umstoßung eines Urteils des alten Rates durch den neuen muß im allgemeinen

[1]) Siehe S. 262.
[2]) Philippi, Bischofsstädte, in dem Kapitel über den Stadtrat.
[3]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 655.
[4]) W. St. A. U. Nr. IV, 1316. 12 consules namentlich aufgeführt; St. A. M. Rep. Kl. Wormeln 63, 1320. 4 consules außer Bürgermeister namentlich aufgeführt; St. A. M. Rep. Kl. Willebadessen, 1320. Außer Bürgermeister 3 consules namentlich aufgeführt; W. St. A. U. Nr. XI, 1338.
[5]) Siehe Urk. Nr. 7, S. 325.

als Übergriff oder Mißbrauch angesehen werden. Aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts sind Beschwerden über derartige Vorkommnisse erhalten.[1]) Berufungen gegen Erkenntnisse des Ratsgerichtes und Rechtsbefragungen wurden an den Oberhof der Stadt gerichtet.[2]) Wie Paderborn hatte auch Warburg diesen in dem Rate der Stadt Dortmund.[3])

Vor der Vereinigung der Alt- und Neustadt Warburg hatte jede der beiden Gemeinden einen eigenen Gerichtsort und eigene Gerichtstermine. Der „große Brief" von 1436 bestimmt, daß wöchentlich zwei Gerichtstage stattfinden sollten. Vorläufig sollten sie abwechselnd auf den Rathäusern der Alt- und Neustadt abgehalten werden, bis ein gemeinsames Rathaus errichtet sei.[4]) Die Gerichtssitzungen begannen des Morgens früh.[5]) Die Ladungen wurden durch die Ratsknechte überbracht. Nichtbeachtung einer solchen wurde mit einer Geldstrafe von einem Schilling belegt.[6]) Im allgemeinen trat der Rat in der Strafgerichtsbarkeit nur dann in Tätigkeit, wenn der Geschädigte Klage erhob. Wurden jedoch Vergehen, wie sie in der „Saite" einzeln aufgezählt sind, „straßenrüchtig", sollte der Rat aus eigenem Antriebe die Schuldigen vorladen.[7])

Das Strafensystem des Ratsgerichtes ist im Laufe der Zeit verändert worden. Die ersten Strafbestimmungen bieten uns die Satzungen aus dem Jahre 1312. Auf Totschlag stand ewige Verbannung. Demjenigen, der sein Messer

[1]) W. St. A. Coll. Ros. V. 1631.
[2]) Vgl. v. Below, Älteres deutsche Städtewesen, S. 74 f.
[3]) W. St. A. U. Nr. 11. 1312 Bürgermeister und Rat beider Städte Wartberg stellen ein Erbschaftsgesetz auf. Gedruckt bei Hüser, Bauersprache, S. 19 f. Mit Bemerkungen des Rates von Dortmund. Wahrscheinlich Kopie, die von der Stadt zur Begutachtung an den Rat von Dortmund gesandt wurde, der Bemerkungen hinzufügte. Das frühere Siegel ist vielleicht das Sekret von Dortmund gewesen; Stolte, Archiv, S. 493. c. 1450 Rechtsbescheid der Stadt Dortmund in einer Briefunterschlagungssache seitens eines der Ratsmitglieder; W. St. A. R. A. V, 1550. An Bürgermeister und Rat von Warburg von Proconsules et Consules Tremoniae; W. St. A. Coll. Ros., „Copia privilegiorum" S. 92; Hübinger, Verfassung von Paderborn, S. 125; Spancken, Go- und Freigericht S. 26; Waitz, Verfassungsgesch. V 2, S. 395, Anm. 3.
[4]) Urk. Nr. 6, S. 322.
[5]) Urk. Nr. 7, S. 324.
[6]) Urk. Nr. 7, S. 324.
[7]) Urk. Nr. 7, S. 325.

zu der Mordtat darbietet, soll mit diesem die Hand durchbohrt werden. Körperverletzungen wurden durch Abhauen der Hand geahndet. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den alten Stadtrechten von Soest und Medebach aus dem 12. Jahrhundert.[1]) Stadtrechte, die um die Wende des 13. Jahrhunderts abgefaßt sind, wie die von Hameln, Braunschweig und Hannover bedrohen Körperverletzungen und andere derartige Vergehen mit kürzerer oder längerer Verbannung aus der Stadt und mit Geldstrafe.[2]) In die „Saite", Warburger Satzungen aus dem 15. Jahrhundert, haben dann auch diese Strafen Eingang gefunden. Die Strafverweisung aus der Stadt dauerte je nach der Schwere des Vergehens ein Jahr oder einen Monat. Die Verbannung konnte auch durch eine Geldstrafe abgelöst werden. Besonders behandelt werden in der Saite Körperverletzungen, bei denen man unterschied, ob sie mit Messer und Waffen oder mit der Hand zugefügt waren. Ferner spricht die Satzung von Schmähworten und der Beteiligung an Glücksspielen.[3]) Waren die Strafgelder nicht gütlich beizutreiben, so durften die Säumigen gepfändet werden. Widersetzten sie sich den Ratsknechten bei der Pfändung, ohne dem Rate einen genügenden Rechtsgrund angeben zu können, so hatten sie ein besonderes Strafgeld zu zahlen.[4]) Von städtischen Gefängnissen ist für die Zeiten des Mittelalters nichts überliefert. Erst im Jahre 1446 wird der Sackturm als solches genannt.

Drittes Kapitel.

Die Konkurrenz zwischen dem Landesherrn und der Stadt in der Ausübung der Gerichtsbarkeit.

1. Die landesherrliche und städtische Gerichtsbarkeit seit dem späteren Mittelalter im allgemeinen.

Im 14. und 15. Jahrhundert war die landesherrliche Gerichtshoheit in der Einsetzung von Gerichtsbeamten für

[1]) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassung, S. 140, 145.
[2]) Keutgen, Urkunden, S. 177, 178, 293.
[3]) Urk. Nr. 7, S. 324—326.
[4]) Urk. Nr. 7, S. 324.

einzelne Bezirke des Territoriums zum Ausdruck gekommen. DerOgraf, der für die Stadt Warburg der Beamte der hohen Strafgerichtsbarkeit war, sowie je ein Stadtrichter der Alt- und Neustadt als Civilgerichtsbeamte wurden vom Bischofe von Paderborn ernannt. Neben diesen landesherrlichen Beamten übte der Rat der Stadt Warburg selbst eine umfangreiche Gerichtsbarkeit aus, die im 15. Jahrhundert mit der landesherrlichen Anerkennung des Ratsgerichtes als erster Instanz auch ihre formelle Legalisierung erhielt. Der Einfluß des Landesherrn auf das städtische Gerichtswesen war in der nächsten Folge sehr gering. Im Laufe des 16. Jahrhunderts aber erstarkte gemäß der Verbreitung des römischen Rechtes in Deutschland die landesherrliche Gewalt. In den Territorien bildete sich die Staatsidee aus, und die Landesherren richteten jetzt zuerst eine wirkliche Verwaltung ihrer Territorien ein.[1]) Diese Organisation der Zentralverwaltung kam auch der landesherrlichen Gerichtsbarkeit zu gute. Wie die Städte im Mittelalter eifersüchtig darüber wachten, daß der Stadtgerichtsbezirk in jeder Hinsicht festgeschlossen blieb, so strebten seit dem Ende des Mittelalters die Landesherrn nach Geschlossenheit ihres territorialen Gerichtswesens.[2]) Bei dieser Neuordnung des landesherrlichen Gerichtswesens wurden auch Richter angestellt, die auf Universitäten juristisch gebildet waren.

Um eine Zentralisierung der Rechtspflege im Fürstbistum zu schaffen, wurde in Paderborn eine Zentraljustizbehörde eingerichtet. Aus einer unbestimmten Anzahl von Personen, mit denen der Bischof in Regierungsangelegenheiten sich zu beraten pflegte, bildete sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts die fürstliche Regierungskanzlei aus. Ihre Besetzung hing lediglich vom Landesherrn ab. Ursprünglich war sie zur höchsten Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde des Landes bestimmt. Allmählig verlor sie aber immer mehr den administrativen Charakter und wurde nach und nach lediglich oberste Justizbehörde.[3]) Außer der Regierungskanzlei gab es in Paderborn noch das Hofgericht. Es war

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 877 ff.
[2]) v. Below, Städtische Verwaltung, S. 425.
[3]) Rosencranz, Verfassung des Hochstifts Paderborn, S. 134; Gehrken, Gau- und Gerichtsverfassung Westfalens, S. 69.

nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes eingerichtet worden.[1]) Im Jahre 1619 wurde für Paderborn eine Hofgerichtsordnung in 32 Artikeln verfaßt.[2]) Das Hofgericht war das ordentliche Gericht für die Exemten und Berufungsinstanz für die niederen Stadt- und Landgerichte.

Als ausführende Stellen der Paderborner Regierungskanzlei fungierten die Ämter.[3]) Warburg lag im Bezirke des Amtes Dringenberg. Dieses hatte keine kollegiale Verfassung, sondern die Geschäfte wurden von dem Drosten oder Amtmann geführt. Sein Stellvertreter war der Rentmeister.[4]) Die Ämter hatten wieder zur Ausführung ihrer Anordnungen Unterbeamte, die kleineren Bezirken vorstanden. Sie werden Frei- oder Graf, Landvogt oder auch einfach Richter genannt. Mögen die Titel dieser Beamten auch nach Orten verschieden sein, ihre Rechte sind überall die gleichen. Unter dem Amte Dringenberg standen der Frei- und Graf zu Warburg, der Graf zu Brakel, der Landvogt zu Peckelsheim, der Richter zu Borgentreich, der Richter zu Nieheim und der Richter zu Borchholz. Zum Amtsdistrikte des Frei- und Grafen zu Warburg gehörten abgesehen von der Stadt Warburg, die Orte Calenberg, Nörde, Germete, Wormeln, Welda, Rimbeck, Scherfede, Ossendorf, Westheim, Menne, Bonenburg, Steinheim, Dalheim, Herlinghausen.[5]) Wo in diesem Gebiete jedoch in den Dörfern eine Patrimonialgerichtsbarkeit oder in den Städten eine kommunale Gerichtsbarkeit des Rates vorhanden war, da waren die landesherrlichen Richter abgesehen von ihrer Teilnahme am Kriminalprozeß, nicht zuständig. Eine bemerkenswerte Patrimonialgerichtsbarkeit in unmittelbarer Nähe von Warburg war z. B. die der Herren von Spiegel zum Desenberge mit dem Amtssitze Rösebeck. Westlich der Stadt hatte der Abt von Hardehausen sein eigenes Gericht. Die landesherrlichen Richter waren durch diese Exemtionen

[1]) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 879.
[2]) Rosencranz, a. a. O. S. 136 ff; Exemplar der Hofgerichtsordnung in W. St. A. Coll. Ros. II 1.
[3]) Kretzschmer, Historische Geographie, S. 560.
[4]) Rosencranz, a. a. O. S. 139; Verzeichnis der Beamten von Dringenberg bei Giefers, Anfänge von Dringenberg, S. 114 ff.
[5]) W. St. A. R. A. V 1600—1650. Specificatio der unter Dringenberg gehörigen Orte.

in ihrer örtlichen Jurisdiktion im allgemeinen auf die Feldmarken beschränkt. Für die Alt- und Neustadt Warburg wurden seit jeher landesherrliche Stadtrichter ernannt. Jedoch sie hatten im Laufe der Zeit bei der scharfen Konkurrenz des Ratsgerichtes an Bedeutung verloren. Seit 1534 erscheinen die stadtrichterlichen Befugnisse mit denen des Frei- und Grafen vereinigt.[1])

Die Freigerichte hatten sich unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt jedoch nur als Rügegerichte für bestimmte Vergehen erhalten. Im Jahre 1676 wurden im Bistum Paderborn die Freienstuhlsgerichte des unterwaldischen Bezirkes dem Grafen von Salzkotten, die des oberwaldischen Bezirkes dem Grafen von Warburg übertragen. In des letzteren Amtssprengel wurden die Freigerichte zu Schonloh, Warburg und Herstelle abgehalten.[2]) In der Geschäftsführung waren das Warburgische Frei-, und Go- und das Stadt- oder Untergericht vorläufig noch getrennt. Es wurden besondere Verhandlungstermine gehalten und gesonderte Protokolle geführt.[3]) Um der auf diese Weise entstehenden Unklarheit des Geschäftsganges und der Kompetenzen ein Ende zu machen, dachte man am Ende des 17. Jahrhunderts daran, die Freigerichte aufzuheben und die an diese gehörigen Vergehen den Gogerichten zu überweisen. Da die Schöffen sich jedoch weigerten, die Vergehen an anderem Orte, als ihr Eid vorschrieb, anzuzeigen, so mußte man von der beabsichtigten Aufhebung absehen.[4]) Erst im Jahre 1763 erfolgte die definitive Abschaffung der Freigerichte.[5]) Der Titel Freigraf hat sich allerdings auch noch nach dieser Zeit erhalten. Er wurde stets

[1]) Stolte, Archiv, S. 436. 1534, 29. Sept. Johannes Koigk, Freigraf und weltlicher Richter beider Städte Warburg; Holscher, Ältere Diözese Paderborn, S. 200.

[2]) St. A. M. Dringenberg, Loc. II, Lit. K Nr. 9 u 10; gedruckt in Wigands Vehmgericht S. 570; Wigands Archiv II 1, S. 122 f. Geschichte und Literatur der Fehmgerichte; Geck, Westfälische Stadtrechte, S. 308 f; Giefers, Anfänge von Dringenberg, S. 90ff; über den Freistuhl zu Schonloh s. Grüe, Nachrichten über Borchholz, S. 106 f.

[3]) Siehe Urk. Nr. 10, S. 334.

[4]) Siehe Anm. 2; Spancken, Go- und Freigerichte, S. 42.

[5]) Wigand, Provinzialrechte des Fürstentums Paderborn, S. 37.

gleichwertig mit Graf gebraucht, sodaß aus dem Titel des Beamten nicht auf eine Verhandlung des Streitfalles in dem entsprechenden Gericht geschlossen werden kann.

Unsere Aufgabe ist nun, zu untersuchen, wie die verschiedenen landesherrlichen Gerichte, die wir bis jetzt kennen gelernt haben, im Nachmittelalter in der Stadt Warburg zur Geltung kamen, und in welchen Punkten sie mit der kommunalen Gerichtsbarkeit des Rates konkurrierten. Zuvor ist jedoch die Entwickelung des Ratsgerichtes in seiner Organisation und seinem Verfahren seit dem 15. Jahrhundert zu verfolgen.

Durch die Bestätigung des „großen Briefes" im Jahre 1436 hatte das Ratsgericht das ius primae instantiae oder de non evocando cives erhalten. Klagen gegen Warburger Bürger mußten in erster Instanz beim Rate anhängig gemacht werden. Sollte ein Bürger als Angeklagter oder Zeuge oder zu irgend einem anderen Zwecke vor ein auswärtiges Gericht geladen werden, so mußte der Rat vorher benachrichtigt werden. Als auswärtige Gerichte sah dieser sowohl die des Go- und Freigrafen und des Amtes Dringenberg, wie auch die Patrimonialgerichte der in der Nähe wohnenden Herren und Klöster an. Allen diesen gegenüber war die Stadt auf Wahrung ihres Rechtes sehr bedacht. Bei der Anstellung städtischer Beamten und bei der Aufnahme von Fremden in die Stadt verlangte man die vorherige Anerkennung der ausschließlichen Gerichtskompetenz des Rates über sie.[1]) Selbst in Urfehdebriefen findet sich die Verpflichtung, Ansprüche gegen die Stadt und ihre Bewohner nur beim dortigen Rate geltend zu machen.[2]) Bei Ausnahmefällen, z. B. als 1618 der Bürgermeister Bernhard von Geismar auf die Anklage des Bürgermeisters von Volkmarsen an das Hofgericht in Paderborn Folge leistete, ließ die Stadt sich ihr altes Recht wenigstens prinzipiell bestätigen.[3])

[1]) Bestallungsbriefe von Schulmeistern. Die Anerkennungsformel entspricht den Bestimmungen des „großen Briefes". W. St. A. U. Nr. 146, 329, 354, 355; Nr. CCXVII; Stolte, Archiv, S. 329. W. St. A. Coll. Ros. VII 1609. Burchard von Papenheim wird „Beiwohnung" gestattet.

[2]) Stolte, S. 330. Urfehdebrief Heinrich Dreppers. 1470.

[3]) W. St. A. Coll. Ros. V 2, 1616; St. A. M. Dringenberg, Loc. D. Nr. 2; Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 8.

Ein Stein des Anstoßes in diesen Fragen wurde die Hofgerichtsordnung vom Jahre 1619. Ihr entsprechend wollten die Hofgerichtsräte die Verpflichtung, den Rat zu Warburg für alle Klagen gegen dortige Bürger als erste Instanz zu betrachten, nicht anerkennen; sie meinten, jeder könne sich seine Klageinstanz wählen.[1]) Tatsächlich wurde der Rat auch als Klageinstanz häufig übergangen. Zuerst waren es Einwohner anderer Städte, die Klagen gegen Warburger Bürger sofort beim Hofgericht in Paderborn anhängig machten. Gegen eine derartige Zentralisierung der Justizpflege legte der Rat bei jedem Anlaß Protest ein.[2]) Wenn der Bischof in Not war, versprach er auch wohl, die Forderungen der Stadt anzuerkennen und ihre Privilegien zu schützen. So stellte im Jahre 1681 das Hofgericht der Stadt ein documentum primae instantiae aus.[3]) Lange scheint die Rechtssicherheit der Stadt jedoch nicht gedauert zu haben; denn im Jahre 1685 ernannte der Rat, um die städtischen Interessen am Hofgerichte stets gewahrt zu wissen, sogar einen eigenen Prokurator.[4])

Nicht nur von Fremden wurde das ius primae instantiae verletzt, sondern auch Warburger Bürger selbst ließen es im Laufe der Zeit unbeachtet. Im Jahre 1687 klagte der Rat beim Fürsten sogar, daß sich vor einigen Jahren eine „Liga" gebildet habe in der Absicht, den Rat zu belästigen. Man suche alle begangenen Vergehen sofort beim fürstlichen Obergerichte zur Verhandlung zu bringen. Der Rat bat um Abstellung dieser Mißstände;[5]) aber man merkt es der betreffenden Eingabe schon an, daß sich der Rat selbst nicht mehr sicher fühlte. Der Grund lag wohl darin, daß das Rats-

[1]) W. St. A. R. A. V, 1637. An Bürgermeister und Rat der Städte Warburg vom Paderbornischen Hofrichter und Assessoren.

[2]) Z. B. W. St. A. R. A. V, 1616. Schreiben Warburgs an die Kanzlei in causa N. N. civis paderbornensis contra N. N. civem Warburgensem in puncto primae instantiae.

[3]) W. St. A. R. A. V. 1681. Documentum primae instantiae vom Hofgericht.

[4]) W. St. A. R. A. V, 1685. Anstellung eines Prokurators, „daß er alle unsere Städte bei hochfürstlichen Kammer-, Kanzlei-, Geistlichen und weltlichen Hofgerichten und anderen Gerichten vorfallender Sachen treulich und fleißig beobachten solle."

[5]) W. St. A. R. A. V, 1687. 18. Oct. Bericht an Fürsten in Sachen Bürgermeister und Rat zu Warburg contra Johann Peter Horar zeitigen Vizerentmeister zu Lichtenau.

gericht mit seinen Laienrichtern die Konkurrenz der studierten Richter des Hofgerichtes nicht aushalten konnte. Die Bestimmungen des „großen Briefes" finden sich zwar fast wörtlich in den „statuta renovata" aus den Jahren 1628 und 1687 und in den „Stadt Warburger Statuta oder der Bauersprache" aus dem Jahre 1799.[1]) Der Landesherr erkannte aber der Stadt nur noch in Konkurrenz mit den hochfürstlichen Obergerichten die erste Instanz zu.

Außer dem Hofgerichte machte noch das Amt Dringenberg der Stadt viel zu schaffen. Dieses beanspruchte nämlich, als fürstliches Obergericht und Berufungsinstanz neben dem Paderborner Hofgerichte zu gelten, und seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts gab es darüber fortlaufend Streitigkeiten. Einem Berichte der Stadt Warburg aus dem Jahre 1616 entnehmen wir, daß die Beamten von Dringenberg sich hauptsächlich darauf stützten, daß Warburg im Dringenbergischen Distrikte gelegen sei, folglich auch ihrer Kompetenz unterstände. Demgegenüber verwies Warburg auf die Herrschaft Desenberg und auf Kloster Hardehausen; diese lägen auch im Dringenbergischen Distrikte und seien doch der Obergerichtsbarkeit von Dringenberg nicht unterworfen. Als zweiter Grund wurde seitens der bischöflichen Beamten das Beispiel von Brakel angeführt, worauf Warburg erwiderte: Brakel möge Dringenberg unterworfen sein; aber Brakel besitze auch kein privilegium de non evocando. Die Urkunden, die Dringenberg entgegengehalten wurden, waren erstlich der Freibrief des Bischofs Balduin aus dem Jahre 1341, ferner der „große Brief" von 1436, endlich der Rezeß vom Jahre 1616.[2]) Im Jahre 1708 entbrannte der Kampf von neuem,[3]) und er hat sich dann bis zum Jahre 1763 hingezogen. Es werden immer wieder dieselben Gründe und Gegengründe vorgebracht. Seit dem Jahre 1725 schwebte sogar ein hartnäckiger Prozeß darüber am Reichskammergericht in Wetzlar.[4]) Endgültig erledigt wurde die Ange-

[1]) Hüser, Bauersprache, S. 14 f; vgl. Koch, Nachrichten von Warburg, S. 270 f.

[2]) W. St. A. R. A. V, 1616. Gegenbericht Warburgs.

[3]) W. St. A. R. A. V, 1708; St. A. M. Pad. Hofkammer Nr. 31, 1708—10. St. A. M. Geh. Pad. Rat, Warburgensia 121, 1710.

[4]) W. St. A. R. A. V, 1725, 1726, 1736, 1737; St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia 121, 1726; St. A. M. Dringenberg Loc. VII, Lit. D Nr. 20 (1726—27).

legenheit erst durch eine landesherrliche Verordnung aus dem Jahre 1763.[1]) Diese besagt, daß das Amt Dringenberg ein Untergericht sei. Warburg hat also Dringenberg gegenüber seinen Standpunkt behauptet. Das Ratsgericht wurde Dringenberg nicht unterworfen. Wir werden aber sehen, wie die Dringenbergischen Beamten auf andere Weise in das Gerichtswesen der Stadt eindrangen, sodaß im letzten Jahrhundert der selbständigen Gerichtsbarkeit schließlich ihr Bestreben doch von Erfolg gekrönt war.

Das Ratsgericht hat im Nachmittelalter die gesamte Civilgerichtsbarkeit in die Hand genommen und war in der Strafgerichtsbarkeit bei Schlägereien, Diebereien, Beleidigungen und dergleichen zuständig.[2]) So spricht der im Jahre 1602 zwischen dem Landesherrn und der Stadt aufgerichtete Rezeß dem Rate den „Blutrunst" d. i. die Ahndung von Körperverletzungen zu.[3]) Auch Gotteslästerungen gehörten zur Erkenntnis des Rates.[4]) Besonders die Entscheidung von Erbschaftssachen nahm der Rat für sich allein in Anspruch.[5])

Örtlich erstreckte sich die Zuständigkeit des Ratsgerichtes auf das städtische Gebiet innerhalb der Mauern und außerhalb derselben auf die sogenannte „Hofschnade". Der Rezeß von 1602 gibt genau die Grenzen an.[6]) Sie sind jedenfalls enger als die große Warburger Feldmark. Im Jahre 1616 erklärt der Rat ausdrücklich, daß er sich außerhalb des „Hoflandes" keine Jurisdiktion anmaße.[7]) Besondere Bestimmungen galten über die in der Vorstadt Hüssert gelegenen fürstlichen Güter. Ohne Zustimmung der fürstlichen Beamten durften Bürgermeister und Rat über diese keine ge-

[1]) W. St. A. R. A. V, 1763; Wigand, Provinzialrechte des Fürstentums Paderborn, S. 37.
[2]) W. St. A. R. A. V, 1600. Auszug einiger Privilegien und Rechte der Stadt Warburg.
[3]) Siehe Urk. Nr. 8, S. 329.
[4]) Stolte, Archiv, S. 343. 1477. Urfehde Henrich Stockes, der nach Anzeige frommer Leute wegen „untuchtiger, frevler und vertwivelder worte und rede und mich silves von dem Live to donde unde to vordommende, schall gesecht und vorgenommen habten", verhaftet war.
[5]) Z. B. W. St. A. Coll. Rof. VI 3, 1549; Stolte, Archiv, S. 328.
[6]) Urk. Nr. 8, S. 328 f.
[7]) W. St. A. R. A. V. 1616 Refutatio senatus auf des Grafen Gegenbericht.

richtliche Handlung vornehmen.[1]) Die Bestrafung von Gewalttätigkeiten, die in der Hüssert vorkamen, stand jedoch dem Rate allein zu.[2])

In Organisation und Verfahren ist das Ratsgericht seit dem Mittelalter vielfach geändert worden. Jetzt hat sicherlich nur eine bestimmte Anzahl von Ratsherren die Justiz ausgeübt. Seit dem 16. Jahrhundert siegelt der Bürgermeister allein die in Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfaßten Ratsakten.[3]) Zuweilen werden auch noch die Ratsmitglieder in den Urkunden genannt. Vielfach sind Akten einfach mit dem kleinen Stadtsiegel, dem sogenannten Stadtsekret,[4]) ohne Nennung von Bürgermeister und Ratsleuten gesiegelt.[5])

Der „große Brief" schrieb wöchentlich zwei Gerichtstage vor. Nach den „Statuta renovata" von 1628 brauchten nur allmonatlich oder bei Bedarf alle 14 Tage solche abgehalten zu werden. Das Bedürfnis scheint jedoch nachher größer geworden zu sein. Nach der „Bauersprache" von 1799 wurde alle Freitage zu Gericht gesessen.

Die Ladungen wurden wie früher durch die Stadtdiener überbracht. Das bei Nichterscheinen fällige Strafgeld war jedoch erhöht worden. Während die Saite 1 Schilling vorsah, setzten die Statuta renovata für das erste Mal 2, für das zweite Mal 4 und für das dritte Mal 6 Schillinge fest. Wurde das Strafgeld nicht pünktlich gezahlt, so ging man mit Pfändung vor oder bestimmte eine höhere Strafe. Bei Widerstand gegen den Pfändungsbeamten betrug das Strafgeld 1 Mark, im 15. Jahrhundert ½ Mark.

Die spätere Bauersprache zeigt auch eine Vervollkommnung des Ratsgerichtes, indem sie einen „Vorsprech" vorsah. Ein solcher konnte von jeder Partei begehrt werden und mußte seiner Partei das Wort reden. Aus der Reihe der Ratsherren sollte man ihn wählen. Um den Geschäfts-

[1]) Siehe Urk. Nr. 8. S. 329, Nr. 9, S. 333 f.
[2]) W. St. A. R. A. V, 1616. 10. Febr. Klage Warburgs wegen Eingriffe des Grafen in ihre Gerechtsame; R. A. V, 1686, 13. Nov. Bürgermeister und Rat an Rentmeister von Dringenberg.
[3]) Z. B. W. St. A. U. Nr. 420. 1517. Bürgermeister Listinges siegelt Urkunde Jahresrente betreffend.
[4]) Abbildung Wigands Archiv II 3, S. 303; IV, Tafel 1.
[5]) Z. B. W. St. A. U. Nr. 487. 1557, 17. Mai. Mit Stadtsekret Verkaufsurkunde des Bürgers Bertold Felling gesiegelt.

gang zu vereinfachen, mußte jede Partei nach Abhaltung des Gerichtstages sich aus den Protokollbüchern den Ratsspruch ausschreiben lassen. Auf die Ausführung der Ratsentscheidungen wurde immerhin gesehen. Auf Widersetzlichkeit stand eine Geldbuße oder Gefängnißstrafe. Die Bauersprache drohte zudem mit dem Verlust der Bürgergerechtigkeit.

Berufungen gegen einen Spruch des Ratsgerichtes wurden im Mittelalter an den Rat der Stadt Dortmund gerichtet. Seit dem 16. Jahrhundert wollte der Landesherr das nicht mehr dulden und suchte eine Berufung an das Hofgericht einzuführen.[1]) Die Stadt Warburg war natürlich bestrebt, an dem alten Berufungsverfahren festzuhalten; denn so konnte sie der ihr verhaßten Zentralisation der Justiz entgegenarbeiten. Man betonte städtischerseits stets, daß das alte Statut nicht aufgehoben sei.[2]) Mit diesen Bestrebungen hatte die Stadt jedoch keinen Erfolg. Wir hören in den späteren Jahrhunderten nur mehr von Berufungen an das Hofgericht. Ehe eine solche am Hofgerichte angenommen wurde, mußten zuvor 8 Goldgulden beim Stadtrate hinterlegt werden. Bei ungerechtfertigten Beschwerden fiel diese Summe der städtischen Kämmereikasse anheim, im anderen Falle wurde sie zurückgegeben.[3]) Mit diesen Bestimmungen scheint man es aber nicht sehr genau genommen zu haben. Das beweisen die verhältnismäßig kurz einander folgenden fürstbischöflichen Verordnungen, die eine bessere Beobachtung der Berufungsvorschriften fordern und leichtfertige Appellationen verbieten.[4]) Ferner ist in einem Exemplar der Statuten am Rande vermerkt: „1708 cessat pro nunc". Die Bauersprache weist wieder nachdrücklich auf die Bestimmung hin. Wegen der geldlosen Zeit soll auch eine Realdeposition erlaubt sein.[5])

Wie die Berufungen wurden seit dem 16. Jahrhundert auch die Rechtsbefragungen nicht mehr an die Oberhöfe

[1]) Allgemein v. Below, Städtische Verwaltung, S. 425; Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 879.
[2]) W. St. A. R. A. V, 1678; Coll. Ros. V 1678.
[3]) Hüser, Bauersprache, S. 15; Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 5.
[4]) W. St. A. R. A. V, 1693 und 1700.
[5]) Hüser, Bauersprache, S. 15; Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 5.

gerichtet. Man wandte sich mit diesen an die Universitäten.[1]) Von Warburg wurden besonders Marburg und Rintelen in Anspruch genommen.[2])

Während die Warburger Satzungen des 15. Jahrhunderts ein einfaches Strafensystem zeigen, das mit Verbannung und Geldstrafe erschöpft ist, erfuhr dieses in den Jahrhunderten des Nachmittelalters eine nicht geringe Bereicherung. Von wirklichen Gefängnisstrafen ist auch jetzt noch nicht die Rede. Man kannte nur eine Untersuchungshaft. Die Stadt scheute wohl die Kosten, die ein umfangreiches Gefängniswesen verursacht haben würde. Haftlokale gab es mehrere. Im Rathause war ein solches Gelaß eingerichtet worden. Das schmale Fenster war vergittert und die Tür ein Lattenverschlag.[3]) Zu schwererer Haft benutzte man die Stadttürme, so den schon im 15. Jahrhundert als Gefängnis bezeugten Sackturm[4]) und den „Groppenthorn".[5]) Hier in Untersuchungshaft zu sitzen, zog Infamie nach sich.[6]) Angenehm war der Aufenthalt im „Groppenthorn" wohl nicht; aus dem Hexenprozeß vom Jahre 1674 erfahren wir, daß es ein „locus omni foetore et squalore impletus" war.[7]) Wegen solcher und ähnlicher Übelstände weilte im Jahre 1756 eine fürstliche Kommission in Warburg.[8]) In den Türmen wurden die Gefangenen meistens an Händen und Füßen angekettet.[9]) Im Rathaus mußten sie bewacht werden. Das war für die Bürgerschaft eine große Last, da die Schützenkompagnie Bewachungsmannschaften zu stellen hatte. Diesen wurden noch die Stadtdiener zugesellt. Ein Zechgelage auf städtische Kosten verkürzte ihnen meistens die lange Zeit

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 879.
[2]) W. St. A. R. A. V. 1699, Rechtsbefragung an Marburg; Coll. Ros. VIII 3, Schreiben des Rates an die Universität Rinkeln die Jurisdiktionsbefugnisse der Stadt über die Juden betreffend.
[3]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 67.
[4]) Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 131.
[5]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 77.
[6]) W. St. A. R. A. V, 1685, Kirchendiebstahlsprozeß.
[7]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 79.
[8]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. C, Nr. 10. 1756, 18. Febr. Schreiben an den Rentmeister von Dringenberg.
[9]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 79; W. St. A. R. A. V, 1709, Rechnung über deine Kette zur Fesselung von Gefangenen von 14 gr.

der Nachtwachen.[1]) Darunter scheint die Beaufsichtigung der Gefangenen häufig gelitten zu haben.[2]) Oft lesen wir nämlich in den Prozeßakten, daß diese entwichen sind. Ausnahmsweise wurden auch im Rathause die Gefangenen, um eine Wache zu sparen, angekettet.[3]) Zur Verschärfung der Haft legte man ihnen auch wohl Handschellen an. Fluchtversuchen setzten diese Maßnahmen aber kein besonderes Hindernis entgegen.[4]) Als eigentliche Strafen verhängte das Ratsgericht Geldbußen, wie schon in früheren Jahrhunderten. Dazu kamen jetzt noch manche andere Strafarten. Eine leichte Freiheitsberaubung war die Verurteilung zu „bürgerlichem Gehorsam auf der Küche" des Rathauses d. h. einer Art Stubenarrest.[5]) Eine schwerere Strafe traf denjenigen, der am Schandpfahl, Halseisen oder Ringe stehen mußte.[6]) Im Jahre 1783 wurde ein Schandpfahl auf dem Neustädter Markte für 7 Taler neu errichtet.[7]) Beliebt war auch das Einsperren in den „Narren- oder Dorenkasten".[8]) Es war ein im Inneren mit hölzernen Pflöcken versehener Kasten. Am Hofgericht zu Paderborn wurden auch Angeklagte, um ein Geständnis von ihnen zu erzwingen, in einen solchen Kasten eingesperrt.[9]) Eine weitere Strafe

[1]) Z. B. 1569 den Stadtdienern auf dem Rathause, wie sie die gefangenen Leute eine Nacht gewartet an Bier und Kost verzehrt 1 Mark, 7 Schillingen. (Aufzeichnungen des Herrn Quick-Warburg aus den Protokollbüchern.)

[2]) W. St. A. Coll. Ros. VI, 1688. Selbstverteidigung eines Gefangenenwärters wegen Flucht eines Inhaftierten; Prot. cur. Warb. 1794 fol. 82. Drei Schützen wegen schlechter Bewachung der Gefangenen aus der Schützenkompagnie ausgestoßen.

[3]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 80.

[4]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 78.

[5]) Z. B. W. St. A. Prot. cur. Warb. 1692. fol. 1030, 1035, 1106, 1338, 1401, 1552, u. a. N. N. hat seinen Sohn nicht zur Schule geschickt, soll nach dem Gottesdienst mit der Küche bestraft werden; N. N. soll nicht eher vom Rathaus weichen, als bis er dem Pastor den Stuhl bezahlt hat; N. N. wegen Beleidigung des Kämmerers Wigand zu bürgerlichem Gehorsam verurteilt a. 1770.

[6]) W. St. A. Coll. Ros. V, 1732. Wegen Brandstiftung 2 Stunden am Schandpfahl stehen oder 10 Goldgulden zahlen; Prot. cur. Warb. 1767 wegen Entwendung braunen Kohls.

[7]) W. St. A. Prot. cur. Warb. 1783.

[8]) W. St. A. Coll. Ros. VI 1, 1756. Vgl. Heidenreich, Armenwesen, S. 33. In einem sog. Dorenkasten wurden auch die Irrsinnigen untergebracht.

[9]) W. St. A. Coll. Ros. V, 1756.

war die Verurteilung zum „Drillhaus".[1]) Ein solches wurde in Warburg 1736 gebaut.[2]) In Büren stand es auf dem Marktplatze, in Paderborn vor der Hauptwache.[3]) Auch mit Stockprügeln wurde nicht gespart. Sie wurden meistens von den Feldknechten und Feldhütern gegeben.[4]) Die Auspeitschung nahm der Scharfrichter vor.[5]) Ein besonders charakteristisches Strafmittel war endlich die Wasserwippe. Zur Bestrafung von Gartendiebstählen wurde sie im Jahre 1613 vom Fürstbischof der Stadt bewilligt.[6]) Damals erhielt auch Brakel eine solche. In Soest befand sich eine Wasserwippe am „großen Teich".[7]) In Warburg war sie an der Diemel eingerichtet worden. Es war ein beweglicher Hebebaum, an dessen oberem Ende ein Korb hing. In diesen wurde der Frevler gesetzt und zum Gespötte der zuschauenden Menge, so oft als das Urteil bestimmte, ins Wasser getaucht. Alle diese Strafarten, die auf eine schnelle öffentliche Bestrafung ohne weitläufige Schreibereien hinausliefen, wurden in der damaligen Zeit als das wirksamste Mittel angesehen, Beschädigungen am Eigentum, Raufereien und andere Übeltaten zu sühnen.[8])

2. Die hohe Gerichtsbarkeit im besonderen.

Bei der allgemeinen Zentralisierung der Rechtspflege wurde die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in der Stadt Warburg dem Gogerichte entzogen und der fürstlichen Regierungskanzlei überwiesen.[9]) Die mittelalterliche Gerichts-

[1]) W. St. A. Prot. cur. Warb. fol. 80, 1736 wegen Entwendung von Birnen.

[2]) W. St. A. R. A. 1736 Meister Ottersmann Drillhaus verfertigt und aufgerichtet, ist veraccordiert worden wegen Arbeitslohn 4 Reichstaler.

[3]) Wigands Archiv, III, S. 229.

[4]) W. St. A. Prot. cur. Warb. 1791. 50 Stockprügel einem Dieb zudiktiert; 1770 den beiden Feldknechten für Stockprügel auszuteilen 6 Mk. gegeben.

[5]) W. St. A. Prot. cur. Warb. 1770, fol. 42.

[6]) W. St. A. U. Nr. 541; Verwaltungsbericht für 1885, S. 12; Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 132; Sagel, a. a. O. S. 6.

[7]) Wigands Archiv, III 4, S. 229; Schulz, Deutsches Leben, S. 46. Figur 61.

[8]) Wigands Archiv, III, S. 229.

[9]) Vgl. S. 270.

organisation sah eine Beteiligung der Bürgerschaft am Blutgerichte vor. Bei den neuen Einrichtungen war der Anteil der Stadt an der Kriminalgerichtsbarkeit sehr in Frage gestellt, da nun für Laienrichter kein Platz mehr war. Man wagte es daher zeitweise, die Stadt als Gerichtsherrn hinzustellen und die hohe Gerichtsbarkeit selbständig auszuüben.[1]) Wie andere Städte strebte auch Warburg nach Reichsstandschaft.[2]) Wohl aus mangelhafter Kenntnis hatte die kaiserliche Kanzlei sie zum Jahre 1527 in der Reichsmatrikel veranschlagt und im Jahre 1547 sogar zum Reichstag eingeladen.[3]) Die kaiserliche Kommission jedoch, die im Jahre 1559 zur Untersuchung der Frage, ob Warburg reichsunmittelbar sei oder nicht in der Stadt weilte, entschied, daß es zum Stifte Paderborn gehöre, also fürstliche Landstadt sei.[4]) Als solche mußte Warburg die Gerichtshoheit des Bischofes anerkennen. Um ihren Anteil an der Rechtsprechung über Leib und Leben gewahrt zu wissen, suchten die Warburger Behörden, darüber eine Urkunde vom Landesherrn zu erlangen. Das geschah im Jahre 1602.[5]) In einem zwischen dem Bischof und der Stadt aufgerichteten Rezesse wurde für die Kriminalgerichtsbarkeit ein gemeinsames Vorgehen vereinbart.

Zunächst wird der Stadt das Recht des „Angriffes" oder des „Antastes" zugestanden. Hörte der Rat, daß im Weichbilde der Stadt ein todeswürdiges Verbrechen begangen war, so war er befugt, den Täter zu verhaften. Nicht immer hatte er dieses Recht unbestritten ausüben können. Als nämlich der Rat im Jahre 1542 einen Verbrecher in der Warburger Feldmark hatte verhaften lassen, verlangte der Rentmeister von Dringenberg dessen Auslieferung.[6]) Gegen ein derartiges Ansinnen legte die Stadt aber energischen

[1]) Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 4.

[2]) Vgl. Priebatsch, Hohenzollern und die Städte in der Mark, S. 1 u. 9 f.

[3]) Geck, Westfälische Stadtrechte, S. 303; Koch, Nachrichten von Warburg, S. 270; Kampschulte, Beziehungen Westfalens zum Reiche, S. 117 u. 205; Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 121.

[4]) Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 2.

[5]) Siehe Urk. Nr. 8, S. 326 ff.

[6]) W. St. A. R. A. V, 1542. An den Erzbischof von Köln, Administrator von Paderborn, vom Magistrat zu Warburg.

Protest ein. Sie hat stets an ihrem Rechte festgehalten. Eine Aufstellung der der Stadt im Kriminalverfahren zustehenden Rechte sagt, daß die Stadt berechtigt sei zum „Angriff in civilibus et criminalibus in städtischen schlingen und schlägen oder in den steinen und in der Stadt",[1]) d. h. in der eigentlichen Stadt und dem „Hoflande". Häufig genug mußte sich der Rat jedoch gegen Einspruch, der von landesherrlichen Beamten gegen eine Verhaftung seitens der Stadtbehörde erhoben wurde, verteidigen.[2])

Die Führung des „peinlichen" Prozesses lag in den Händen der Fürstlichen Regierungskanzlei. Zu den einzelnen Phasen des Prozesses wurden aber städtische Vertreter hinzugezogen. Die Untersuchung wurde meistens in Gegenwart der beiden Bürgermeister durch den Frei- und Grafen im Auftrage der Paderborner Kanzlei vorgenommen.[3]) Zuweilen war es zweifelhaft, ob ein Vergehen zur hohen Gerichtsbarkeit gehöre und Mitteilung an die fürstliche Kanzlei verlange. Dann mußte das erst durch Vernehmung und „peinliche Frage" festgestellt werden. Die Stadt hielt sich für berechtigt, in einem solchen Falle die „peinliche Frage" selbständig anzuordnen, und glaubte nur verpflichtet zu sein, den landesherrlichen Beamten die „Urgicht"[4]) zuzustellen. Diese Anschauung teilte man aber auf Seiten des Bischofs keineswegs. Der Rezeß von 1602 bestimmte, in zweifelhaften Fällen sollten die „Indicia ad torturam" zur Prüfung nach Dringenberg oder an die fürstliche Regierungskanzlei geschickt und von dort weitere Anordnungen erwartet werden. Die landesherrlichen Beamten ihrerseits durften, wenn sie jemand hatten gefangen setzen lassen, jederzeit die Tortur vornehmen. Der Rat hatte auch zuweilen, wenn für ihn die Indicia ad torturam nicht genügten, Gefangene aus der Haft entlassen, ohne die landesherrlichen Beamten zu benachrichtigen. Auch das wird in dem Rezeß von 1602

[1]) W. St. A. R. A. V, 1670.

[2]) Z. B. St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia, 114 aus dem Jahre 1687. Antwortschreiben des Fürsten an den Freigraf von Warburg wegen der Stadt daselbst ratione iurisdictionis. de 16. Mai 1687.

[3]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 72.

[4]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 797 f. Urgicht ist das Protokoll der peinlichen Befragung.

gerügt. Bei Freilassung sollte in die Urfehden auch der Bischof eingeschlossen werden.[1])

Hatte die Fürstliche Kanzlei aus dem eingeschickten Protokolle der Untersuchung ein Bild von der Sachlage gewonnen, so konnte zur Erhebung der Klage geschritten werden. Warburg behauptete, innerhalb des Weichbildes sei der städtische Fiskal der alleinberechtigte Ankläger. Die Regierungskanzlei suchte hingegen die Erhebung der Anklage an sich zu ziehen. So richtete der Fürstlich Paderbornsche Fiskus im Jahre 1666 eine peinliche Klage wider Johann Stockebrandt „absque mentione civitatis" ein. Die Stadt erhob Einspruch, und die Regierung gab in diesem Falle nach. Acht Jahre später, gelegentlich des Hexenprozesses gegen Johann Engelbracht, entschied sie aber anders. Vizekanzler und Räte widersprachen jetzt einfach der „von der Stadt prätendirten" Mitberechtigung mit der Begründung, „weilen Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn . . vi regalium die iurisdictio criminalis und Blutbann universaliter in dem Fürsten- und Bischofthumb kundtlich zustehet."[2]) Aus dieser Verfassungsstreitigkeit ging Warburg also damals nicht siegreich hervor. Die Paderborner Kanzlei ordnete seitdem die peinliche Klage immer allein an. Die gewöhnlichen Eingangsworte sind: „Peinliche artikulirte Klage hochfürstlich Paderbornschen Fisci contra N. N.„ gerichtet an die „Edlen, Ehrenvesten undt Hochwohlgelehrten dieses peinlichen Warburgischen Gerichts Richter und Schöffen"; der Schlußsatz ist gewöhnlich: „Es ist daher des „Fisci dienstliche Bitte, gegen Verstrickten, anderen zum abschewlichen exempell, ernstlich zu verhengen, waß sich in den Rechten undt Caroli quinti Imperatoris Halßgerichts-Ordnung geziemet."[3]) Die Stadt scheint gegen ihre Beiseiteschiebung immer noch Protest eingelegt zu haben. In einem Prozeßprotokoll aus dem Jahre 1734 ist nämlich erst nachträglich, wahrscheinlich auf städtischen Einspruch hin, den Worten „In Sachen hochfürstlichen Paderbornschen Fisci Ankläger" „Stadt Warburgischen" hinzugefügt worden.[4])

[1]) Urk. Nr. 8, S. 328.
[2]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 66 f.
[3]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 74 f.
[4]) W. St. A. R. A. V, 1734.

Die Anklageschrift wurde seitens der Kanzlei gewöhnlich an den Go- und Freigrafen zu Warburg geschickt, der in Gegenwart der dortigen Bürgermeister diese dem Angeklagten vorzulesen und über dessen Antwort ein Protokoll aufzunehmen hatte. Auf Verlangen des Angeklagten wurde ein Verteidiger zugelassen oder ein Offizialverteidiger ernannt. Die von ihm abgefaßten Verteidigungsschriften mußten an die Kanzlei eingeschickt werden. Zuweilen wurden, wie im Hexenprozeß von 1674, die Gerichtsakten zur Festsetzung des weiteren Verfahrens unparteiischen Rechtsgelehrten übergeben.[1])

Nach Erledigung aller dieser Vorverhandlungen wurde dann in Warburg ein öffentliches peinliches Halsgericht gehegt. Zu diesem Zwecke mußte dem Oberamtmann von Dringenberg Mitteilung gemacht werden, da er den Vorsitz zu führen hatte.[2]) Wer den Gerichtstag anzuordnen hatte, war gesetzlich nicht bestimmt. Daher erhoben sich auch in dieser Frage vielfach Differenzen zwischen der Stadt und den landesherrlichen Beamten. Der erste Streit darüber fällt in das Jahr 1551.[3]) Es würde aber zu unfruchtbar sein näher darauf einzugehen, zumal es zu einer Entscheidung damals nicht gekommen ist. Im Laufe der Zeit setzten sich die landesherrlichen Behörden über die Forderung Warburgs, den Gerichtstag festsetzen zu dürfen, einfach hinweg, sodaß sie schließlich ganz verstummte. Im Hexenprozeß wird der Termin durch die Kanzlei bestimmt.[4]) Die Gerichtskommission setzte sich aus Vertretern des Landesherrn, nämlich dem Rentmeister von Dringenberg und dem Frei- und Gografen von Warburg, ferner den beiden Bürgermeistern und einer Anzahl Stadträten als Schöffen, sowie dem Stadtschreiber als Protokollführer zusammen. Die Zahl der Schöffen wechselte. Bei einem Prozeß des Jahres 1658 ist nur ein Schöffe erwähnt. Er gehörte dem Rate an.[5])

[1]) Gottlob, a. a. O. S. 75 ff; ähnlich auch: W. St. A. R. A. V, 1548. Man nahm zu Verteidigern meistens geschulte Leute, waren solche nicht zur Hand, so mußte man sich mit einheimischen begnügen.
[2]) Gottlob, a. a. O. S. 81.
[3]) St. A. M. Pad. Geh. Rat Warburgensia 114; W. St. A. R. A. V, 1551; Urfehdebriefe 1561.
[4]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 87.
[5]) St. A. M. Dringenberg Loc. VII, Lit. C, Nr. 2.

Im Hexenprozeß von 1674 waren 7 Schöffen ernannt worden.[1]) Das Gericht wurde auf dem Neustädter Markte abgehalten.[2]) Zunächst wurde die Anklage entweder von dem Fiskalischen Ankläger[3]) oder von einem Schöffen verlesen.[4]) Auf diese wie auf die Zeugenaussagen hatte der Angeklagte alsdann zu antworten. Zuweilen wurde in der Gerichtsverhandlung beantragt, diesen durch Tortur zum Geständnis zu zwingen. Sie wurde auf dem Rathause durch den Scharfrichter vorgenommen. Dabei hatte ein Schöffe die Aussagen des Torquierten aufzuzeichnen. Die Gerichtskommission blieb untredessen auf der Gerichtsstätte. Der Verkehr zwischen ihr und dem die Tortur beaufsichtigenden Schöffen wurde durch die Stadtdiener geführt. Die Angeklagten wurden hauptsächlich mit Beinschrauben gepeinigt.[5]) Starben sie während der Tortur, so nahm die Gerichtskommission den Leichnam in Augenschein, stellte über die Gerichtsverhandlung einen Bericht aus und erteilte Befehl über Verbrennung und Vergrabung des Leichnams. Anderenfalls fand, nachdem dem Angeklagten ein Geständnis abgezwungen war, der Urteilsspruch statt.[6]) Auf Seite des Landesherrn suchte man die Gerichtssitzung immer mehr zu einem rein äußerlichen Akte zu gestalten. Wie weit es hierin gekommen war, zeigt der Hexenprozeß von 1674. Die Tortur wurde nicht mehr erst in der Gerichtsverhandlung beschlossen, sondern auf Erkenntnis einer unparteiischen Instanz lange Zeit vorher abgehalten. Auch die Zeugenbefragung war schon erledigt worden. Am Gerichtstage wurden nur auf dem Rathause die Anklagepunkte verlesen, die der Angeklagte bejahte. Darauf führte man diesen zum öffentlichen Gericht auf den Neustädter Markt, vernahm ihn noch einmal und verkündigte darauf das Urteil. Dieses war aber dem Kanzleischreiben, das den Gerichtstermin festsetzte, sogleich beigefügt worden.[7]) Der Anteil der Bürgerschaft an der eigentlichen Urteilsfindung war also gleich Null. Wenn man auch nicht immer

[1]) Gottlob, a. a. O. S. 90.
[2]) W. St. A. R. A. Urfehdebriefe 1556: Gottlob, a. a. O. S. 89.
[3]) Gottlob, a. a. O. S. 88.
[4]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. C, Nr. 2. 1658.
[5]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 80 ff.
[6]) Siehe Anm. 1.
[7]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 86 ff.

genau so verfuhr, so waren die landesherrlichen Beamten jedenfalls der Ansicht, in „peinlichen Sachen" müsse der Urteilsspruch von der Paderborner Kanzlei eingeholt werden. Der Protest der Stadt im Jahre 1700 und ihr Antrag, den Rezeß von 1602 durch eine unparteiische Juristenfakultät interpretieren zu lassen,[1]) hatten keinen Erfolg. Die Stadt vermochte die Zentralisation der Justiz nicht zu verhindern.

Das Urteil, das im peinlichen Gerichte stets auf Todesstrafe lautete, wurde gewöhnlich unmittelbar nach der Gerichtssitzung vollstreckt. Auch hierbei kam es im 17. Jahrhundert zu Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und der Stadt. Die Exekution war ursprünglich Sache des von der Stadt ernannten Scharfrichters.[2]) Der Rezeß von 1602 machte nur die Hinzuziehung der landesherrlichen Beamten zur Pflicht.[3]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts concessionierte aber der Bischof den Paderborner Scharfrichter für das ganze Bistum. Warburg machte dagegen bei einem Prozesse im Jahre 1658 Einwendungen und bat, es für die Stadt bei dem Warburgischen Scharfrichter zu belassen.[4]) Diese Bitten und Einreden wurden in Rücksicht auf die Exekution Engelbrachts im Jahre 1675 erneuert.[5]) Von Erfolg waren sie aber nicht begleitet; denn das Protokoll schließt: „Facta publicatione ist sententia dem Paderborner Scharfrichter (übergeben), dagegen jedoch coram Notario et testibus protestirt worden". Die Hinrichtungen fanden zu Warburg in nachmittelalterlicher Zeit auf dem Felde Rotheim statt.[6]) Sie wurden durch das Schwert, den Galgen, durch Rad und Ertränken im Sacke vollzogen.[7]) Der Hexenmeister Engelbracht wurde verbrannt.[8]) Bei der Aufrichtung der Galgen hatte der Bürgermeister die erste Hand anzulegen.[9]) Die

[1]) W. St. A. R. A. V, 1700.
[2]) Bestallungsbriefe: W. St. A. U. Nr. 445, 526; R. A. Abt. „Scharfrichter und Wrasenmeister".
[3]) Siehe Urk. Nr. 8, S. 328.
[4]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. C, Nr. 2, Prozeß von 1658.
[5]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 87.
[6]) Gottlob, a. a. O. S. 90.
[7]) Hüser, Kulturgeschichtliche Bilder, S. 130 ff.
[8]) Gottlob, a. a. O. S. 90.
[9]) St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. A, Nr. 7. Copia vom Freigrafen Engelhard Dolle an Paderborner Kanzlei wegen Aufrichtung der Galgen, de 16. Sept. 1664. Über Willebadessen, Germete und Sidessen ähnlich in Lit. A. Nr. 4.

Galgen dann aufzurichten, waren in Warburg sonderbarer Weise die Leineweber verpflichtet. Im Jahre 1661 wurde vom Oberamt Dringenberg darum bei Warburg angefragt.[1]) Der Freigraf, der mit der Untersuchung der Frage betraut war, konnte aus den Ratsakten jene Verpflichtung der Leineweber nicht nachweisen. Er berichtet nur, daß die „communis vox et fama" so sage, und bei einer Hinrichtung der Bürgermeister einmal mit dem Ruf „Herbei ihr Leineweber" zur Errichtung des Galgens aufgefordert habe. Im übrigen seien damals nicht besonders die Leineweber, sondern es sei auch anderes zugelaufenes und umherstehendes Volk zur Aufrichtung des Galgens gezwungen worden. Sodann sei auch noch zweifelhaft., ob der Bürgermeister „Herbei ihr Leineweber" oder „Herbei ihr Bürger" gerufen habe.[1]) Der gleichzeitige städtische Bericht leugnet zwar die Verpflichtung der Leineweber nicht, fügt aber hinzu, wenn diese nicht „in genügender Anzahl vorhanden gewesen", hätten auch andere Bürger helfen müssen.) Warum gerade die Leineweber zur Errichtung des Galgens verpflichtet gewesen sein sollen, ist heute kaum noch festzustellen. In Dringenberg waren die fürstlichen Köhlermeier dazu verpflichtet.[2]) Vielleicht waren diese in der Nähe des Galgenplatzes am ehesten zu haben. Ähnlich mag der Grund in Warburg gewesen sein, wenn nicht mehr im Nachmittelalter, so doch in früherer Zeit.

Die Prozeßkosten eines peinlichen Halsgerichtes waren recht mannigfaltig. Schon die Gefangenhaltung des Angeklagten verursachte verhältnismäßig hohe Ausgaben. Die Wache bei Gefangenen zu halten, war zwar Bürgerpflicht; damit diese aber nicht gar zu unangenehm würde, traktierte die Stadt die wachthabenden Schützen stets mit Trank und Kost. Das war für Warburg immer eine große Auslage, zumal diese allein aus dem Stadtsäckel gedeckt werden mußte, und der Landesherr daran nicht partizipierte. Deshalb erhielt die Stadt auch, wie wir dem Rezesse von 1602 entnehmen, bei Freilassung und Begnadigung eines Gefangenen aus der Geldsumme, die dieser an den Landesherrn zu zahlen hatte, das „stockgeldt und die atzung" d. i. die Auslagen

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. A, Nr. 5, 6, 7.
[2]) a. a. O. Nr. 4.

für Gefangenhaltung und Verpflegung ersetzt.[1]) Die Kosten, welche die Untersuchung und Fortführung des Prozesses durch die landesherrlichen Beamten erforderte, hatte Warburg zur Hälfte zu tragen.[2]) So mußten die Bemühungen des Procurator Fisci d. i. des fiskalischen Anklägers und des Offizialverteidigers, die Schreibergebühren und Botengänge von Warburg nach Paderborn bezahlt werden. Nicht gering waren endlich schon während des Prozesses die Auslagen für den Scharfrichter, da dieser auch die Torturen vorzunehmen hatte. Das erhellt schon daraus, daß die Stadt einen eigenen Scharfrichter beschäftigen konnte. Sein Amt war mit dem eines städtischen Wrasenmeisters verbunden. Daß es einträglich war, ersieht man aus den Bestallungsurkunden. Beim Antritte seines Amtes hatte er nämlich eine gewisse Summe dem Kämmerer der Neustadt zum Weinkauf, auf Weihnachten zu Hausfeuer 5 Taler, 2 Taler Amt- und Dienstgeld und der Neustädter St. Johannispfarre auf Martini die üblichen 16 Schillinge zu zahlen. Das Scharfrichteramt wurde nicht blos persönlich, sondern vielmehr der Familie des Scharfrichters als Gesamtheit übertragen. Starb der Mann, so konnte die Witwe einen anderen heiraten, der unter den bisherigen Bedingungen nach Zahlung von 80 Talern zu Weinkauf das Amt weiterführen durfte. Wenn die Witwe nicht wieder heiratete, konnte sie das Amt durch ihre Kinder verwalten lassen. Für diesen Fall blieb sie von neuen Abgaben für ihre Lebenszeit verschont. Nach ihrem Tod fiel das Amt wieder an die Stadt zurück.[3]) Mit der Scharfrichterei war eine Dienstwohnung verbunden. Sie lag in der Neustadt gegenüber dem Salzborn an der Stadtmauer. Für die Exekutionen, die jede einzeln bezahlt wurde, gab es normierte Sätze. Gemäß vorhandenen Rechnungen kostete

eine Hinrichtung durch Aufhängen oder mit dem Schwerte 3½ Mark,

Tortur 4½ Taler, ein andermal 7½ Mark, 4½ Pfg., und wieder ein andermal 7 Mark 5 Schillinge

[1]) Urk. Nr. 8, S. 327.
[2]) Gottlob, Hexenprozeß, S. 90 f.
[3]) W. St. A. R. A. V, Abt. „Wrasenmeister und Scharfrichter" 1614, Reversbrief Thomas Vogt.

Begraben von Personen, die vor der Hinrichtung gestorben waren, kostete 4½ Taler, 1 Pfg.

Verbrennung eines Selbstmörders 3½ Mark.[1])

Alle durch den Scharfrichter vorzunehmenden Exekutionen hatte die Stadt allein zu bezahlen. Sie bekämpfte daher die Zulassung des Paderborner Scharfrichters, um den Verdienst ihrem eigenen Beamten zukommen zu lassen und wenigstens auf diesem Gebiete die Selbständigkeit zu wahren. Ein weiterer Grund war vielleicht, daß dem Paderborner Scharfrichter auch noch die Zehrungskosten ersetzt werden mußten.

3. Das landesherrliche Stadt-, Go- und Freigericht.

Der Go- und Freigraf zu Warburg, der auch das landesherrliche Untergericht in der Stadt Warburg mitversah, war im Nachmittelalter in der Hauptsache ein ausführender Beamter der Paderborner Regierungskanzlei und des Oberamtes Dringenberg. Jedoch handhabte er mehr und minder selbständig in den drei ihm übertragenen Gerichten auch eine örtliche Jurisdiktion. Da diese in der Geschäftsführung getrennt waren, so erfordern sie, jedes für sich, eine besondere Behandlung.

Die landesherrlichen Stadtrichter, die seit dem 16. Jahrhundert auch Unterrichter genannt wurden, hatten ursprünglich die ganze Civilgerichtsbarkeit in Händen. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts waren sie hier jedoch vom Ratsgericht fast vollständig verdrängt worden. Immer mehr verloren sie an Bedeutung. So wurden zunächst die Richterämter der Alt- und Neustadt vereinigt. Zuerst können wir das im Jahre 1533 nachweisen.[2]) In der Sprache des Volkes gab es allerdings auch in der Folgezeit immer noch zwei Ämter.[3]) Jedoch scheint es sich sogar nicht mehr gelohnt zu

[1]) Hüser, Kulturgeschichtl. Bilder, S. 137; die Sätze für die Dringenberger Scharfrichter: St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. Nr. 12, 13. Febr. 1685.

[2]) W. St. A. U. Nr. 455; Stolte, Archiv, S. 434. 1533, 25. Juli. Thonnies Wewer wertleken geschworen richter der Stede Wartberg siegelt Schuldurkunde. Er erscheint 1532 als weltlicher Richter der Neustadt (W. St. A. U. Nr. 450).

[3]) W. St. A. Coll. Ros. V 2, 1606. Henrich Simon, Richter der Altstadt bewirbt sich um das Richteramt auf der Neustadt.

haben, einen eigenen Stadtrichter zu ernennen. Denn im Jahre 1534 ist sein Amt mit dem des Go- und Freigrafen vereinigt worden. So ist es fernerhin geblieben.

Die Organisation des landesherrlichen Untergerichtes zeigt jetzt den Einfluß des römischen Rechtes. Damals wurden in Deutschland allgemein die Volksgerichte in gelehrte Gerichte umgewandelt. Die Untergerichte behielten zwar ihre kollegiale Verfassung; aber nicht Laien als Urteilsfinder, sondern Rechtsgelehrte saßen im Urteilerkollegium und sprachen Recht. Der Richter, der früher nur den Vorsitz führte, war jetzt auch an der Rechtsprechung beteiligt.[1]) Einer Aufzeichnung über die Verfassung des landesherrlichen Frei- und Gogerichtes aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts entnehmen wir, daß die Stadt zu dem Untergericht „aus dem Rat oder der gemeinheit" zwei Personen als Beisitzer zu stellen hatte. Wie alle Gerichte seit dem 16. Jahrhundert hatte auch das Warburger Untergericht einen Gerichtsschreiber. Die Ladungen wurden durch den Stadtdiener oder einen Gerichtsknecht überbracht.[2])

Das Untergericht scheint jedoch nicht dem Landesherrn mehr allein gehört zu haben, vielmehr hat die Stadt wohl in Konkurrenz mit ihm einen Anteil daran erlangt. Im Jahre 1506 siegelt nämlich der Bürgermeister eine Schuldurkunde „so alse eme dat Gerichte half tosteit up der Nygenstadt Wartberg."[3]) Eine Urkunde von 1522 zeigt ihn als Stellvertreter des landesherrlichen Unterrichters.[4]) Auch die „Kurze Verfassung" aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts spricht von einem Anteile des Rates am Untergericht.[5]) Wie dieser aber zum Ausdruck kam, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls scheint der Rat immer größeren Einfluß auf das Untergericht gewonnen zu haben. Seit dem 17. Jahrhundert mußten Berufungen gegen Erkenntnisse desselben an den Rat gerichtet werden.[6]) Zwar scheinen dem

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 877 f.

[2]) Siehe Urk. Nr. 10, S. 334 f.

[3]) Stolte, Archiv, S. 394.

[4]) Stolte, Archiv, S. 417. 1522, 1. Juni. Bürgermeister siegelt eine Schuldurkunde „deweyle itzund keyn eytdhafftich Richter up der Nygenstadt Wartbergen ist."

[5]) Siehe Urk. Nr. 10, S. 334 f.

[6]) Hüser, Bauersprache, S. 15.

Untergerichte manche Sachen vorbehalten gewesen zu sein,[1]) in der Hauptsache aber wurde es zur Entlastung des Ratsgerichtes verwendet. Die „Bauersprache" sagt: „Gleicher Gestalt da etwa eine Sache dem Stadt-Richter zu cognosciren übergeben und (nach) ergangener Sentenz der eine oder andere Theil sich graviert befunde, so soll allezeit der recursus um Erleuterung zu dem committen (committenten) nach alten Gebrauch als nemlich dem Rath, an andere aber nicht verstattet werden, bei Strafe 10 M."[2]) Ein Beispiel dieser Tätigkeit des Untergerichtes bietet ein Aktenstück aus dem Jahre 1542.[3]) Auf Anweisung des Rates wurden damals von dem „weltlichen Richter" Zeugenaussagen aufgenommen.

Von größerer Bedeutung als das Untergericht war auch in den Zeiten des Nachmittelalters noch das Gogericht. Ursprünglich das alte sächsische Volksgericht war es allmählig in die Hände des Paderborner Bischofs gekommen und als landesherrliches Gericht von diesem zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in Warburg benutzt worden. Im übrigen verwaltete der landesherrliche Graf in seinem Bezirke, soweit nicht kommunale Stadtgerichte oder Patrimonialgerichte ihm entgegentraten, die ganze Civilgerichtsbarkeit. Vor ihm als öffentlicher Urkundsperson ließen auch Warburger Bürger Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bescheinigen.[4]) Bei der Organisation des landesherrlichen Gerichtswesens im 16. Jahrhundert wurde dem Warburger Gogerichte die hohe Gerichtsbarkeit genommen. Das Gogericht war jetzt nur noch in den Feldmarken zuständig. Es hatte sich hauptsächlich mit Beschädigungen an Feldern und Holzfrevel zu befassen.

Das Beamtenpersonal bestand aus dem Grafen und dem Frohnen. Dieser hatte die Aufsicht in den Feldern zu führen und die Vergehen dem Grafen anzuzeigen. War

[1]) Urk. Nr. 10. S. 334 f.
[2]) Hüser, Bauersprache, S. 15.
[3]) W. St. A. R. A. V. 1542.
[4]) Z. B. St. A. M. Rep. Warb. Dom. 64, 65, 66, 78; Gottlob, Warb. Dom. S. 148; St. A. M. Frst. Pad. 1633; Rep. Kl. Wormeln 180, 184; Rep. Kl. Hardehausen 580; W. St. A. U. Nr. 62, 267, 311, 324, 327, 328a, 424, 428; Stolte, Archiv, S. 271, 276, 307, 316, 318, 330, 331. Die erwähnten Urkunden fallen in das 14. und 15. Jahrhundert.

durch eine Untersuchung festgestellt, daß der Schaden mutwillig zugefügt war, so trug der Graf den Fall in ein Register ein. Innerhalb einer gewissen Zeit, nach einer Bestallungsurkunde aus dem Jahre 1670 alle Vierteljahr,[1]) mußte er dann ein Verzeichnis der vorgefallenen Vergehen dem Oberamte Dringenberg einschicken. Abgeurteilt wurden die Frevler in einer Gerichtssitzung, die im Anfange des 17. Jahrhunderts je nach Bedarf alle 4, 6 oder 8 Wochen an der gewöhnlichen Malstätte in der Hüssert abgehalten wurde.[2]) Später im 18. Jahrhundert fand sie nicht mehr unter freiem Himmel, sondern auf dem Rathause nur noch einmal im Jahre statt.[3]) Zum letzten Male ist eine solche im Jahre 1788 bezeugt.[4]) Häufig führte auch der Rentmeister von Dringenberg in der Gogerichtssitzung den Vorsitz. Über die Zehrungskosten der Dringenbergischen Beamten sind manche Rechnungen vorhanden.[5]) Die Stadt Warburg hatte wie zum Untergericht zwei Beisitzer zu stellen. Die Protokolle wurden von einem besonders vereidigten Gerichtsschreiber angefertigt.[6]) Sie wurden im Hause des Grafen aufbewahrt.) Bei Todesfall hatten die Angehörigen sie an das Oberamt Dringenberg abzuliefern. Die Ladungen zum Gogericht überbrachte der Frohne.[7])

Der Amtsbezirk des Warburger Grafen war kein einheitliches Jurisdiktionsgebiet. Er umfaßte ungefähr die-

[1]) St. A. M. Pad. Hofkammer 63a. 1670, 13. Februar.
[2]) Siehe Urk Nr. 10, S. 334.
[3]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. D, Nr. 25, 1754, 15. März. Schreiben des Magistrats von Warburg an den Rentmeister zu Dringenberg.
[4]) W. St. A. R. A. 1788. Anzeige an Bürgermeister und Rat von der Abhaltung des fürstlichen Jahrgerichtes.
[5]) St. A. M. Dringenberg, Loc. II, Lit. K, Nr. 18, 1726, 26. Okt. Verzeichnis, was die hochfürstlichen Herren von Dringenberg bei Abhaltung des Gogerichtes zu Warburg bei mir verzehrt, wie folgt:

1. Vor Essen und Drinken, auch Branntwein vor Herren und Bedienten	10	Reichstaler
2. Vor Haser usw.	1	Reichstaler
3. 5 Scheffel Haser	2 Rh.	18 gr.
4. Vor Heu und Stalgeldt	1 Rh.	18 gr.
5. Vor Wein ad 8 Mas	2 Rh.	8 gr.
Philipp Horstmann.	17 Rh.	8 gr.

[6]) Siehe Urk. Nr. 10, S. 334 f.
[7]) Siehe Urk. Nr. 10, S. 334 f.

selben Ortschaften wie der des Warburger Freigrafen.[1]) In den Städten und den Dörfern, die einer Patrimonialgerichtsbarkeit unterstanden, war der Graf nicht zuständig; er war vielmehr auf die Feldmarken der Ortschaften beschränkt. Jedoch auch hier hatte er nicht überall die gleichen Rechte. Bei der Warburger Feldmark ist zu unterscheiden: 1. Die Feldmarken, die in „fürstlicher Hoheit" liegen; 2. das „Hofland" und die eine und mehrere Stunden entfernte Blankenroder, Asseler und Ottenhauser Mark, die zum Machtbereiche der Stadt Warburg gehörten. In den Besitz der Blankenroder Mark war Warburg im Jahre 1449 gekommen. Die Burg und Stadt Blankenrode gehörte im 14. Jahrhundert dem Bischof von Paderborn. Bischof Balduin versetzte nun im Jahre 1346 „use vestunge borch und wikbildegot Blankenroden" an die Ritter Gise und Heinrich von Brobecke.[2]) Nachdem Blankenrode in den Fehden des 15. Jahrhunderts zerstört worden war, verkauften die Brobecker ihre „Gerechtigkeiten zu Blankenrode" im Jahre 1449 unter Vorbehalt an Warburg. Einen anderen Teil der Besitzungen erwarb damals das Domkapitel von Paderborn.[3]) Im Jahre 1455 überließen die Ritter von Brobecke der Stadt Warburg die Blankenroder Mark ohne allen Vorbehalt, und so ist Warburg in dem Besitz geblieben. Bei der Jurisdiktion des Grafen in der Warburger Feldmark kam es ferner darauf an, ob er es mit Warburger Bürgern oder Einwohnern benachbarter Dörfer zu tun hatte.

Das ureigene Jurisdiktionsgebiet des Grafen waren die Feldmarken, die in „fürstlicher Hoheit" lagen. Jedoch wurde ihm die Ladung von Bürgern, die hier einen Feldfrevel sich hatten zu Schulden kommen lassen, nicht unumschränkt zugestanden. Zwischen der Stadt und dem Grafen herrschte daher eine gewisse Spannung. Das ersieht man schon aus dem Rezesse von 1602. Dieser verpflichtet nämlich Bürgermeister und Rat, den Go- und Freigerichten nicht hindernd in den Weg zu treten, vielmehr selbst, wie auch durch ihre

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc. II, Lit. I, Nr. 2, Bericht des Grafen an Dringenberg, de 1. Nov. 1639; vgl. S. 271.

[2]) Gehrken, Stadt Blankenrode, Wigands, Archiv, III, S. 165 ff, Anlage 5, S. 177; Geck, Westfälische Stadtrechte, S. 307.

[3]) Ilgen, Paderborner Städte, S. 90.

Diener diese Gerichte zu unterstützen. Andererseits soll der Graf den Prozeß „nach richtiger und verantwortlicher Gebühr" führen.[1]) Die Streitigkeiten dauerten aber fort. Der Graf kam beim Rate immer mehr in Verruf. Man bezichtigte ihn der Unredlichkeit in der Amtsführung und Bestechlichkeit bei der Aufhebung von Arresten.[2]) Um diesen Zuständen ein Ende zu machen, wurde in einem zwischen dem Landesherrn und Warburg im Jahre 1616 aufgerichteten Rezesse das Rechtsverhältnis der Stadt zum Gogerichte festgelegt. In Sachen, die zur Erkenntnis des Gogerichtes gehörten, sollten die Bürger den Ladungen des Grafen Folge leisten. Wollte er jedoch Bürger zu außergerichtlichen Terminen hinzuziehen, so hatte er die Genehmigung des Bürgermeisters nachzusuchen.[3]) Die Einfriedigung des Eigentums in der Feldmark stand den Bürgern frei, wenn sich kein Widerspruch erhob. Entstand ein Streit darüber, so sollte dieser allein zur Erkenntnis des Grafen gestellt werden. Bei Ladung eines Warburger Bürgers zum Oberamte Dringenberg hatte der Graf dem Rate vorher davon Mitteilung zu machen. Ein dauerndes friedliches Verhältnis wurde aber durch diesen Rezeß nicht geschaffen. Der Graf ließ in der Folgezeit die Bestimmungen öfters außer acht. So unternahm er es, ohne vorherige Benachrichtigung des Rates Bürger zur Zeugenvernehmung in seine Wohnung laden zu lassen.[4]) Der Rat machte Einreden und verbot schließlich den Bürgern, den Ladungen des Grafen Folge zu leisten. Ein fürstbischöflicher Erlaß vom Jahre 1688 traf in diesem Streite den Entscheid, daß in Übereinstimmung mit den Rezessen von 1602 und 1616 dem Grafen „iurisdictio in civilibus et causis multarum" zustehe, und die Bürger seinen Ladungen Folge zu leisten verpflichtet seien. Mit welchen Gefühlen diese Verfügung in Warburg aufgenommen wurde, ersieht man daraus, daß, als am 19. Februar 1688 das landesherrliche Dekret der

[1]) Siehe Urk. Nr. 8, S. 330 f.

[2]) W. St. A. R. A. V, 1615. Gegenbericht des Grafen auf die Klage der Stadt.

[3]) Siehe Urk. Nr. 9, S. 331 f.; vgl. Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 7.

[4]) W. St. A. R. A. V, 1630. Schreiben Warburgs an den Fürstbischof.

versammelten Bürgerschaft verlesen wurde, man dem erschienenen Grafen keinen Sitzplatz anbot und ihn keines Wortes würdigte. Auf seine Beschwerde hin erhielt er allerdings dann einen Ehrenplatz. Die Differenzen des Grafen mit der Stadt fanden ihren Austrag in einem sich durch viele Jahre hindurchziehenden Prozesse.[1])

Die Strafgelder für Vergehen, die in den Feldmarken „fürstlicher Hoheit" vorkamen, erhielt in voller Höhe der Landesherr. In der Beitreibung der Strafgelder hatte aber der Rat der Stadt Warburg den Grafen zu unterstützen.[2]) Verweigerte er die Hülfe, so war der Graf berechtigt, über die ungehorsamen Bürger Arreste zu verhängen. Warburg hatte auch einen finanziellen Anteil an der Bestrafung der Feldfrevel. Die Stadt erhielt nämlich das sogenannte „Pfand- oder Grabengeld". Dieses mußte zur Einlösung des von den Aufsichtsbeamten gepfändeten Viehes gegeben werden. Es fiel der Stadt zu, weil sie dem Grafen den städtischen Pfandstall, der im Stadtgraben eingerichtet war, (daher auch der Name „Grabengeld") zur Verfügung stellte. Das Pfandgeld mußte dem Stadtkämmerer eingeliefert werden. Es bestand die ausdrückliche Bestimmung, es nicht mit den „Brüchten" zu vermischen.[3]) Für ein Pferd berechnete man 6, für eine Kuh 3 Schillinge.[4]) Die Stadt scheint jedoch zuweilen diese Sätze überschritten zu haben. Deshalb entstanden im Jahre 1684 Differenzen der Stadt und dem Grafen. Dieser erhielt darauf vom Oberamte Dringenberg den Befehl, keine gepfändeten Pferde mehr in den Stadtgraben zu bringen, sondern dazu einen anderen Pfandstall aufzusuchen.[5])

In dem „Hoflande" und in der Blankenroder, Asseler und Ottenhauser Mark traten der landesherrliche Graf

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc. II, Lit. H, Loc. VII, Lit. D Nr. 12; W. St. A. R. A. V, 1688. Protocollum in causa denunciationis Freigraf zu Warburg contra Bürgermeister daselbst in puncto inhibitionis publicae de non evocando cives.

[2]) W. St. A. R. A. V, 1619. Gogreve Georg Heistermann an Bürgermeister und Rat zu Warburg.

[3]) Siehe Urk Nr. 10, S. 382.

[4]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. D. Nr. 11. Bericht des Amtsdrosten.

[5]) W. St. A. R. A. V, 1684. Copia protocolli von hochfürstlichen Dringenbergischen Beamten wegen Restitution ungebührlichen Pfandgeldes.

und die Stadt Warburg bei der Ausübung der Jurisdiktion in Konkurrenz. Die Aufsichtsbeamten, die Förster oder Vögte und der Oberförster, wurden von dem Rate ernannt. Sie mußten aber in Gegenwart der Beamten des Oberamtes Dringenberg oder des Grafen vereidigt werden. Eine einseitige Absetzung der Beamten durch das Oberamt Dringenberg oder die Stadt Warburg war nicht zulässig. Bei Untreue und Unterschlagung stand die Bestrafung allein den fürstlichen Beamten zu. Die Warburger Holzförster hatten auch in den Feldmarken „fürstlicher Hoheit" Aufsicht zu führen und die Vergehen dem Grafen anzuzeigen.[1])

Zwischen dem „Hoflande" und der Blankenroder Mark wurde bei der Bestrafung der Feldfrevel noch ein Unterschied gemacht. In dem Hoflande stand diese allein dem Rate der Stadt Warburg zu.[2]) In der Blankenroder, Asseler und Ottenhauser Mark war der Rat nur zuständig, wenn es sich um Warburger Bürger handelte. Die Holzfrevler aus den benachbarten Dörfern mußten von den Warburger Förstern dem Grafen gemeldet werden. Der Stadt fiel aber die Hälfte der Strafgelder zu. Außerdem verblieb ihr die Erstattung des widerrechtlich gefällten oder gestohlenen Holzes.[3])

Ein besonderer Rechtszustand wurde im Jahre 1621 durch die damalige Verpfändung des Gogerichtes an die Stadt Warburg geschaffen. Ferdinand, Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn verpfändete der Stadt im genannten Jahre für 3000 Reichstaler das Warburgische Go- und Freigericht, „soweit sich die Warburgische Feldmark erstreckt."[4]) Als Zinsen für das Darlehen erhielt die Stadt die „gewöhnlichen Nutzungen und die Brucht- und Strafgelder." Die Register und Rechnungen der letzten Jahre zeigten aber, daß die Einnahmen nicht hoch waren; daher

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. D, Nr. 23. 1734. Bericht des Freigragen zu Warburg an die Pad. Hofkammer; s. Urk. Nr. 10, S. 332.

[2]) W. St. A. R. A. V, Beeidigung städtischer Funktionäre Nr. 6. Eidbuch u. a. Eid des Oberförsters.

[3]) W. St. A. R. A. V, 1556 ff. Extrakt aus den Kammerregistern wegen der Flurschützen und Feldschadens: St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. D, Nr. 9. Bericht des Grafen nach Dringenberg, 1660. Darin Extrakt aus Holzgerichtsbruchregister.

[4]) St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia 121; W. St. A. U. Nr. 552; Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 46.

wurden die Warburger unwillig. Da sie jedoch an einer nutzbaren Anlegung der von anderen entliehenen 3000 Reichstaler interessiert waren und die Pfandverschreibung schon perfekt war, blieb es dabei.[1]) Der Bischof hatte sich Wiedereinlösung bei halbjähriger Kündigung, die dem Bürgermeister und Rat schriftlich mitgeteilt werden mußte, vorbehalten. Hiervon machte er im Jahre 1660 Gebrauch. Am 17. Januar des genannten Jahres quittieren zu Paderborn Marcus von Geismar und Bernhard Nolte als Kommissare für Bürgermeister, Rat und Gemeinheit der Stadt Warburg über den Empfang von 3000 Reichstalern. Die Abfindung geschah in der Weise, daß der Landesherr die Zahlung einer anderen, von der Stadt der Witwe Du Bois geschuldeten Summe von 3000 Taler übernahm.[2])

Während der Zeit der Pfandschaft ernannte Bürgermeister und Rat von Warburg einen Grafen für die Warburgische Feldmark. In dem anderen Teile des Gogerichtsbeztrkes blieb der fürstliche Graf zuständig. Um Streitigkeiien zu vermeiden, wurden im Jahre 1628 die Grenzen des Warburg verpfändeten Bezirkes aufgezeichnet.[3]) In der Pfandverschreibung verpflichtete sich die Stadt, das Gogericht dem alten Herkommen nach zu verwalten und Eingriffe Dritter dem Landesherrn und den Dringenbergischen Beamten mitzuteilen und inzwischen nach Möglichkeit zu verhindern. Der Landesherr versprach dagegen, die Stadt in der Ausübung der Rechtsprechung und Eintreibung der Strafgelder zu unterstützen. Auch über den Gang der Gerichtsverhandlungen wurden Bestimmungen getroffen. Die „bruchtfällig Eingerügten" d. h. die Angeklagten sollten zuvor angehört werden, um sich entschuldigen zu können. Es wird verboten, voreilig Brüchte zu verhängen, es sei denn, daß die Angeklagten trotz genügender Ladung aus Ungehorsam nicht erschienen. Gegen die Gerichtsentscheidungen

[1]) St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia 104. 1621, 14. Aug. Warburgs Bericht wegen des verpfändeten Gogerichts.

[2]) St. A. M. Pad. Geh. Rat. Warburgensia 104. 1660, 17. Januar. Reversale für die Stadt Warburg das Frei- und Gogericht in der Stadt Warburg betreffend; Sagel, Warburg im dreißigjährigen Kriege, S. 29, S. 45 ff.

[3]) W. St. A. R. A. V, 1628. Verzeichnis der 1628 gezogenen Schnade zwischen der Hochfürstlichen Warburgischen Hoheit, wie die Steine g

war Berufung an die fürstliche Kanzlei erlaubt. Bestätigte diese das Urteil, so mußte die doppelte Strafe gezahlt werden. Im übrigen blieben bei der Verhängung von Arresten und Brüchten die Rezesse von 1602 und 1616 in Geltung. Gegen „Stiftseingesessene" durften nur bei offenkundigem Widerstande Arreste verhängt werden. Zur Aufhebung der Arreste war die Zustimmung des Antragstellers (Impetranten) erforderlich. Diesen schützte der Bischof vor Ausbeutung seitens des Warburger Grafen durch das Verbot, höhere Arrestgelder als gewöhnlich zu fordern. Die Gogerichtsverpfändung bedingte auch, daß Warburg in dieser Zeit die Strafgelder, die über Fremde in der Blankenroder und Asseler Mark verhängt wurden, in voller Höhe erhielt. Die Stadt war auf die Wahrung der ihr verpfändeten Rechte sehr bedacht und protestierte oft gegen die Eingriffe Dringenbergischer Beamte.[1]) Durch die Wiedereinlösung des Gogerichtes wurde der durch die Rezesse von 1602 und 1616 vereinbarte Rechtszustand wiederhergestellt.[2])

Das Freigericht war das dritte Gericht, welches von dem landesherrlichen Beamten zu Warburg verwaltet wurde. Wie das landesherrliche Untergericht ist auch das Freigericht erst im 16. Jahrhundert mit dem Gogerichte vereinigt worden. Nach früherer Ansicht sollten Frei- und Gogericht durch Teilung des karolingischen Grafengerichts entstanden sein, indem der Freigraf in der hohen Gerichtsbarkeit zuständig geblieben, dem Gogerichte aber nur Fälle der niederen Gerichtsbarkeit überwiesen seien.[3]) Schwierigkeit machte bei dieser Annahme, daß das Gogericht auch Blutgerichtsbarkeit ausübte. Heute trennt man das Gogericht in seinem Ursprunge vollständig von dem Freigerichte und sieht in ihm das alte sächsische Volksgericht, das

[1]) Z. B. St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. D. Nr. 1, ad 4, 5, 6, 7, 8. Bürgermeister und Rat der Städte Warburg beklagen sich beim Rentmeister von Dringenberg über dortigen Frohnen, somit Durchführung eines relegierenden Weibsbildes ihre Gogerechtigkeit violiert. 29. Mai 1658.

[2]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. D, Nr. 9. Bericht des Grafen an den Rentmeister von Dringenberg. 1660.

[3]) Die bisherige Ansicht über die Freigerichte so bei Schröder, Rechtsgeschichte[5], S. 588 ff; Brunner, Geschichte des deutschen Rechtes, S. 239 f; Lindner, Die Veme. Eine Andeutung der neuen Ansicht in Meister, Verfassungsgeschichte, S. 107.

sich als allgemeines für alle Sachen zuständiges Gericht neben dem königlichen Gerichte erhielt. Das letztere wurde von dem Grafen verwaltet und war nur für gewisse dem Könige vorbehaltenen Sachen zuständig. Hier ist die Wurzel des für Westfalen eigentümlichen Freigerichtes zu suchen. Die Amtsbezirke der Grafen, die „Grafschaften", deckten sich nicht notwendig mit den Gogerichtsbezirken. Erwarb nun ein Bischof, wie der von Paderborn, mehrere Grafschaften, so ließ er die Gerichtsversammlungen an den einzelnen Dingstätten durch einen Vertreter abhalten. Diese Vertreter hießen Freigrafen und wurden meist aus dem Ministerialenstande genommen. Die Grafschaften waren also zumeist in mehrere Freistuhlbezirke geteilt.

Wie sich im Gebiete der Stadt Warburg diese Entwickelung im einzelnen vollzogen hat, können wir wegen der Lückenhaftigkeit des Materials leider nicht verfolgen. Im Jahre 1020 erhielt der Bischof von Paderborn die Grafschaft, in der Warburg lag.[1]) Im 13. Jahrhundert sind „Grafen von Warburg" (comites de Wartberg) bezeugt. Ob diese nur als Burggrafen oder als Freigrafen und Burggrafen aufzufassen sind, läßt sich nicht entscheiden. Theodor Lindner hat für Paderborn eine Personalunion beider Ämter angenommen.[2]) In Warburg ist die Bezeichnung „Freigraf" erst 1341 überliefert.[3]) Ein gewisser Gerwordus scheint damals versucht zu haben, Freigrafschaft und Gogericht, welches der Bischof in dieser Zeit erworben hatte, zu vereinigen. Die Urkunde sagt, Gerwordus solle, wenn er Gografschaft und Freigrafschaft in Besitz habe, erstere aufgeben. Lindner schloß daraus, daß erst damals im Gebiete der Bischöfe von Paderborn die Freigrafschaft aus der (Go-) grafschaft ausgeschieden sei. Diese Erklärung ist durch die frühere Ansicht von dem gemeinsamen Ursprunge des Frei- und Gogerichtes aus dem karolingischen Grafengerichte bedingt. Infolge der neuesten Forschung fällt Lindners Ansicht nun dahin. Das Gogericht war für die Folgezeit das eigentliche landesherrliche Gericht des Bischofs von Paderborn, während das Freigericht im Paderborner Lande der allgemeinen Entwickelung im übrigen Westfalen folgte.

[1]) Siehe S. 245.
[2]) Lindner, Veme, S. 154 ff.
[3]) Siehe Urk. Nr. 4, S. 320.

In Westfalen hatte sich der Brauch erhalten, daß die Freigrafen sich mit dem Königsbann belehnen ließen. Man faßte sie als Königsgerichte auf, die zuständig im ganzen Reiche seien. Die Macht der Freigerichte wurde auch dadurch gehoben, daß sie mit den Landfriedensgerichten verwechselt wurden. Beide richteten unter Königsbann. Zudem wurden die Freigerichte als Exekutivgewalten für die Landfriedensgerichte verwendet. Das Ansehen der Freigerichte steigerte sich so, daß sie es wagten, sogar weitgelegene Städte und fernwohnende Herren vor ihr Forum zu laden.

Von der Tätigkeit des Warburger Freistuhls in der Blütezeit der Freigerichte wissen wir sehr wenig. Ein solcher ist sogar erst im Jahre 1447 urkundlich bezeugt. Damals wurden Rat und Gemeinheit der Stadt Konitz in Westpreußen zum „freyenstuhl under der Linden vor dem thye um der Burg Wartbergh" geladen.[1]) Der Freigraf von Warburg ist auch an der berühmten Ladung des Kaisers Friedrich III. beteiligt gewesen.[2]) Für das Gerichtswesen der Stadt Warburg hat das Freigericht in den Zeiten des Mittelalters nicht annähernd die Bedeutung wie das Gogericht. Im Jahre 1341 erscheint zwar „Gerwordus de vrigreve" im Verein mit dem weltlichen Richter zu Warburg gleichsam als Fürsprecher eines beim Rate angeklagten Fremden.[3]) Da jedoch weitere Nachrichten fehlen, so läßt sich von dieser Tätigkeit des Freigrafen keine klare Vorstellung gewinnen. Vielleicht bietet die angezogene Urkunde auch nur eine Einzeltatsache.

In nachmittelalterlicher Zeit gewinnt das Freigericht einen gleichen Einfluß auf das Warburger Gerichtswesen wie das Gogericht. Das hängt damit zusammen, daß es zu einem rein landesherrlichen Gerichte geworden war. Die Freigerichte des Hochmittelalters beschäftigten sich in dem „ge-

[1]) Lindner, Veme, S. 158; Koch, Älteste Kirchen, S. 115; Holscher, Diözese Paderborn, S. 199; Wigands, Archiv, II 3, S. 308; Wigands, Archiv, IV 1, S. 124, Miszellen zur Rechtsgeschichte.
[2]) Holscher, Ältere Diözese Paderborn, S. 199.
[3]) W. St. A. U. Nr. XVI. 1341, 15. Febr. Jc Gerwordus de vrigreve do kuntlic allen den de dussen bref hort un de zget, dat Johann von Norde bat den richter up der nigenstat to Wartberg unde mi, dat wi mit eme gingen vor den rat up der nigenstat to Wartberg. Des gin wi mit eme unde do wi quamen vor den rat, Do sprac hee Johann von Norde.....

botenen heimlichen oder stillen Gericht" hauptsächlich mit von auswärts kommenden Rechtssachen. Daneben tagte aber auch das echte Freiding, „offenes" oder „offenbares" Gericht genannt, für die gewöhnlichen Könnigsbannsachen der Freigrafschaft. Hierher gehörte besonders Klage über Eigen und Ungericht Schöffenbarer. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts verloren die Freigerichte die Bedeutung als Blutgerichte. Unter dem Schutze der landesherrlichen Gewalt erhielten sie sich aber im Anschluß an das echte offene Freiding des Mittelalters als örtlich auf den Bezirk der Freigrafschaft beschränkte Gerichte. Als landesherrlicher Lokalbeamter griff der Freigraf von Warburg häufig in das städtische Gerichtswesen ein.

Der öffentliche Gerichtsplatz des Warburger Freigrafen befand sich noch in nachmittelalterlicher Zeit auf der alten Dingstätte „hinder der Borch uppe deme Thye".[1]) Es ist das der Ort, wo jetzt außerhalb des Sacktores der Judenkirchhof liegt. Noch 1695 wird das Freigericht zu Warburg „hinter der Mauer" ausgeschrieben.[2]) Im 18. Jahrhundert wurde es auf dem Rathause abgehalten.[3]) Der Termin wurde von dem Landdrosten oder dem Rentmeister von Dringenberg festgesetzt. Der Freigraf von Warburg hatte alsdann Bürgermeister und Rat einzuladen.[4])

Warburg hatte bei der Abhaltung des Freigerichtes an den Freigrafen eine bestimmte Abgabe zu leisten. Den Kämmereiregistern entnehme ich: 1497 „deme greven vom grevendinge Remigii geholden 8 schillinge, den knechten doselvest 2 schillinge"; 1535 „deme frygreven twemol vermocht von dem grevendinge Gally und Antony soll sein geholden worden 16 schillinge"; 1539 „von deme grevendinge St. Georgen geholden deme frygreven 8 schillinge, den knechten 2 schillinge".[5]) In späterer Zeit kamen

[1]) Spancken, Go- und Freigerichte, S. 199; Wigands, Archiv II 3, S. 308; Verwaltungsbericht der Stadt Warburg für 1885, S. 6.

[2]) W. St. A. Coll. Ros. V, 1695, Raben Westfall, Landdrost und Freigraf an Bürgermeister und Rat zu Warburg: Auf seinen Befehl hat der Freigraf Daniel Heistermann das Freigericht zu Warburg hinter der Mauer ausgeschrieben.

[3]) Wigands Archiv, IV 2, S. 215; St. A. M. Pad. Geh. Rat Warburgensia 121, 1726.

[4]) Siehe Anm. 2.

[5]) Siehe auch Stolte, Archiv, S. 303. 1455.

häufig der Landdrost und Rentmeister persönlich zur Abhaltung des Freigerichtes nach Warburg.[1])

Die Organisation des nachmittelalterlichen Warburger Freigerichtes ist dieselbe wie die des Gogerichtes jener Zeit. Die „Kurze Verfassung" aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts sieht zwei von der Stadt gestellte Beisitzer, einen Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener vor.[2]) Die Ladungen wurden ursprünglich mündlich durch den Frohnboten überbracht. Später bürgerte sich schriftliche Ladung ein. Die Auslagen wurden dem Freigrafen ersetzt, und zwar hatte der verlierende Teil die Kosten zu tragen.[3]) Der Beginn der Gerichtssitzung wurde nach einer Nachricht aus dem Jahre 1628 durch das Läuten der Gerichtsglocke angezeigt.[4]) Die von den Verurteilten zu zahlenden Strafgelder und sonstigen Gerichtskosten machte man durch Anschlag bekannt. Die Parteien hatten für die Gerichtsverhandlungen gewisse Gebühren zu zahlen. Es war erwünscht, daß die Zahlung vor Beginn der Verhandlung geleistet wurde.[5]) Bei Freisprechung hatte der Angeklagte trotzdem für die Abhaltung des Gerichtstermines eine gewisse Summe zu zahlen.[6]) Die „Freistuhlsbrüchte" hatte der Freigraf an die Rentkammer zu Dringenberg abzuliefern. In der Beitreibung der Strafgelder mußten der Magistrat und die Ortsvorsteher ihn unterstützen.[7]) War das Geld nach zweimaligen Ersuchen an die betreffenden magistratus in Güte nicht beizutreiben, so war der Freigraf berechtigt, Pferde und andere Güter der Säumigen oder Widersetzlichen zu pfänden.[8])

[1]) W. St. A. U. Nr. 477. 1548, 24. April. Mitteilung an die Stadt Warburg, daß der Landdrost zum Freigerichte nicht kommen könne.

[2]) Siehe Urk. Nr. 10, S. 334 f.

[3]) St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. E, Nr. 1, 1646, 1. Sept.

[4]) W. St. A. R. A. V, 1628.

[5]) Siehe Anm. 2, Nr. 3.

[6]) St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. B, Nr. 11. Bruchtregister: 1685 „Jorgen Heuenhaus Frau ist in ein gemein gerüchte gekommen, daß sie eine Zauberische sei, hat sich mit dem eide purgiert und für den Stuhl gegeben 7 Mark; u. a.

[7]) St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. F. „Frigraviales quaestiones" 16. Januar 1645, Nr. 6; s. Anm. 3.

[8]) St. A. M. Pad. Hofkammer 63a. Klage Warburgs gegen den Freigrafen: substituierter Freigraf Colneri zu Warburg gegen die Stadt in puncto executionis.

In den bisher geschilderten Einrichtungen zeigt das Freigericht keinen Unterschied von anderen Gerichten der damaligen Zeit. Jedoch es hat die den Freigerichten im Mittelalter eigentümliche Institution der Freischöffen auch jetzt noch beibehalten. In der Blütezeit der Freigerichte ließen sich die westfälischen Stadträte in die Reihe der Freischöffen aufnehmen.[1]) Als aber die Freigerichte zu landesherrlichen Niedergerichten herabgesunken waren, zeigte sich in Warburg oft ein Mangel an zum Freigerichte qualifizierten Ratspersonen. Daher bestimmt der Rezeß von 1602, daß wenn nicht alle, so doch wenigstens die 10 vornehmsten Ratsherren Freischöffen sein sollten. Indes der Zudrang zu den Freischöffenstellen scheint im Laufe des 17. Jahrhunderts immer geringer geworden zu sein.[2]) Die Freigrafen müssen Bürgermeister und Rat häufig auffordern, geeignete Personen zu nennen.[3]) Bei dem Mangel an Freischöffen suchten die Freigrafen das Recht zu erlangen, diese selbst zu wählen.[4]) Die Freischöffen des Warburger Stuhles mußten jährlich dreimal bei Strafe eines Talers mündlich ihre „wroge" einbringen, d. h. angeben, welche Vergehen vorgefallen oder ihnen bekannt geworden waren. Die Termine waren Christi Himmelfahrt (40. Tag nach Ostern), Kreuzerhöhung (14. September), und St. Thomas (21. Dezember).[5]) Um die Mitte des 17. Jahrhunderts gab es schon in manchen Orten keine Freischöffen mehr. Hier mußten die Ortsvorsteher die Freigerichtsvergehen zur Anzeige bringen.[6]) In Warburg wurden noch im Jahre 1736 3 Ratsherren zu „scabinen" vorgeschlagen.[7])

[1]) Meister, Verfassungsgeschichte, S. 140.

[2]) W. St. A. R. A. V, 1583. Wird der Wunsch ausgesprochen, daß mehr die jüngeren Ratspersonen Freischöffen würden, damit nicht diejenigen anderer Städte für die Warburgischen richten müssen.

[3]) W. St. A. Coll. Rof. V 2. 1660.

[4]) St. A. M. Dringenberg, Loc. V, Lit. T. Nr. 1, 1642, 12. April ad 10; Loc. III, Lit. F. 1671 „Puncta diiudi canda wegen Frei- und Gogericht zu Warburg". ad 2 und 3.

[5]) Siehe Puncta diiudicanda, ad 12; St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. F. 1645 „Frigraviales quaestiones", ad 10.

[6]) Siehe Anm. 4 Dringenberg, Loc. V, Lit. T. Nr. 1, 1642.

[7]) Siehe Anm. 4 „Puncta diiudicanda". auf beiliegendem Zettel.

Dem Freigerichte waren bestimmte Straffälle zugewiesen, so besonders kleinere Diebstähle und Beleidigungen.[1]) Bei Entscheidung von Beleidigungen trat der Rat mit dem landesherrlichen Beamten in Konkurrenz. Es fand eine zeitliche Verteilung der Kompetenzen zwischen Rat und Freigraf statt. Nach dem Rezesse von 1602 stand die Entscheidung von Beleidigungen für zwei Monate dem Rate zu.[2]) War der Streitfall nach Ablauf dieser Frist nicht erledigt, so zog ihn der Freigraf vor sein Gericht. Zuweilen nahm dieser nach Versöhnung der Parteien durch den Rat noch nachträglich eine Bestrafung in Anspruch, wenn die Beleidigungen „mühlen- und straßenrüchtig" geworden waren.[3]) Die Ansichten über die Zuständigkeit des Freigerichtes gingen aber auseinander. Da das „mühlen- und straßenrüchtig" wohl ein zu unbestimmter Begriff war, so wurde 1646 bestimmt, daß gemäß dem Freischöffeneide die Freischöffen nur das zur Anzeige bringen sollten, was sie selbst gesehen oder gehört hätten.[4]) In der Verteilung der Kompetenzen zwischen Rat und Freigraf wurde im Jahre 1732 eine schärfere Scheidung getroffen.[5]) Die Bestrafung der „iniuriae reales", d. i. der tätlichen Beleidigungen wurde dem Rate überwiesen, während die iniuriae verbales am Freigerichte bestraft werden sollten. Diese Unterscheidung war wohl veranlaßt worden durch die häufigen Streitigkeiten, die sich um die Anerkennung des Rates als erster Instanz bei der Bestrafung von Beleidigungen erhoben hatten. Der Freigraf vertrat nämlich gern die Ansicht, daß es jedem freistände, wo er seine Klage anbringen wolle.[6]) Der Rat kam als erste Instanz nicht in Betracht, wenn die Beleidigungen außerhalb Warburgs zugefügt wurden, wie sich aus dem Entscheid der Pader-

[1]) W. St. A. Coll. Rof. V 2, 1628. Engelhard Dolle, Freigraf an Bürgermeister und Rat zu Warburg. Befehl zum Freigerichte am 3. Nov. versiegelt einzuschicken oder durch sämtliche Freien coram referieren zu lassen, was etwa geschehen und gehört oder was mühlen- und straßenrüchtig und frevenstuhlsfrogig sei, als Diebereien, verkleinertes Nachreden, Schelt- und Schmähworte; Strafregister der Jahre 1571—1684: St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. B. Nr. 11.

[2]) Siehe Urk. Nr. 8, S. 330.

[3]) Puncta diiudicanda, s. S. 304, Anm. 4. ad 10 u. 14.

[4]) St. A. M. Dringenberg, Loc. III, Lit. E. Nr. 1 ad 2.

[5]) W. St. A. R. A. V, 1732.

[6]) W. St. A. R. A. V, 1711. Notariatsinstrument in Sachen Bürgermeister und Rat von Warburg contra Freigraf Koch.

borner Regierungskanzlei vom Jahre 1656 ergibt.[1]) Auch die Frage, ob eine Diebstahlssache zur Kriminalität gehöre oder am Freigerichte zu bestrafen sei, gab oft Anlaß zu Zwistigkeiten. War der Diebstahl kriminell, so wurde er im „peinlichen Halsgericht" verhandelt.[2]) Vor den Freigrafen gehörten nur leichtere Diebstähle.

Unter den Kompetenzen des Freigerichtes finden sich auch manche Überbleibsel aus alter Zeit. Ursprünglich standen die Freien und die Freigüter zu den Inhabern der Freigrafschaft in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis. Die Freien durften ihre Freigüter ohne Genehmigung des Gerichtsherrn nicht veräußern. Dieses Verhältnis wurde mit der Zeit lehenartig, indem die Freien mit den Freigütern belehnt wurden.[3]) Diese Besitzeinweisung oder inmissio seitens des Freigrafen ist bis in die nachmittelalterlichen Zeiten geblieben.[4]) In Verbindung damit steht wohl die Abschätzung oder aestimatio eines Hauses, die in Warburg ebenfalls Sache des Freigrafen war.[5]) In Wigands Archiv ist die Notiz einer alten Handschrift über die Kompetenz des Warburger Freigerichtes abgedruckt[6].) Nach dieser ließen sich die Bürger

[1]) W. St. A. R. A. V, 1656, Schreiben der Paderborner Regierungskanzlei an Bürgermeister und Rat von Warburg.

[2]) St. A. M. Dringenberg, Loc. VII, Lit. C ad 3. Bericht des Freigrafen zu Warburg wegen eines inhaftierten Diebes, der wahnsinnig sein soll, welchen Excessum die Warburger als zur Kriminalität, der Freigraf aber zum Freyenstuhl gehörig pretendiert. de 16. März 1666; W. St. A. R. A. V, 1720. Schreiben an Warburg betreffend Unterscheidung in Diebstahlssachen bezüglich der Kriminalität; ein anderer Fall: Dringenberg, Loc. VII, Lit. C ad 4: Bericht des Freigrafen zu Warburg wegen eines dortigen Ackerknecht, der sich in Branntwein tot gesoffen, welchen Excessum die Warburger ad concurrentem iurisdictionem pretendiert. 1678, 21. Juni.

[3]) Spancken, Go- und Freigerichte, S. 33 f.

[4]) Stolte, Archiv, S. 421. 1527, 13. Febr. Belehnung der Brüder Theus und Johann Ridders zu Warburg nach Freistuhlrechte durch den Amtmann von Kogelnberg und Einsetzung in das Freigut durch den Freigraf Johann Koch; ferner Stolte, Archiv, S. 448 u. 451; Rezeß von 1616, s. Urk. Nr. 9.

[5]) Z. B. W. St. A. R. A. 1732.

[6]) Wigands Archiv, IV 2, S. 215 f. In einer alten Handschrift heißt es: „Bevorn nuhn das Freigericht von Warburg uff dem Radhuse vom Freigraffen gehegt und gehalten, und die burger uber dasjenige uff kaiserlichen freienstrasse inen von jemandes mit zuchten an unflat, mesten, Schwinkoven, Profatzen, Dachtruppen.. un ein ichlicher Burger, so Hause kauffen, lassen sich den Frigreven iren kaiserlichen Fridde von ubrichkeit wegen werken."

bei Hauskauf durch den Freigrafen den kaiserlichen Frieden bestätigen.

Einer anderen bei Wigand mitgeteilten „Information vom Freygericht des Freygreven zu Warburg entnehmen wir folgende Bestimmung: „So Jemandh den anderen in seinem Hause vorgeweldigen wolle, un das de Gewalt, so im dermassen gescheh, beweislich, den anderen totschluge, soll er inen uber den schwellen ziehen, und drei Pfennige uff die brust legen, dar solt er mit vorbusset sein. Ist aber bei meiner zeit der unfall nicht beschehen".[1]) Diese Rechtssatzung trägt ganz mittelalterliches Gepräge und wird wohl kaum noch angewendet worden sein, wie auch die Schlußbemerkung zeigt. Endlich können wir auch auf alte freigerichtliche Kompetenzen die vom Warburger Freigrafen ausgeübte Straßenpolizei zurückführen.[2]) Es hängt das wohl damit zusammen, daß dem Freigrafen schon in alter Zeit die Aufsicht über die öffentlichen Wege übertragen war.[3])

In seiner Eigenschaft als landesherrlicher Beamter hatte der Freigraf die Jurisdiktion über die fürstlichen Güter in der Hüssert.[4]) Ihm stand ferner die Entscheidung von Streitigkeiten unter den Juden zu, die ja auch unter landesherrlichem Schutze standen.[5]) Allerdings suchte der Rat ihm diese Gerichtsbarkeit streitig zu machen.[6])

Die Frage, wie sich die Bürger von Warburg zu den Ladungen des Freigrafen zu stellen hatten, erledigt sich durch den Hinweis, daß im allgemeinen dieselben Bestimmungen galten wie für solche des Gogerichtes. In Sachen, die zur Erkenntnis des Freigerichtes gehörten, hatten die Bürger den Ladungen des Freigrafen Folge zu leisten. Wollte er Bürger zu außergerichtlichen Terminen laden, so mußte vorher der Magistrat benachrichtigt werden. Dieselben Bedingungen waren zu erfüllen, wenn zum Oberamte Dringen-

[1]) Wigands Archiv, IV 1, 126.

[2]) Siehe S. 306, Anm. 6.

[3]) Spancken, Go- und Freigerichte, S. 33 f.; Herold, Freigerichte, S. 444 ff.

[4]) Siehe S. 333.

[5]) Ist deshalb auch der Judenkirchhof an der alten Freigerichtsstätte angewiesen? (vgl. S. 302).

[6]) W. St. A. Coll. Roj. VIII 3, 1740.

berg ein Bürger entboten werden sollte.[1]) Zuweilen ließ der Freigraf sich aber Übergriffe zu schulden kommen. So zitierte er im Jahre 1732 einen Bürger ohne vorhergehende Benachrichtigung des Magistrats zur aestimatio eines Hauses. Der Rat protestierte jedesmal gegen ein derartiges Vorgehen.[2]) Im übrigen wurde das Freigericht bei Differenzen der Stadt wegen des Gogerichtes in Mitleidenschaft gezogen.

Mit dem Gogerichte wurde das Freigericht im Jahre 1621 an Warburg verpfändet. Die Stadt hatte zur Zeit der Verpfändung die Nutznießung der Einkünfte. Da nicht die ganze Freigrafschaft an Warburg verpfändet war, so waren während dieser Zeit die Ortschaften Rimbeck, Bonenburg, Nörde, Ossendorf, Germete, Welda, Wormeln, Scherfede usw., die sonst zum Amtsdistrikte des Freigrafen von Warburg gehörten, am Freistuhle zu Schonloh dingpflichtig.[3]) Mit der Wiedereinlösung des Frei- und Gogerichtes im Jahre 1660 trat das alte Rechtsverhältnis zwischen Rat und Freigericht wieder in Geltung.[4])

Es erübrigt noch, die allgemeine Stellung des landesherrlichen Lokalbeamten in Warburg zu behandeln. Die Bestallungsurkunden zeigen, daß er reinen Beamtencharakter besitzt.[5]) Sowohl für den Freigrafendienst, wie für den Gografendienst erhielt er 20 Taler Gehalt. Ebenso wurde ihm für beide Ämter eine Vergütung zur Anschaffung einer Amtskleidung geliefert. Für das Pferd, das er im fürstlichen Dienste gebrauchte, bekam er den Hafer durch das Oberamt Dringenberg zugestellt. Außerdem hatte er die Nutznießung des sogenannten Go- und Freigrafenlandes. Im übrigen wurde jeder gerichtliche Akt besonders bezahlt.[6]) Während der Wirren des dreißigjährigen Krieges müssen diese Einnahmen sehr gering gewesen sein; denn es sind

[1]) Z. B. W. St. A. R. A. V, 1664.

[2]) W. St. A. R. A. V, 1732. Requisitio ad Notarium et protestatio in puncto iurisdictionis.

[3]) Wigands Archiv, II 1, Miszellen zur Rechtsgeschichte.

[4]) a. a. O. S. 124.

[5]) St. A. M. Pad. Hofkammer 63a. Bestallungsbriefe; St. A. M. Dringenberg, Loc. II, Lit. K. Nr. 4 ff.

[6]) Siehe S. 336 ff; Rezeß von 1616 S. 331 ff. für den Gograf pro decernendo et remittendo arresto 1 Ortstaler; für Augenscheinnehmen in der Warburger Feldmark ½ Taler.

verschiedene Klageschriften des Grafen über die geringen Einkünfte vorhanden.[1]) Übrigens hatte auch die Stadt Warburg an den landesherrlichen Beamten einige Abgaben zu leisten. Im 16. Jahrhundert bekam der Freigraf bei der Abhaltung des Freigerichtes aus der Warburger Kämmereikasse 8 oder 9 Schillinge.[2]) In späterer Zeit ist besonders der an den Freigraf zu liefernde sogenannte „Präsentwein" bezeugt.[3]) Hatte er außerordentliche Meldungen von der Paderborner Regierungskanzlei oder dem Oberamte Dringenberg an die Stadt Warburg zu überbringen, so hatte diese die Zehrungskosten für die Reise zu zahlen.[4])

Viertes Kapitel.

Das bischöfliche Sendgericht.

Neben den landesherrlichen Gerichten und dem städtischen Ratsgerichte wurde in Warburg in fürstbischöflicher Zeit noch das Sendgericht abgehalten. Dieses hat in der Entwickelung jener Gerichte keine positive Rolle gespielt, da es ganz anderen Ursprungs war und überhaupt auf anderem Rechtsgrunde erwachsen ist. Es ist nämlich ein rein bischöfliches, geistliches Gericht gewesen. Immerhin würde die Behandlung des Warburger Gerichtswesens unvollständig sein, wenn nicht auch die Tätigkeit dieses Gerichtes und seine Stellung im Gerichtswesen der Stadt untersucht würde. Das erscheint um so mehr geboten, als die städtischen Verfassungsurkunden sich in eingehender Weise mit ihm beschäftigen.

In neuerer Zeit ist der Ursprung und die Entwickelung der Sendgerichte vielfach untersucht worden. Zuletzt

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc. II, Lit. J. Nr. 2, 1639.

[2]) Siehe S. 302.

[3]) W. St. A. R. A. VII, 1738. Der Freigraf von Hiddessen bekommt 9 Maß „Burgwein" = 2 Rthl. 18 gr; 1760—63. Bei Truppendurchzügen war der Freigraf zugegen und erhielt dafür Wein; 1784 item an Praesentwein für den Herren freygraffen undt 3 Raths Herren frawen 4 mass... 1 Rh. 20 mg."

[4]) St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia 121. 1710. Die Stadt setzt als Zehrungskosten auf dem Wege von Neuhaus nach Warburg pro 5 Meilen ½ Taler an.

hat sich Michael Albert Königer damit befaßt.[1]) Bisher ist von seinem Werke nur der erste Band erschienen. Hier findet man auch die ältere und neuere Literatur aufgeführt. Königer nimmt in der Entwickelung der Sendgerichte drei Perioden an. In der ersten, die vom 8. bis zum 11. Jahrhundert reicht, ist der Diözesanbischof ihr ausschließlicher Träger. Die zweite Periode ist dadurch gekennzeichnet, daß der Bischof in Form der Benefizialleihe den Sendbann an die Archidiakonen übertrug. Nach dem Vorbilde des weltlichen Rechtes schreibt Königer dem Bischofe einen Bann zu. Diese Ansicht war schon früher von anderen Forschern, wie Hilling und Stutz vertreten worden.[2]) Die dritte Entwickelungszeit der Sendgerichte beginnt mit dem Tridentinischen Konzil; dieses machte der selbständigen Gerichtsgewalt der Archidiakonen ein Ende und gab, wenn auch nicht sofort und überall praktisch, so doch prinzipiell die Sendgerichtsbarkeit wieder in die Hände der Bischöfe zurück. Obgleich die von Königer in dem bisher erschienenen ersten Bande behandelte erste Periode vor der Zeit der städtischen Entwickelung in Warburg fällt, so kommt dennoch der erste Band für unsere Darstellung in Betracht. Denn damals schon wird die Organisation der Sendgerichte ausgebildet, die sie auch in den späteren Jahrhunderten zeigen.

Die Gerichtssprengel des Sendgerichtes stimmten ursprünglich grundsätzlich mit den Urpfarreien überein.[3]) Im Bistum Paderborn ist jedoch im Anfange des 13. Jahrhunderts von dem System der alten Taufkirchensprengel jede Spur verschwunden.[4]) Der bischöfliche Bann war schon vorher an die Archidiakonen übertragen worden. Im Jahre 1231 wurde wohl aus dem Bedürfnisse nach größerer Einheit das Bistum Paderborn in 6 Archidiakonate eingeteilt.[5])

[1]) Albert Königer, Die Sendgerichte in Deutschland. Bd. I. 1907. Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar. München III. Reihe Nr. 2.

[2]) Hilling, A. f. k. K. Bd. 80, S. 80 ff, 323 ff, 443 ff, 645 ff; Bd. 81, S. 86; Hilling, Bistum Halberstadt, passim; Stutz in Holtzendorffs Enzyklopädie II, S. 836 f.

[3]) Hilling, Halberstadt.

[4]) Hilling, A. f. k. K. Bd. 80, S. 443—449; Hilling, Münstersche Archidiakonate, S. 37.

[5]) W. U. B. IV, 204 u. 198; vgl. Hilling, Münstersche Archidiakonate, S. 38 u. 50 f.

Hierbei wurde Warburg Sitz eines Archidiakonates, welches dem Kantor der Paderborner Domkirche überwiesen wurde.[1]) Seit dem 13. Jahrhundert begann jedoch die Machtstellung der Archidiakone schon zu sinken. Der Adel ließ sich Privilegien erteilen und suchte seinen Gerichtsstand vor dem Bischofe selbst zu erhalten. Verschiedene Klöster und Stifter verschafften sich für ihr Gebiet eigene Archidiakonalgerichtsbarkeit. So wurde im Jahre 1327 das Hospital und die Kirche St. Peter in der Hüffert der Jurisdiktion des Archidiakons entzogen.[2]) Endlich wurde seit dem Tridentinischen Konzil an der bischöflichen Residenz in dem Offizialatgerichte für die geistliche Gerichtsbarkeit eine Zentralbehörde geschaffen, die mit den Archidiakonen in Konkurrenz trat.[3])

Die Zuständigkeit der Sendgerichte erstreckte sich ursprünglich auf alle Verletzungen der kirchlichen Pflichten Später wurde sie auf alle Vergehen ausgedehnt, in denen man das Moment der Sünde finden konnte. Dieser Begriff war jedoch sehr dehnbar. Besondes rechnete man Unzucht und Meineid dazu.[4]) Ferner entschied der Archidiakon Streitigkeiten um Zehnten und Benefiziengelder. Dazu kamen manche Streitfälle, die sie in Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten beanspruchten, so vor allem Testamentsstreitigkeiten und Klagen wegen Wuchers.[5]) In Konkurrenz mit dem lan-

[1]) Holscher, Diözese Paderborn, W. Z. Bd. 37 II, S. 19 u. Bd. 41 II S. 159 ff u. 198; Weddigen, Paderbornische Geschichte, S. 240 ff.

[2]) W. St. A. U. Nr. 18. Zur Geschichte des St. Petrihospitals vgl. Holscher, Diözese Paderborn, W. Z. 41 II, 172 f; Giefers, Anfänge, S. 204 f; Koch, Älteste Kirchen, S. 107; Pappenheim Warburger Burgkapelle, S. 152 ff; Heidenreich, Armenwesen, S. 37 ff. Anhang S. 81 ff.

[3]) Rosencranz, Hochstift Paderborn, S. 138.

[4]) W. U. B. IV. 388, 1247. Simon Dei gratia Paderbornensis electus omnibus Christi fidelibus per archidiaconatum sedis in Wartberch constitutis in Domino salutem. Inhibemus et volumus, ne quis magistrum M. cantorem nostre ecclesie in correctione peccatorum, precipue criminantium veluti adulteriis, stupris. incestibus, periuriis fidei violationibus et ceteris iusticiis sinodalibus, in quibus pericula vertuntur animarum, quoquomodo impedire presumat. Alioquin sententias, quas idem in rebelles tulerit, ratas habemus et eas auctore Domino confirmabimus. Gedruckt auch: Hilling, A. f. k. K. 80, S. 110.

[5]) St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia 105. 1478; Rep. Kl. Willebadessen aus dem Jahre 1520; W. St. A. Coll. Nos. VIII 3, 1628; Coll. Nos. IV 3, 1701.

desherrlichen Freigericht nahm der Archidiakon die Jurisdiktion über Juden, sowie über Beleidigungen, die durch Bezichtigung der Hurerei, Hexerei und Zauberei geschahen, für sich in Anspruch.[1]) Eine ausgedehnte Tätigkeit entfaltete er auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die ihm zustehende Gerichtsbarkeit übte der Archidiakon in dem Sendgerichte aus. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts fand es in Warburg einmal im Jahre statt.[2]) Auch im 16. Jahrhundert ist nur eine Jahressynode bezeugt.[3]) Wie wir einer Nachricht aus dem Ende des 15. Jahrhunderts entnehmen, fanden die Sendgerichtssitzungen auf der Südseite des Neustädter Kirchhofes statt.[4]) Vielleicht sind sie früher in der Kirche selbst abgehalten worden.[5]) Aus dem weltlichen Rechte übernahm das Sendgericht das Rügeverfahren. Sendzeugen oder Sendschöffen können wir in Warburg im 16. Jahrhundert nachweisen[6].) Sie wurden aus dem Kreise der dingpflichtigen Laien gewählt. Die Ladungen überbrachte der Stadtdiener. Die Befehle der Archidiakonen wurden durch die Pfarrer von den Kanzeln verkündigt.[7]) Erkannte das Sendgericht auf andere Strafen als auf Geldbuße, so mußten die Archidiakonen zur Exekution des Urteils das „brachium saeculare" anrufen, in Warburg also den Rat.[8]) Im 18. Jahrhundert kommt ein Archidiakonalsekretär vor.[9]) Die Strafgelder wurden in dieser Zeit durch einen Archidiakonalpedellen beigetrieben.[9]) Als Vertreter des Archidiakons fungierte der Vizearchidiakon. Als „vicearchidiaconus des stoles to Wartberg" ist zuerst Hermann, Pfarrer

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc. IV, Lit. A, ad 5¼, 5½, 5¾ aus dem Jahre 1649.

[2]) W. St. A. U. Nr. 18, 1327. Befreiung des St. Peter-Hospitals von der Gerichtsbarkeit des Archidiakons.

[3]) W. St. A. U. Nr. 528. 1596. Rezeß zwischen Archidiakon und der Stadt Warburg über die Sendgerichtsbarkeit.

[4]) Stolte, Archiv, S. 363. 1490.

[5]) Vgl. Königer, Sendgerichte, S. 120.

[6]) Siehe Anm. 3.

[7]) St. A. M. Pad. Geh. Rat, Warburgensia 105. 1478. Copia excommunicationis.

[8]) W. St. A. Coll. Ros. III 1, 1696. Verordnung Bischof Hermann Werner.

[9]) St. A. M. Pad. Hofkammer 63a. 1713. Bericht des Freigrafen.

in Rösebeck im Jahre 1322 nachweisbar.[1]) In späterer Zeit etwa seit dem 17. Jahrhundert, wird ein solcher nicht mehr angestellt. Der Archidiakon sandte vielmehr einen Kommissar, z. B. im Jahre 1689 den Propst zur Gokirche in Paderborn, zur Abhaltung des Synodalgerichtes nach Warburg. Die Stadt hatte an den Kommissar eine gewisse Abgabe zu leisten. Im Jahre 1738 bekam er bei „Haltung des Synodalgerichtes" 2 Reichstaler, 12 Groschen.[2]) Höhere Instanz für das Archidiakonalgericht war das Offizialatgericht in Paderborn.

Die Warburger Rechtssatzungen, die sich zuerst mit dem geistlichen Gerichte beschäftigen, gehören in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Sie bestimmen, daß kein Bürger einen anderen vor ein geistliches Gericht laden dürfe außer nach Rechtsverweigerung vor dem weltlichen Richter. Diese Vorschrift findet sich in allen weiteren städtischen Verfassungsurkunden. Das Bestreben, die Sendgerichtsbarkeit an dem Paderborner Offizialatgerichte zu zentralisieren, führte im 16. Jahrhundert zu einem Konflikt zwischen dem Archidiakon und der Stadtbehörde. Darauf wurde im Jahre 1596 in einem Rezesse das Verhältnis der Stadt und der Bürger zum Sendgerichte geordnet.[3]) Der alte Gebrauch der Anstellung eines Vizearchidiakons wurde bestätigt. Jährlich sollte durch den Archidiakon selbst oder seinen Vertreter in Warburg das Synodalgericht abgehalten werden. Die als Rügezeugen bestellten Bürger waren durch Bürgermeister und Rat zur Ausübung ihres Amtes anzuhalten. Es wurde dem Archidiakon die Berechtigung zuerkannt, Warburger Bürger durch den Stadtdiener vor seinen Stuhl laden zu lassen und abzuurteilen. Nur im Kontumacialverfahren und bei Verhöhnung des Sendgerichtes sollte es ihm erlaubt sein, Bürger nach Paderborn vor das Offizialatgericht zu laden. Man machte städtischerseits diese Einschränkung mit dem Hinweis, daß durch ein Verfahren in Paderborn große Unkosten entständen, die bisweilen die Höhe der Strafgelder überstiegen.[4]) Wurde über einen Bürger die Exkommu-

[1]) St. A. M. Kl. Hardehausen 467; Holscher, Diözese Paderborn, S. 161 f., 169 f.

[2]) W. St. A. R. A. VII, 1738.

[3]) W. St. A. U. Nr. 528.

[4]) Z. B. St. A. M. Pad. Rat, Warburgensia 105. 1629. Bürgermeister und Rat an den Fürstbischof.

nikation verhängt, so hatten Bürgermeister und Rat ihn anzuhalten, um Absolution zu bitten. In der Beitreibung der Synodalbrüchten mußten sie den Archidiakonalpedellen nachdrücklich unterstützen.[1]) Zu heftigen Konflikten zwischen der Stadt und dem Archidiakon kam es zur Zeit der Verpfändung des Freigerichtes an Warburg. Mit diesem hatte der Archidiakon immer die meisten Kompetenzstreitigkeiten. Bürgermeister und Rat verlangten damals gemeinsame Bestrafung der Vergehen. In einem Schreiben an den Landdrosten zum Dringenberg stellen sie dieses als ein seit vielen Jahren geübtes Verfahren hin. Nachdem die an das Sendgericht gehörigen Sachen durch die Rügegeschworenen angezeigt seien, würden die Namen der zu Ladenden dem Rate auf einem Zettel zugestellt, diese durch den Ratsdiener auf das Rathaus entboten, und dort in Gegenwart des Rates vom Archidiakon verhört und abgeurteilt. Gegen derartige Eingriffe in seine Jurisdiktion erhob der Archidiakon Einspruch.[2]) Seine bewegten Klagen zeigen, daß seine Macht damals sehr gering war. Immerhin blieben die Synodalgerichte bis zum Ende der fürstbischöflichen Zeit bestehen.

Fünftes (Schluß-) Kapitel.

Der Übergang des Paderborner Landes zuerst an Preußen (1802), dann an das Königreich Westfalen (1807) und die damit verbundenen Änderungen im Gerichtswesen.

Wir haben die Entwickelung des Gerichtswesens der Stadt Warburg von den ältesten Zeiten bis zum Ausgange der fürstbischöflichen Herrschaft verfolgt. Die letzten Jahrhunderte haben aber keinen glücklichen Zustand herbeigeführt. Die von dem Landesherrn angestrebte Zentralisation der Rechtspflege brachte keine sonderlichen Verbesserungen. Die Tortur im peinlichen Verfahren wurde beibehalten. Zudem war der Rechtsgang an den Paderborner Behörden oft recht verzögert. Der Bischof Franz Egon (1789—1825) erließ zwar Vorschriften, um diese Mißbräuche zu beseitigen. Aber trotz aller Verbesserungen lauten die Urteile über das

[1]) St. A. M. Dringenberg, Loc., Lit. A. Nr. 35. 1705.
[2]) St. A. M. Pad. Geh. Rat Warburgensia 105. Schreiben der Stadt an den Landdrosten 1629.

Gerichtswesen der letzten fürstbischöflichen Zeit durchweg ungünstig.[1])

Die Verteilung der gerichtlichen Befugnisse unter die verschiedenen Behörden war nach Streitfall und Örtlichkeit wenig übersichtlich. Das Warburger Ratsgericht war im Laufe der Zeit einer vollständigen Korruption verfallen. Klagen über Bestechlichkeit der Ratsherren sind an der Tagesordnung. Die freiheitliche Bewegung, die am Ende des 18. Jahrhunderts von Frankreich ausging, wirkte auch auf die Bevölkerung im Bistum Paderborn zurück. Der Lüneviller Friede (1801) machte dann der fürstbischöflichen Herrschaft ein Ende. Im Jahre 1802 nahm Preußen von dem Fürstbistum Besitz. Die bisherige Justizordnung blieb vorläufig im allgemeinen in Kraft. Einige Änderungen erlitt sie schon in der ersten Zeit. So wurde für Appellationsfälle die Anrufung der Reichsgerichte untersagt. Ferner wurde die Tortur abgeschafft. Am 1. September 1803 erfolgte dann die Aufhebung der alten Oberjustizbehörden, der Kanzlei, des weltlichen Hof- und des geistlichen Offizialatgerichts. Sie wurden ersetzt durch die „Regierung oder das Oberlandesjustizkollegium". Die früheren unteren Justizbehörden blieben bestehen. Den Abschluß der Umgestaltung des Gerichtswesens bildete die Reorganisation der Untergerichte vom Jahre 1804. In Warburg und den anderen „Immediatstädten" sollte künftig die niedere Justizpflege durch den Justiz- und Polizeibürgermeister im Verein mit dem Justiz- und Polizeisekretär gehandhabt werden. Für das platte Land wurden 6 Justizämter errichtet. Warburg wurde der Sitz eines solchen. Das energische Bemühen der preußischen Regierung, durch eine wohlgeordnete Verwaltung und Gerechtigkeitspflege die Bevölkerung des Paderborner Landes zu heben, fand bei der großen Mehrheit kein Verständnis. Der unglückselige 14. Oktober 1806 bedeutete für das Paderborner Land einen abermaligen Wechsel der Regierung. Preußen mußte seine sämtlichen linkselbischen Landesteile den Franzosen preisgeben. Aus einer Reihe linkselbischer deutscher Gebiete wurde dann durch Dekret Napoleons vom 18. August 1807 für seinen jüngsten

[1]) Für die folgende Darstellung ist benutzt: Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen.

Bruder Jerome das Königreich Westfalen gebildet. Dazu gehörte auch das Bistum Paderborn. Das Land wurde nach französischer Weise eingeteilt in Departements unter Präfekten, Distrikte unter Unterpräfekten, Kantone und Munizipalitäten unter Maires. Das Fuldadepartement mit der Hauptstadt Kassel umfaßte die drei Distrikte Kassel, Paderborn und Höxter. Zum Distrikt Paderborn gehörten 14 Kantone. Vom 1. Januar 1808 an galt der Code Napoleon als bürgerliches Gesetzbuch für Westfalen. Das gerichtliche Verfahren war öffentlich, in peinlichen Fällen traten Geschworenengerichte ein. Jeder Kanton erhielt ein Friedensgericht, jeder Distrikt ein Zivilgericht erster Instanz, jedes Departement einen peinlichen Gerichtshof, das ganze Königreich ein Appellationsgericht. Die neuen Einrichtungen bezeichneten einen vollständigen Bruch mit dem geschichtlich Gewordenen. Sie enthielten aber ohne Zweifel viel Gutes. Überall war an Stelle eines sehr verwickelten umständlichen Verfahrens Übersichtlichkeit, Klarheit, Einfachheit und schnelle Erledigung der Geschäfte getreten. Dem Laienelement war ein größerer Einfluß auf das Urteil zugebilligt. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gerichtsverfassung unter französischer Herrschaft bedeutsame Fortschritte gemacht hat. Wäre nicht die furchtbare Aussaugung des Landes gewesen, man könnte gerade vom Standpunkte der Justizpflege an die Herrschaft der Fremdlinge in Deutschland ohne Groll zurückdenken. Glücklicher Weise brachte schon der 10. Oktober 1813 die Auflösung des Jeromischen Königreichs, und die Siege der Verbündeten bei Leipzig und Belle-Alliance bestätigten die Rückkehr der preußischen Herrschaft.

Anhang.

Die wichtigsten Urkunden zur Geschichte des Gerichtswesens der Stadt Warburg.

1.

1312.

Statuten der Stadt Warburg: 1. Verbot der Ladung eines Bürgers vor ein geistliches Gericht ohne vorherige Inanspruchnahme des Ratsgerichtes oder des Gerichtes der Stadtrichter. 2. Strafbestimmungen für verschiedene Vergehen.

Nach einer alten Handschrift gedruckt in Wiegands Archiv IV 3, S. 293. Original nicht vorhanden. Kopie: W. St. A., Coll. Ros. I, „Copia privilegiorum" S. 118. Regest: Gengler, Stadtrechte, S. 512, Nr. CCCLX.

Anno Domini MCCC duodecimo in Crastino Urbani Papae proconsules utriusque oppidi wartbergh de maturo consilio sapientiorum civium nec non de consensu civitatum ibidem est decretum et statutum.

Quod nemo hominum utriusque sexus existens civis wartbergensis alium vel aliam cives ibidem ad forum ecclesiasticum seu ad iudicium spirituale debet citare vel citari procurari, nisi coram consulibus vel iudicibus civilibus iustitia ipsi fuerit denegata; quicunque autem contrarium fecerit, ille vel illa civis sue civitati debet quinque marcas denariorum pro emenda; praeterea personae saeculares et laicales cives in wartberg non existentes cives ibidem ad forum ecclesiasticum citare non debebunt, nisi de sua querimonia coram consulibus vel iudicibus saecularibus ibidem iustitiam consequi non valeant neque possint. Quicunque autem contrarium fecerit, ille conductum et securitatem, quod vulgariter „Geleide" dicitur, intrandi civitates wartbergh non habebit, et quicunque civium ipsis vel eorum villicis, si quos habent, participaret scienter emendo, vendendo, mutando, praestando, hospitando, ille vel illa civis etiam suae civitati dabit quinque marcas denariorum et pagabit.

Praeterea qui occidit et interficit alterum, ille perpetuo extra civitatem debet manere nec unquam suis rebus emendam consequi potest.

Praeterea quicunque ad interficiendum altrum, vel lesiones trahit cultellum suum extra vaginam illi manus cum tali cultello debet perforari.

Praeterea quicunque vulnerabit alterum, ille manum, qua alterum vulneraverit, debet perdere.

2.

1322 Juni 23.

Bürgermeiſter und Rat von Warburg erkennen dem Biſchof Bernhard V. von Paderborn (1321—1341) das Recht zu, die Richter in Warburg einzuſetzen.

Original: St. A. M. Frſt. Pad. Nr. 486. Regeſt: Geck, Weſtfäliſche Stadtrechte, S. 304; Verwaltungsbericht für 1885, S. 5. Literatur: Koch, Nachrichten von Warburg, S. 270; Itgen, Paderborner Städte, S. 104; Schulz, Vogtei, S. 139, Anm. 436.

Nos proconsules, consules et universitas civium utriusque oppidi wartberg recognoscimus publice per presentes, quod dominus noster reverendus Bernhardus Paderbornensis ecclesie episcopus potest per se vel per suos officiatos ad iudicia sua in utroque oppido wartberg predicto iudices instituere et destituere, et iudices sic per eos instituti debent, prout antiquitus in wartberg iuris fuerat, iudicare. Presentes tamen litteras post decessum episcopi predicti nullius firmitatis esse volumus vel momenti. In cuius rei testimonium sigilla nostre communitatis duximus presentibus litteris apponenda.

Datum anno Domini M° CCC° XXII° in vigilia Nativitatis beati Johannis Baptiste.

3.

1333 Januar 6.—13.

Alt- und Neuſtadt Warburg treffen eine Vereinigung zur wechſelſeitigen Rechtsſicherheit ihrer Bürger.

Original: W. St. A. U. Nr. 21. Gedruckt: Wigands Archiv IV 3, S. 294 f.

Noverint universi, quod nos proconsules, consules et universitas oppidanorum utriusque oppidi wartbergh zelo pacis intenti ex concordia unanimiter et concorditer convenimus in singula conditionum inferius expressarum, videlicet, quod quicunque nostrorum cooppidanorum, pauper vel dives masculini aut feminini sexus, coram consulibus, qui pro tempore fuerint, proposuit et eis intimavit, quod „Vervolghen“ dicitur, de debitis aut ablatis, illi vel illis, qui talia debita tenetur sive tenentur aut ablata huiusmodi abstulit vel abstulerunt, non debemus nec volumus ducatum seu securitatem in nostris oppidis dare vel impartiri, nisi fuerit de consensu et voluntate illius cui talia fuerint ablata, vel debita teneantur aut nostris cooppidanis, de quibus libet obtinendis apud nos satisfacere velit vel velint, proponat aut proponant in amicitia vel in iure. Insuper si quispiam, quicunque etiam fuerit, ab altero oppidorum per consules pro tempore existentes, qualicumque de causa exterminatus fuerit et amotus, in altero oppidorum non debet suscipi aut aliquatenus sustineri. Ceterum siquis vel qui cooppidanorum nostrorum in aliquo oppidorum praedictorum excesserit vel excesserint, ille vel illi ad idem oppidum, in quo excessus fuerit perpetratus, debebit vel debebunt remitti pro emenda et iustitia ibidem facienda, velut fuerat iuris et consuetudinis ab antiquo. Conditiones vero suprascriptae in suo robore ad quinque annos continuo currentes a festo Purificationis proxime affuturo computandos debebunt perdurare, quibus finitis huiusmodi conditiones expirabunt, nisi conditiones utriusque oppidi praedicti, qui pro tunc fuerint, ipsas voluerint denuo innovatur et in promissis alterum oppidum alteri debebit assistere et cum eo permanere, pro quorum omnium evidentia sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Datum anno Domini MCCCXXX tertio in octava Epiphaniae.

4.

1341 März 10.

Der Biſchof Balduin von Paderborn (1341—1361) beſtätigt die Privilegien der Alt- und der Neuſtadt Warburg, gibt Beſtimmungen über die Ausübung der hohen Gerichts-

barkeit durch den Gografen und den Modus für dessen Wahl, sowie über das Verhältnis der beiden Städte zu dem Oberamte Dringenberg, befreit sie von bischöflichen Fuhren und sichert den Bürgern im Stifte Paderborn freies Geleit zu.

Original nicht mehr vorhanden. Gedruckt bei Spancken, Go- und Freigerichte. S. 50 f.; teilweise gedruckt bei Koch, Nachrichten von Warburg, S. 272. Kopien im St. A. M. und im W. St. A. Literatur: Holscher, Diözese Paderborn, S. 200; Verwaltungsbericht für 1885, S. 6; Ilgen, Paderborner Städte, S. 100; Lindner, Veme, S. 156, Anm. 2; Schulz, Vogtei, S. 139, Anm. 431,

Wy Her Baltwin van godes gnaden eyn bisschop des stichtes van Palborne bekennet, . . . dat wi willet laten uze leven borchere unde gemey(n)heit beyder stede to wartberg bi ol erme olden reghte unde in eren eren. Vortmer wanne eyn gogreve stervet, zo schollen riddere un knechte un borchere beyder stede to wartberg un dat lant of tussit des waldes eynen biderven man kesen over er lif un over er guit, un denselven man scolen ze zenden an usse unde deme wille wy uzen bref geven an den Hertogen, dat hee en etedige, unde schal righten eme juweliken, de des modende is. Unde dezilve gogreve de enschal nemanden laden, hee enzy vorvolget in deme righte, dar hee inne zyttet. Unde we eme bûret to ladende, den schal he laden up de(n) negsten malstede un nicht vôrder. Un went nu Eswordus hevet beyde gogreveschap un vrigreveschap darumme schal hee Eswordus de gogreveschap upgeven un riddere un knechte un borchere beyder stede to wartberg un dat land ef tûssit des woldes scholen eynen gogreven kesen alse hir vorscriven is. Vortmer ne wille wy efte uze righteren nemanden laden ut uzen beiden steden to wartberg mit geystlikeme righte ewe mit weltlikeme righte to dem Dringeberge, dan dar man ze to reghte laden magh. Vortmer ne wille wy efte nemand van us wegene engen beyde stede to wartberg mit tovore efte mit afvore. Vortmer ne wille wy neyn geleide efte tollaten nemen in useme stihgte van usen borcheren beyder stede to wartberge un van den, de en tohoret. Unde ol dûsse vorscrivene stucke wille wy usen vorscrivenen borchern bettern, wor wy mogen und ne willet der en nicht ergern. To getughnisse ol dûr rede hebbe wy her Baltwin uze ingezegel laten gehangen an dûssen bref. Oc wy her

Cort de junge de edele here van Schonenberg hebbet uze ingezegele laten gehangen to groterer kunschap an dussen zelven bref, went wy dit gedegedinget hebbet. Dûsse bref is gegeven, do man schref na godes bûrt MCCCXLI des sunaven des alderness vor s. gregorius dage.

5.

1410 März 27.

Bischof Wilhelm von Paderborn (1401—1415) verpfändet mit Zustimmung des Domkapitels das Gericht der Altstadt Warburg an Regenhard Lorinden und dessen Erben.

Original im W. St. A. U. Nr. XCII.

Es folgen die Verpfändungsbedingungen: . . . dat se schollen hebben bysunde unde tovorn, wat von dem verbode unde besatten vallen und werden mach, und auk van de broken, dar men vor dem rade weddet, dar men auk veer pennige affnemet, vortmer wat van allen anderen broken velt ane von den vorgenannten broken, dar van soll se nemen to gulde up de seventich mark alle jar ses marc geldes und wat dar boven is, dat schollen se wedderkeren eynem byschope to Paderborn to der tyd. Ouk en scholl et se nymande ledich laten unser broke, et enwere mit des byschopes willen edder synes ambtmann to wartberg Were aber, dat entbrecke in welken jare, so dycke als dat gesche, scholen se syk des gebreckes erhalen und upnemen in dem anderen jaren, der den aldernest nakomet . . . (Die Wiedereinlösung kann bei halbjähriger Kündigung nach) Michaeli (29. September) über 3 Jahre für 70 Mark schwerer Warburger Pfennige oder 27 Mark lötigen Silbers erfolgen) . . .

Vortmer wenne Regenhard eder Johan syn son und ire erven dat richte sitten hebbet, wanner se sulven des nychtge werden moget, de mach richten lykewys alse se, und de tyd schal nycht lenger waren, den ver wecken na der tyd, dat se eynem anderen dat gerichte sitten hetet sunder argelist, et enwere, dat se von lyves nod edder vriheren gebod deswegene dar sulven nycht mochten bywesen, et enschegeden myt des byschopes wyln. Datum 1410 feria quinta in pascha.

6.

1436.

Mit Zustimmung des Erzbischofes Dietrich von Köln, Administrators des Bistums Paderborn, vereinigen sich die Alt- und die Neustadt Warburg zu einem Gemeinwesen. Es werden Bestimmungen gegeben über

1. Vereinigung zu einer Verfassung unter einem Rate, 2. Wahlreglement, 3. Pflichten des Rates, 4. Schatzungsreglement, 5. Privilegienbestätigung, 6. Jahr- und Wochenmärkte, 7. Gerichtsordnung, 8. Weingesetz, 9. Gildereglement, 10. Befestigung der Stadt, 11. Schulordnung, 12. Bestätigung der Rechte der Vorstädte, 13. Heiratsgesetz, 14. Braugesetz, 15. Beschränkung auswärtiger Gerichte, 16. Straferklärung gegen den Ungehorsamen.

Original: W. St. A. Gedruckt bei Hüser, Bauernsprache, S. 21—24. Regest.: Verwaltungsbericht für 1885, S. 8.

Es folgen hier nur die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit:

... Vortmer so schalmen twe dage richten in der weken alse des mandages un des donerdages der dage eynen uppe deme Radhuse up der nygenstad un den andern uppe deme Radhuse in der aldenstad eyn dem andern to volgende wen dat (dat) borlich is sunder geverde so lange wet dat de stede eyn Rathuss buwen dar en dat bequemelick sy. . . . Ouk so en schal neyn borger, medewoner edder palleborger den andern vor neyn geistelich edder vor wertlich gerichte neyner leyge wys beclagen eschen edder laden beclagen laten eschen eder laden laten, he en hebbe denne tovorne de sake und twidracht vor dem rade nach der stad wonde und rechte vortalt, vervolget und verclaget, so sich dat nach der stad wonde gebord. Unde wen den de Radd erkende, dat de sake so were unde hedde, dat se en nicht borde to richtende unde dat van sich segeden to dem clegere und to dem beclagenden borgere paelborgere edder medewoner, so mach de cleger den syn sake vordern dar sik dat gebort. Unde wat sake de Rad erkend, de en under eren borgern, medewonern un paelborgere to richtende bort nach erer stad wonde und aldeme herkome, des en schal er neyn weddersprecken un eyn itlick borger, medewoner und paelborger sal darinne horsam syn. Unde wer in dussen vorg. articulen twen ungehorsam were und dar eyn boven dede, de scolde dat alle avedon und geven dar to deme Rade Teyn mark wartberger werunge und der enscolde me en nicht vorlaten. Unde wagende he des und toge darumme uet unser stad, de scolde des to ewigen tiid uet unsere stad bleiven. Und de Teyn mark scolde me vord an synem gode soken. Unde des sulven gelick scal me auk holden und don myt den yennen, de unse burger, inwoner edder paelborger von buten to beclagende vedden eder in vede brechten der borger wy mechtlich weren to richte und to rechte staen wilt vor uns edder dor sick dat gebort. Und de yene de des nicht von en nemen enwillen und in unhorsam von uns theyn, dar scolme id medeholden also vorg. steid. Vort so en scal neyn medewoner geistlicher achte, de myt uns wonnende ys neynen unser borger, medewoner, palborger eder borgersknecht vor ney[ni]gerley geistlich gerichte laden, he enhebbe de vorg. erst vorvolget myt clage vor deme Rade tor tiid so dat de Raed se bynnen tiiden der sake myt rechte entscheiden moge und des scal eyn Raed sick ervaren bynnen achte weken eff en de sake to richtende bore und eff de vorg. tiid to ervarende deme Rade to kort worde also nemeliken de tyd der rechtwisunge so dat de sake to spade up stunde vor dem Rade so sal de Rad de sake bringen an den nigen Raed de dat denne unvortochliken scheden scal. Und wert dat eme bynnen den tiiden vorg. de rechtwisunge von deme Rade nicht engeschee, dat eme des gebrack worde, so mach he sin sake vordern. We dar anders en boven dede und der ladunge dar up nicht ave en dede, de scolde der vriheid unser stad berovet syn und der nicht mer gebrucken und scolde ut unser stad theen und to ewigen tiiden dar eyn buten bliven.

7.

„Saite der Stede wartbergh“ aus dem 15. Jahrhundert.

Original: W. St. A. R. A. I. Über die Abfassungszeit der „Saite“ und ihr Verhältnis zu den anderen Warburger Satzungen vgl. Hüser, Bauernsprache, S. 1 ff.

Es folgen hier nur die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit:

Item so wyl wy de Raid richten to tyden, so sich dat gebort nach wonde und herkome dusser stede unde we sin sake nicht anhevet twyschen achte und negen uren, den enwil wy des dages nicht richten. . . .

Die folgenden Beſtimmungen ſind inhaltlich dieſelben, wie die des „großen Briefes".

. . . . Vortmer unbeschedelich dussen vorgen. artikelen sint unse heren und frunde ouerkomen, dat neyn unser borger edder meddewoner den anderen vor neyn geistlich gerichte bynen edder buten unser stede eysschen edder laden sal noch eysschen edder laden laten umb iwelike schult, he en haue en erst vorfolget, gefordert und geslepen nach wonde und rechte dusser Stede vor dem wertlichen richter, dar he under besetten is und en sy vor dem richter upgigeuen, so dat em dar neyn recht wedderfaren mochte. Wer dar enbouen dede, schal dem Raide eyne mark geuen unde der en salmen enn nicht vorlaten, so vaken dat geschege.

Item were dat unse knechte upboden eynen unser borger von des Raides wegen edder ander unser borger wegen unde he des vorbodes nicht enachtende, so vaken scholde he dem raide eynen schillingk geuen und des en scholde men nicht vorlaten.

Were ok dat unse knechte panden wolden eynen unser borger, dat were von brocke wegen edder . . . . were und he pande weygerde und enwolde unsem knechte neyn pande geuen, to vaken alse he dat dede und nicht horsam wolde sin dem Raide, so vaken schal he dem Raide geuen eyne halbe mark. Et enwere denn dat he vor den Raid gynge und vortelde dem Raide redelike sake, worumb he neyne pande geuen wolde.

Unse heren und frunde von der meynheid mit vulbort, willen und wetten der Gildemester sint eynss geworden umb groten (stritt) und arges to vorhodende dussin steden, dar van komen mochte, also we[1]) den anderen sleit mit messen effte wapen wund unde blodich dat farwidden werd, so dat gescheyn is, tho den siluen schal de Raid tortyt vorbeden den alden raid und acht eyne und deihene vor sich kommen und wedden laten nach wonde dussir

[1]) Von anderer Hand: welk unser borger usw.

stede und dann denihenen na der wedde, de so freueliken geslagen hefft, eyn iar buten unse stede sweren laten, de sy borger edder borgers kynt edder knecht, arm edder rike; de siluen van dem Raide und frunde van der meynheid erkenten deme de slach sunder freuel geschen were,[1]) wan dat Jar vorlopen is, schal de cleger dem clegere und der staid brocke und bute don[2]) edder mochte theyn wartbergsche mark an de stad legen, so vere alse he des clegere wyllen to vorne hedde.

We auch den anderen sloge mit handen edder fusten freueliken, de solde touorne wedden nach wonde dusser stede und darna sweren eynen mandlangh buten use stede, es enwere erkant worde sunder freuel gescheyn were, wert auer freueliken gesche[y]n, scholde he de tytlangh butten dussen steden [sweren] edder geuen der staid twe mark.

Item we auch den anderen freueliken mit kyffreden upholet mit scheltworden, de eme gau an sine eder gelump komet det clage an de Rait, de sal dem Rade to brocken gheuen twe mark und don deme andern de wandell und bothe, alse sick in rechte gebort nach erkantnisse des Rades.

Vort sint unse hern und frunde ouerkommen, wann dusse war geschegen alse dusse vorgeschr. artikelen inholden, dat statruchtig und openbar worde, eff dann wol ney clage vor den Rat gebracht eder gedan worde, so solde doch de Raid deihene sellffdschuldig vor sick vorloden und dat mit em holden na gemeynem rechte, alse vorgeschrieben steit, soverne de sake von werden were.

Dyt heuet eyn Raid alle in sine eyde genommen so to holde und to donde, so mach sich eyn Juwelik inne wetten to hebbende.

Item sint byde Rede mit vulbord unse frunde von der mey(n)heit ouerkommen und eynss geworden dat eyn Nigerat und eyn Iclich Raid tortyd sall inn sine eyde nemen, dat se willen aid geuen kyne Raide tor tyd ere nachkommen rekenschop schuld un unschuld , wes se by erer tyd von disser stede wegen vorhandeln hauen und solliche aid

[1]) eder de sake so gelegen were in erkenmisse des Rad.

[2]) Von derſelben Hand am Rande angemerkt: To vore he dem Rade das beschlossen is und borgen setten kan, heffte he auer neyne borgen de die beschlossene summe da bote, so willen wy de Raid emen borghen so lange dat he unss besullige und bote do.

gifft twisschen der tyt alse se affgan und paschen hilligen hochtyt allernehest don na volgende.

Item so sint hern und frunde von den Raden und gemey(n)heit semptlichen und eynd rachtlichen umb witten und besten wullen unsir stede ouerkomen, dat nemand in dussen steden de uns borger eder midwoner is dobbeln noch neynlege spell spillen bynnen edder buten unser steden noch karden eder dobbeln noch karden laten sall in sinem husse bouen eynem schillingh to wyne edder to bere tor tyd ungeidlich, we dat dede eder in sinen huse don und geschen late, schall (dem Raide) . . . to brocke geuen edder sweren eyne mand ut der stad to bliuende. Und dar hettet eyn Raid in sine eyde nemen, wen eme by sodann vorkompt und to wetende werdet, yn sodann bynnen achte dagen, alse dat vorkompt eder to wette wardt, also to straffende und to holdende, in maten vorgesch. iss sunder argelist.

Ouk so laten unse hern vorleden dat Assler Holt dat nemand darinnen vordern holten odder heuwen sall, dat engeschege mit unsern reid wetten, willen und fulbord und we dat dar en bouen dede eder don lethe, den wult unse Raid panden laten vor . . . marc, so dicke nud vaken dat geschiet und enn dat to witende wort.

8.

Kl. Hardehausen, 1602 August 20.

Vertrag zwischen dem Bischof Dietrich von Paderborn und der Stadt Warburg. Es werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. die peinliche Gerichtsbarkeit steht dem Fürsten und der Stadt gemeinschaftlich zu, sodaß der Fürst die letzte Instanz ist,

2. die städtische Gerichtsbarkeit soll sich nicht außerhalb bestimmter Grenzen um die Stadt herum erstrecken,

3. wenn nicht alle, so sollen doch die vornehmsten zehn Stadträte am fürstlichen Freigerichte als Schöffen dienen,

4. die Entscheidung von Beleidigungen steht für zwei Monate Bürgermeister und Rat zu, nachher gehört die Erledigung und Bestrafung vor den Freistuhl.

5. Beide Teile versprechen schnelle und einmütige Ausübung der Gerichtsbarkeit.

Original: St. A. M. Fürst. Pad. 24080; W. St. A. U. Nr. 522. Regest: Geck, Stadtrechte, S. 308; Verwaltungsbericht für 1885, S. 12.

Demnach[1]) zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Dietrichen Bischoven des stifts Paderborn unserm gnädigen Fürsten und Herrn und Ihrer F. Gn. Dringenbergischen Beambten und Gogreven zu Wartburg eins, und dem ersamen vorsichtigen Ihrer F. Gn. undertanen Bürgermeistern, Rat und Gemeinheit derselben Stette Wartberg andersteils, underschiedlicher Puncten und Stücke halber ein zeithero allerhand Gebrechen und Irrungen sich erhalten, Derhalben Ire F. Gn. durch deroselbe hochweise Herrn Rete notturftig Verhöer und Handlung auch reifliche Communication und Beredung etlich malen mitt bemelten von Wartberg pflegen und halten lassen, als ist darauf endlich mit beiderseits belieben und willen ein bestendiger vertrag erthetigt und aufgericht, Immassen wie nachvolgt.

Erstlich obwol richtig und unstreitig, dass die peinlichkeit in offenbaren oder erfindlichen leibs- und lebensstraflichen fellen an statt F. Gn. als haubts den Beambten und Wartberg zusammen zustehet und Wartberg darein einiger anclage, verfolgung, verurtelung und hinrichtung der übelteter ohne zutun der Beambten nicht bemechtigt, auch was von der aussün und begnadigung in den fellen, da die von Wartberg ancleger sein, herruret, F. Gn. allein:) jedoch denen von Wartberg das stockgeld, atzung und anders dergleichen notige expensen vorbehaltlich:) gepürt und folgt, (der) weill doch wartberg eins besonderen besitzlichen herkommens, das sie in fellen, die zweivelich sein und die indicia und verdacht zu peinlicher tortur und frag nicht genugsam, oder da einer sonst anderer überfarung halber, deren straf nicht an leib oder leben gehet eingezogen, erlassung der gefangenen ohne zutun und beifurdern der Beambten sich anzumassen, auch sonsten die tortur indistincte allein wollen hergebracht haben und nur den Beambten die urgicht zu stellen, Sie die Beambten aber dessen also mit Inen nicht einig, Ire fur und nach beschehene widrige contradiction und gegenhaltung auch die

[1]) Die abstruse Orthographie des 17. Jahrhunderts ist im allgemeinen nach dem Vorgange der Publikationen der Reichstagsakten vereinfacht worden.

ungereimlichkeit der alleinigen tortur und Beambten ausschliessung, wann die schon ein zeitlang gebraucht, eingewendt, als ist hiebei verabschiedet, das Wartberg in fellen, da einer argwons halber fenglich eingelegt, die indicia ad torturam jederzeit): ausgenommen in kundlichen fellen): entweder aufs ambthaus Dringenberg oder die Fûrstliche Kanzlei gelangen lassen und dannenhero zu purlichen entrichts und resolution Ires verhaltens sich erhoben, auch F. Gn. und deren Beambten freigelassen sein soll, gegen Wartberg der anderen puncten der angezogener alleiniger tortur und erlassung der gefangen halber, wider welche die indicia ungenugsam befunden und dergleichen ordentlichen austreglichen rechtens zu gebrauchen, dabei dann unter anderen beredet, dass wofern Wartberg hierûber mit Jemanden zu peinlicher tortur schreiten und sich folgentz befinden wûrde, dass sie dessen keine genugsame ursach gehabt, alsdann dem erledigten und losgelassenen seiner unschuld halben das recht und nach befindung F. Gn. gepurliche straf vorbehalten sein soll, wann auch von den losgegebenen gefangenen urfeiden genommen dass die furnemlich und sowol auf F. Gn. als auff sollen begriffen (sein) und genommen werden, dasgleichen ob F. Gn. selbst und deren Beambten missteter zu Wartberg fenglich einziehen liessen, dass F. Gn. und deren Beambten die beiordnung der tortur jederzeit freistehen soll, zum anderen die schnad des hoflandes und gogerichtes belangend ist verglichen, dass selbige limites numehr an folgenden ortern recht zu hergehen und sich erstrecken sollen, nemlich von dem schlingen und schlager unter der warte diesseit Wormeln an, daselbst der erste schnadstein gesetzt, bis vor die Germeterbrucken, von der brucken bis vor des hospitals Luciae land, daselbst der ander stein gesetzt, von dem stein an bis bouven an Bûrgermeister Heinrichen Hiddessen garen, zwischen den stiren und ossendôrpischen weg, an welchen orte der dritte stein gesetzt, von dannen stracks uf den vierten stein in der lehmen kaulen im Papenheimer felde, von der leimekaulen an bis gegen der mambroder uber von Hermann Andreas garten , da der funfte stein gesetzt, von dar auf den sechsten stein zwischen Curthen von Hoxar und Bûrgermeisters Bernden von Geismars lande an Dôselschen wege im Molhauser felde, von dannen

vor die gierstecken, da der siebende stein gesetzt zwischen dem Desenbergischen und Dôselschen wege. Von der giersstecken auf den achten schnadstein auf der sandgewusen zwischen Bûrgermeister Berndte von Geismars und Otten Hamerslags erben lande im felt zu Molhausen, von dannen bis auf den schlink under der niederen mûhlen, unden in der grund to Molhausen, daselbst der neunte stein gesetzt, von den schlink an straks under der niederen mûhlen her auf den schlag auf jenseit der langen brucken auf dem kreutzwege, der durch die Holzhauser mark nach dem Calenberge leuft, da der zehnte stein gesetzt und dan weg hinan bis da die Calenbergische haus wenden, da sebst der elfte schnadstein am wege und dan zur rechten hand umb auf den zwôlften stein vor dem hanenkipp uber Johann Mehlers lande, von dem hanerkipp hinauf auf den driezehenden stein, da sich der herlinghausischer und wetesinger weg, so aus der alten stadt kombt, scheidet zwischen des Ingers und Johann Marks hous im Holthauser Felde und dann auf den vierzenden stein an dem wege, so zwischen Johann von Hoxars und Jost Budden nach Bruna leuft, dasebst der fûnfzehnende stein gesetzt, von dar stracks auf die wormelschen warten und dann von der warte bis auf den ersten stein, da die schnad angefangen, wie dann in solchen tractu mit obengedeuteten vestigiis und malzeichen von einem ort zum anderen diese schnad angerichtet und obwol in diesem bezirk des hoflandes ausser der stadt die von Wartberg den burgerlichen gerichtszwank wie auch den angriff und blutrunst fûrtan zu gebrauchen haben, sollen sie doch in und uber die in der niederen Hûffe gelegenen und F. Gn. eigentumblich zugehôrige gutter ohne Ir oder derselben Beambten consent und zutun sich keiner gerichtlichen handlung undernemen oder anmassen.

Was zum dritten die eingefallen missverstand in dem Fûrstlichen freigericht anbetrifft, weil an etlicher Ratspersonen zu puirlicher alt und langhergebrachter qualification mangel befunden und daher allerhand inconvientien eingeschlichen, Ist ferner verabschiedet, dass gleich wie in anderen Stetten dieses stifts ûblich, also auch zu Warburg, wo nicht alle so die vornumbsten und zum weinigsten zehen Ratspersonen zu freien stûlss scheffen sich der gebûr sollen qualificiren und im Urteltragen, wrogen, rûgen und

dergleichen dem freienstûl anhengigen stücken unverweisslich gebrauchen lassen, hingegen soll auch in und bei dem freienstûl nicht anders dann gleichmessig gehandelt, alss unrichtig und unziemlichkeit vermitten werden. Und wiewol denen von Wartberg nachgegeben, dass sie umb gemeine oder schlechte scheltworten, welche aus hitzigen unbedachtsamen eiffer herfliessen und da die ponitentz darauf alstalt erfolgtt Ire burger zu erhaltung desto mehren friedens, ruhe und einigkeit in gûte schieden und vereinbaren, jedoch da solche guitliche scheidung von Bûrgermeister und Rat inen den negstfolgenden zweien monaten nach der scheltung nicht erfolgte, pleibt die rechtfertigung, erledigung und straf deroselben schmehung dem freigericht pillig in alle wege vorbehalten.

Zum letzten weil auch ûber allerhand deren von wartberg den Fûrstlichen sowol frey- als gogerichte beide in excess- und parteiensachen, deroselben execution und vollstreckung erzeigte aufhalt und verhinderung geclagt worden, deren doch den von Wartberg teils sich nicht zu erinnern wissen, teils auch entschuldigung und gegenclag einwenden wollen, als ist verabschiedet, das solchen gerichten ir ordentlicher freier lauff unverhindert gelassen, die von Wartberg, da Ihre bûrger daran gezogen und gefurdert, sich des Ratgebens enthalten, auch wan es uf vorgangene submission und urtel zur execution geraten, darzu so viel an Inen und sowol vor sich selbst, als durch Ihro diener alle tunlichs und mûgliche verhelfung vorschub und fûrderung erzeigen und leisten sollen und wôllen, hin widerum soll der gogref die process in solchen excessen- und parteiensachen nicht anders, denn jederweil zu verantwortlicher richtiger gebûr anstellen, unformlicher arresten sich enthalten und niemanden wider recht und pilligkeit beschweren, wie sich dann die von Wartberg ihres teils eben messig zu tun erboten und dem gogreven diessen also nachzukommen ist auferlegt und eingebunden worden.

Dess allen wie obstehet zu wahren urkund, steter und unverbrûchlicher haltung ist diese vergleichung zweifach eins gleichlautenden inhalts mit im den angehenkten obhogn. unseres gnedigen Fursten und hern secret und der stette wartberg ingesiegel versigelt, bestettigt und daran

von jeden teil angenommen. Geschehen, beschlossen und geben im Kloster Hardehausen den zwantzigsten Monatstag Augusti nach Christi unseres lieben herrn geburt Im tausend sechshundert und zweiten jahr.

9.

Neuhaus. 1616 Juli 5.

Vertrag zwischen dem Bischof Dietrich von Paderborn und der Stadt Warburg wegen der Jurisdiktion des Gogerichtes.

Original: St. A. M. Frst. Pad.

Hiemit zu wissen sintemalen jûngstverwichener zeit zwischen des hochwûrdigen Fûrsten und Herrn Herrn Dietrichen Bischovs des Stifts Paderborns unsers gnedigen Fûrsten und Herrn Dringenbergischen Beambten auch Bûrgermeister und Rat der Stette Wartberg, von neuem sich wegen der bestrafung und emendation des unziemblichen holzhauens in und auf der Asseler und Blankenroder Marke, schutz und pfandung inn der Warburgischen Veldmarke, auch daselbst mit huden und weiden verûbter veldschaden, brûchtung und correction, verhengnisse und relaxation der arresten, evocation ihrer bûrger ans gogericht und anderer geringerer puncten ûber den in anno 1602 aufgerichteten vertrag neuer streit und missverstende sich ereigt, dass dieselbe auf vorgangenes verhôr und Hochgn. unseres gnedigen Fûrsten und Hern beschehene undertenige relation dahin von neuem verabscheidet, verglichens und vertragens. Dass nemblich und vorerst vorbesagte Bûrgermeister und Rat nicht alleine das schad und ungebûrliches holzhauen ihren bûrgern mit allem ernst verbieten und an denselben vor sich strafen, sondern auch durch ihre holzforster und vogte, welche zu dem end in beisein der zeitlichen Beambten oder Gogreben durch Bûrgermeister und Rat I. H. Gn. mit aiden und pflichten zugleich vorwand gemacht werden sollen, auf die eingesessene der benachburten dorfschaft, so in der Blankenroder und Asseler marke das holzhauens kienswegs befugt getreve und fleissige achtung zu tag und nacht geben und nehmen und durch dieselbe alle solche verbrechen und straffellige einem zeitlichen Gogreben an statt der fûrstlichen Beambten getreu-

lich und ohne einiges vortelen und underschlagen vor- und einbringen lassen. Und damit es deshalber an gewisser treu und aufsicht ermangele, so haben I. Gn. in gnade bewilligt, dass Bûrgermeister und Rat, wan Excessen durch obberurte bestalte diener eingebracht, die halbscheidt von derselben strafe folgen und nebenst der holzfôrster gewôhnliches pfandgeld Ihnen des gefalten und entfrembdeten holzes pretium und pilligmassige erstattung allein verpleiben solle.

Sollte aber auch bei obgemelten holzfôrster und vogten einige untreu und underschlagung gespûrt werden, sollen dieselbe durch I. H. Gn. Beambten gestraft und den von Warburg nur dies erlaubt sein, andere fromme und aufrichtige personen an deren statt zu bestellen, welche sich oblauts mit gleichen aid und pflichten verwand machen sollen.

Die veltschâden aber und pfandung, so in der Warburger feldmarke vorgenommen betreffend, solle es auch bei dem herkommen und gewôhnlichem pfandgeld derogestalt gelassen werden, dass die pfender, welche zu dem end I. H. Gn., wie vorgehet, mit verwandt sein sollen, alle solche schaden und excess ohne einigen underscheid und vor erlassung der pfande einem Zeitlichen gogreben einbringet, und was alstan befunden aus unachtsamkeit beschehen, solches vermôge des 1602 Ihgerigen landtags abschiede nicht gestraft, was aber aus vorsatz und mit willen verûbt, solle durch den Gogreben getreulich angezeigt und solche straf ohne participition I. H. Gn. allein verpleiben.

Wegen der arresten pleibt es bei dem 1602 Ihgârigen vertrage und sollen dieselbe sonderlich jegen die bûrger nicht dann in liquidis et executivis und da von Burgermeister und Rat die hûlf verzogen oder verweigert, gebraucht und die relaxation derselben in gemein ohn erhôrt des impetranten nicht geschehen, auch dem gogreben sowol pro decernendo als remittendo arresto mehr nichts als ein orts taler gegeben werden, er damit allerdings begnûgig sein und darûber ferner keimanden bei gewisser straf ûbernehmen.

So bewendet es auch wegen der bûrger evocation bei mehrgen. vertrage und darûber gestandenen herkommen,

dass nemblich oft von I. H. Gn. zeitlichen gogreben das gogerichte gerichtlich gehalten und gesessen, die bûrger dahin auf erfordern des fronen gehorsamb und unauspleiblich sachen halber, so daran gehôrig folgen und sich einstellen mûssen. Wan aber der gogrebe ausserhalb gerichts ichtwas vornehmen, inquiriren und in augenschein nehmen, und die bûrger darzu erfordern wolte, solle solches vorfûrdern bei dem zeitlichen Bûrgermeister gesucht werden, und (wan) durch die stadtdiener beschehen, und die burger dar auf ohne einige weiter indagiren zu folgen schuldig sein.

Solte aber auch ein oder ander bûrger in der veldmarke oder gohe das seinige zu befriedigen oder besonders zu begeven oder zu beplanden begehren, soll ihnen ein solches, so ferne dasselbe von keimand gestritten oder eingesprochen undersucht des gogreben unverhindert sein, da aber hierûber streit vorfallen mûgte, solle daselbe, wie sonst zu des gogreben cognition einzig und allein gestalet werden, demselben auch vor jeden augenschein und sonster anderer sachen in die gohe gefûrdert einen halben taler gegeben werden.

Endlich I. H. Gn. zubehôrige guiter in der Niederen Huffe berûrend ist der § des 1602 Ihrârigen vertrages dahin aus eingenommene erkundigung declarirt, dass woferne ûber selbige gûter, hâuser und hove, deren gewinne, privation oder veräusserung oder sonsten nachstehender pflechten halber einiger streitt erstehen mûgte, das sich darûber Bûrgermeister und Rat keiner gerichtlichen cognition undernehmen und anmassen sollen, In ûbrigen aber pleibt es bei deme, was Bûrgermeister und Rat dasebst dabenfor und bishero ohne streit hergebracht.

Zu Urkund ist dieses abscheidt mit oftgem. hochgn. unseres gnedigen Fûrsten und Hern Fûrstlichen auch eines Ehrwurdigen Thumbkapitels, wie imgleichen der Stette Wartberg gewônliches Insiegels bestettigt und geben Neuhaus am 5. Juli Anno 1616.

10.

Um 1616.

Aufzeichnung über die Verfassung des landesherrlichen Go-, Frei- und Untergerichtes.

Die Aufzeichnung befindet sich auf einem losen Papierzettel zettel (W. St. A. R. A. V.).

Kurze Verfassung, wie es in künftig mit dem Go- und Freigrafen sol gehalten werden, doch iudicio aliorum salvo et correctione:

1. Dass die gogericht excessen sie werden geklaget oder durch die Florschutzen und Frohnen eingebracht, verzeichnet.

2. Dass alle vier, 6 oder 8 wochen, dan es die not erfordert ausserhalb in gerichtlich processen, welch ein schleunig expedition requiriren, von 14 Tagen oder 4 Wochen zu 4 Wochen oder 14 Tagen das gogericht an gewohnlicher malstett soll gehalten werden.

3. Der Go- und Freigraf soll beeidigt werden, jedermann Recht zu sprechen und keinen respectum personae haben, es sei gleich Bürgermeister, des Rats, seiner neisten Verwandten oder wer er wolle, und soll auch keine intercessiones in unbefugten sachen annehmen.

4. Dan auch sachen fürfallen würden, daher sich der Go- und Freigraf neben seinen assessoren nicht ausextrisiren können, soll solches uf folgenden gerichtstag ad decidendum eines Erbaren rat fürgepracht werden.

5. Es soll auch ein Go- und Freigraf nicht allein von aidhaften rat, sondern von beiden Reten . . . in pleno senatu angenommen und abgesetzt werden.

6. Weiln nun der angenommene Gowgraf das Go-, Frei-, und Undergericht muss bedienen, und dass solche drei gerichte nicht mogen confundiert werden, muss ein jedes gericht absonderlich und underscheiden protocollo darüber gehalten werden.

7. Insonderheit auch bei diesem Gericht in acht zu nehmen die beiden recessen, so 1602 und 1616 zwischen den Herrn Reten Dringenbergischen Beamten und Erbaren Rat aufgerichtet in guter observanz mogten gehalten werden, darmit zur zeit der abölse ein Erbar Rat in ihren habenden iuribus nicht moge beeindrechtigt werden.

8. Und ist hierbei das Gogericht betreffend zu observiren, dass das gewohntlich Pfandgeld den camerariis entrichtet und den brüchten nicht inmiscirt werde, wie der recess anno 1616 ausweiset. Die Feldschäden sollen dem Gografen von den Florschützen, den Frohnen angezeigt werden, was aber binnen der hofschnade an schaden und gewalt geübt wird, soll nach alter gewonheit bei einem Erbaren Rat geklaget und gestrafet werden.

9. Wie das Freigericht soll geübt, bekleidet und uf was massen die excessen sollen daran gezogen und geurteilt werden, stehet zur deliberation und communication für erste das fürnembstes aber hierbei der Stadt ihre habende iurisdictiones propter reluitionem in achtung müssen genommen werden.

10. Das Untergericht betreffend concerniert nun teils einem Erbaren rat, ist ein separatum von vorigen beiden Gerichten, was für sachen dahin gehörig ist jedermann bekannt.

11. Das Go-, Frei- und Undergericht müssen mit einem Gerichtsschreiber, der sonderlich dafur beeidigt, versehen sein, welcher alle Sachen an jedem Gericht richtig protocollirt und verzeichnet.

12. Und selbige Gerichte zu wenigsten mit 2 Assessoren aus Mitteln des Rats oder der Bürgerschaft sollen adiungirt werden.

13. Das Freigericht, wie selbiges exercirt, bekleidet, wie zuvor gemeldet, steht zur deliberation und communication.

14. Dem Untergericht sollen nach alter gewohnheit zwei Personen entweder aus dem Rat oder gemeinheit beigeordnet werden und die personen, welche an selbigen gerichten zu schaffen haben, durch den Stadtdiener oder gerichtsknecht daran citirt werden; die Sachen, welche an das Go- oder Freigericht gehoren, sollen durch den Fronen furgehoben werden.

15. Von dem Salair des Gow- und Freigraffen, Gerichtsschreibers und Fronen steht zur deliberation.

11.

1666, April 20.

Verzeichnis der Einnahmen des Frei- und Gografen.

Original: St. A. M. Dringenberg, Loculus II. Lit. K. Nr. 3.

Salarium et iura frigravialia.

Vom Oberamt Dringenberg bezahlt:
pro Salario bezahlt 20 Taler

Kleidungsgelder 6 Taler, 18 ß, 10½ dt.
Haber und Pferdt 5 Malter.

Daneben gehören zum Dienste 4½ Morgen Landes, welche vor Paderborn und Neuenbecken liggen, und geben Coloni jo ius emphyteuseos daran prätendieren jährlich pro canone 6 Scheffel Haber.

Pro citatione ahn das Freigerichte jollen Frigraviogebühren 8 gr. Zu dieſen Zeiten aber kann man zum Genuß der Halbſcheidt nicht gelangen.

Sic creatione Scabini 1 Taler, ob aber dasſelbe noch in praxi ſei, deſſen habe ich keine experientz, weil bis dato ex defectu meae qualificationis ad talem actum hactenus requisitae kein actus creationis gehalten worden.

Vom Taler Brüchte zu Schreibgeldt — 6 gr., welche der Rentſchreiber zur Halbſcheidt partizipirt.

Salarium et iura Gogravialia in districtu Warburgensi.

pro Salario 20 Taler
Kleidungsgelder 6 Taler, 8 ß, 10½ dt.
Haber 5 Malter.

Darneben gehören zum Dienſte 7 Morgen Landes, welches allhier vor Warburg am Rummeter Berg liggen, iſt ſchlecht ſteinig Landt, die es brauchen wollen, nit mehr davon geben alß jährlich 7 Scheffel halbroggen halb haber.

Vom Oberamtshauß werden dem Frohnen 2 Taler zahlet pro Salario.

Von Gogerichtsexzeſſen, wie mein antecessor Georg Heiſtermann, der ab anno 1613—1649 im Dienſte geweſen, ſoll Gogravio gebühren

pro citatione 9 gr.
dem Frohnen 4 gr.
pro termino Gogravio 20 gr.
scribae 5 gr.
Frohnen 4 gr.
pro teste examinato Gogravio 20 gr.
scribae 5 gr.
Frohnen 4 gr.
Vom Augenſchein Gogravio 18 gr.
Frohnen 5 gr.

Pro relatione nach advenandi der ſachen und deßen Weitläuffigkeit
Gogravio 1 Taler
Pro citatione an das Brüchtgogerichte
dem Frohnen 4 gr.
Pro decernendo arresto Gogravio 9 gr.
Pro relaxando similiter 9 gr.
Frohnen 4 gr.

Von insinuation eines Fürſtl. Ambt Dringenbergiſchen Befehls an einen Prälaten, Edelmann oder Kommune in Schuldtſachen Gogravio 24 gr.

Dem Frohnen bei Weges von der Meile 6 gr.

Von angeſetztem termino solvendi
Gogravio 12 gr.
Frohnen 4 gr.
Pro executione in Schuldtſachen
Grogaven 1 Taler, 1 ß,
Frohnen 3 dt.
Von gepfandetem Pferde oder Kuh
Gogravio 12 gr.
Frohnen 4 gr.
Vom Einlager privati Gogravio 12 gr.
Frohnen 5 gr.

Von einer inmission in eine Huebe Landes ex decreto et mandato Gografen 1 Taler 1 Goldgulden
Frohnen 12 gr.
Vom Wandtſein ſetzen Gografen 1 Taler
Frohnen 9 gr.
Vom Augenſchein eines Verſoffenen, Erhängten, Ermordeten Gogravio 1 Taler
Frohnen 9 gr.
Von der . . . . Gogravio 1 Taler
Frohnen 6 gr.
Wortgeldt Gogravio 1 Taler
Frohnen 9 gr.

Vom Taler Brüchte zu Schreibgeldt 6 gr. welche der Rentſchreiber zur Halbſcheidt partizipiert.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Ludger Wilhelm Maria Heidtmann, Sohn des Provinzialbaurats Ludger Heidtmann, katholischer Konfession, am 28. Juli 1886 zu Münster i. W. Ostern 1897 wurde ich in die Sexta des Königlichen Paulinischen Gymnasiums zu Münster aufgenommen. Ostern 1906 erhielt ich das Zeugnis der Reife. Darauf studierte ich an der Westfälischen Wilhelmsuniversität zu Münster Geschichte und klassische Philologie. Am 1. Juni 1910 bestand ich das Rigorosum.